

Zeit keinen Zehenden davon gerichtet hätte / so soll er hinfüro auch Zehend - frey seyn. Ist also ein wissenlicher Landesgebrauch in Oesterreich / daß man von denen Gärten und Hofstätten keinen Zehenden zu reichen schuldig. Add. Constit. Provincial. inferior. Aulicæ de Jurib. incorp. Tit. 6. §. 4. Plura de decim. vid. in notat. ad cap. 31. §. 4. in fin. lib. 3. Ob aber der Landsherr auf einen jeden Baum einen Accis

schlagen könne? davon besiehe Frisch. d. dils. th. 49. welches auffer dem höchsten Nothfall keines weges zu billigen; wann aber ein solcher Nothfall vorhanden / und das meiste Einkommen aus denen Gärten gehoben wird / in diesem Fall kan vielleicht / sofern der Accis leidentlich / ein anders gesagt werden. v. Klock. de Cont. ibut. c. 1. & 2. add. omnino Myler ab Ehrenbach in metrolog. cap. 19. §. 11. 12. 13. & 14. nec non §. 21.

Das XL. Capitel.

Von Weinbergen insgemein; die Gelegenheit und der Ort dieselben zu pflanzen; desgleichen auch von der Art und Zeit dieselben anzulegen.

Inhalt.

§. 1. Nutzbarkeit der Weinberge / Lob des Weins. §. 2. Die Gelegenheit des Wages / selbige anzulegen. §. 3. Beschaffenheit des Grundes / und Erkänntnis der Erde. §. 4. Was zu thun / wann der Hausvatter keinen solchen Grund / wie er wohl wünschen möchte / haben / und wie er den unträchtigen verbessern könne. §. 5. Wie ein neuer Weinberg anzulegen / und was der Hausvatter bey dem Pflanzen zu beobachten? §. 6. Wie die Reben anzugewöhnen. §. 7. Zu welcher Zeit das Pflanzen vorzunehmen?

§. 1.

Was es mit dem Obs- und Kuchen-Garten (dann von dem Blumen-Garten / der mehr zur Lust und Ausschmückung / als zum Nutzen des Hauswesens dienet / soll im andern Theil gehandelt werden) für Beschaffenheit habe / solches ist in denen vorhergehenden Capp. zur Gnüge / wie wir hoffen / dargestellt und erwiesen worden. Nachdem aber in der Haushaltung auch die Weingärten oder Weinberg / nicht allein wegen des hohen Werths / indem bishero der Wein gewesen (welches fürnehmlich diejenige wohl erfahren / so denselben bis auf eine bequeme Zeit im Keller haben liegen lassen können) sondern auch / weil er in so vielen Sachen zu des Menschen Nahrung und Gesundheit dienlich ist / einen grossen Nutzen schaffen: Als wollen wir in denen nachfolgenden Capp. gleicherweise von denselben etwas fürstellig zu machen / unsere Bemühung / zu des klug- und Rechts- verständigen Hausvatters Anweisung / seyn lassen. Wir hoffen auch / es werde ihm diese Nachricht um soviel lieber seyn / als preiswürdig der Franck ist / welcher uns von der gütigen Natur und dem nachdrücklichen Fleiß der menschlichen Hände gesendet wird. Dem Namen und der Sache nach / ist der Franck aus Italien / zu uns Teutschen gekommen / und von Vinum Wein genennet worden. Eben deswegen hat dessen Namen Ursprung Lateinisch seyn müssen / weil die Reben und der Wein / aus Welschland in Frankreich und Spanien gebracht worden / die Teutschen aber etwas spat mit der Niedlichkeit dieses Gewächses und Getränkes beseeligt worden. Das Lateinische Wort Vinum stammet vom Vi, von der Macht und Stärck ab: weil er Leib und Seel stärcket / den Muth ermuntert. Das Griechische Wort kommet von einem / welches eine Hilff und eine Aufnahm bedeutet / her. Und dieses erweist die Sache selbst / da der Wein / als die heilsamste Stärckung des Menschen / das reinste Geblüt machet / eine milde Nahrung giebt / die Verdauung befördert / das Hirn reiniget / die vom Waschen ermüdete Glieder wieder aufrichtet / den Verstand mehret / das Herz begeistert und erlustiget / die Geister selbst besebet / die Blehungen vertreibt / die Bitterkeit

der Galle lindert / die natürliche Wärme erhält und beseuget / die Esse - Lust erwecket / die Verstopfung eröffnet / die Flüsse bemeistert / die serosischen Theile des Geblüts durch den Harn ausführet; dem ganzen menschlichen Leben heilsam / ein Mittel wider die kalten Gifte / die Milch des Alters und der Liebe / ja ein Oel des Lebens und eine Arznei der Kranken ist. Und Johannes Damascenus sagt; daß sich durch den Wein die Verdriesslich- und Beschwerlichkeiten eben / als die Nebel durch die Winde / vertreiben lassen. Auch hat Homerus schon verstanden / daß die Götter den Wein deswegen gemacht: damit die armselige Menschen ein Mittel / die traurige Grillen zu vertreiben / an der Hand hätten: Was ist das anderst geredet / als das / was im 104. Psalm stehet: Der Wein ist erschaffen / daß er des Menschen Herz erfreue; nemlich zu seiner Zeit. Und mir hat neulich in einer Opera die Aria sehr wohl gefallen:

Chi non beve
Vita breve
goderà.
Il buon vino
ch' è divino
viver fà.
Chi non beve
Vita breve
goderà.

Ohne Reben
ist das Leben
blasi und todt.
Fleisch / Haut / Beine
sind beym Weine
frisch und roth.
Ohne Reben
ist das Leben
blasi und todt.

Plinius schreibt: daß der Wein das beste Arznei-Mittel der ohnmächtigen Alten sey / als welches sie gesund erhalte / und bey ihnen thue / was die Milch bey säugenden Kindern. Er machet sie lebhaft und gleichsam wieder jung: deswegen wir den Bacchum allezeit schön und jung abgemahlet sehen. Wann wir ihn auch nackend erblicken / so bedeutet es die nackende unverhüllte Wahrheit / welche durch ihn hervorbricht. Er verknüpft die Gemüter zusammen. In vino veritas. Horatius sagt gar artig:

Commisum retegēs & vino tortus & ira.

Du wirst / was man dir vertraut / hin / vor aller
Ohren / schicken /
Wann dich Zorn und süßer Wein auf erhitzter
Soltz zwicken.

Der alte Comicus will / daß der Wein Lachen / Weisheit / Gelehrigkeit / tiefsinniges Nachdencken und guten Rath verursache. Wegen dieses lehren hat man vor diesem des Bacchi und der Palladis Tempel oft nebeneinander gebaut; und von Nestore und Catons wird erzehlet / daß sie von ihren Rathschlägen die Geister durch Wein erwärmet; Hecuba aber dem Hectori, vor dem Gesichte / Wein zu trincken eingeschicket habe. Und die heutiger Natur



Naturkündiger behaupten / daß gleichwie der Mensch im Regno animali der König; das Gold in minerali das edelste: So sey der Weinstock im vegetabili das fürtrefflichste. Unser Heiland hat ein hohes Geheimnis angedeutet / wann er sich einen Weinstock genemmet: und den Wein uns Christen unentbehrlich gemacht / da er das H. Nachtmahl eingesetzt. In Ansehung dessen hören wir diejenige gar nicht / welche den Wein so sehr beschreyen / daß er die Lebens-Geister angreiffe / das Geblüt erhebe / das Gehirn zerrütte / die Fruchtbarkeit zerstöre / und die Kräfte der Vernunft schwäche. Dann die guten Leute wollen den Mißbrauch / von der rechten Nutzung dieses edlen Getränks / nicht unterscheiden. Wofern aber der Mißbrauch die ganze Sach verächtlich und unnützlich machen müßte / warum lassen wir unsere Kinder im Schreiben unterweisen / da sie sich doch dieser Wissenschaft zu Buchbriefen / durch welche öfters der Grund der zeitlich- und ewigen Glückseligkeit über einen Haufen geworffen wird / mißbrauchen können. Nicht so! die Wissenschaft bleibt nöthig / nützlich und durchaus fürtrefflich. Der Wein bleibt des Lebens Del / der treue Rathgeber / der Sorgen-Lödter / der Erhalter der Alten / der Begeistiger der Jugend. Wann man die Glieder entweder nur damit bestreicht / oder tränckt / oder in einem Bissen Semmel oder Brod einziehen und essen kan. Und wir wissen / was es geholffen / daß der barmherzige Samariter dem halbtod-geschlagenen Menschen Del und Wein in die Wunde gegossen; ohne Zweifel wird er ihn auch mit Trinken erlabet haben. Und daher halten wirs auch nicht mit denen / welche glauben / die Teutschen wären unüberwindlich / wann sie nichts vom Wein wüßten. Franckreich hab einen Grund zu ihrer Glückseligkeit am Rhein / in der Pfalz / an der Mosel legen wollen / da er ihnen neulich die Weinberge verderbt; und wann noch so ein paar gutthätiger Feinde kämen/

die sich dieses Gewächse / aus gleich-Französischer Gutsherzigkeit / auszurotten angelegen seyn ließen / so würden die Teutschen / zu ihrer höchsten Macht desto geschwinde zu gelangen / genöthiget werden. Es ist zwar sinnreich jenes Sinnbild und dessen Erklärung / wann einer Teutschland in Gestalt jener zweyköpfigen Libyschen Schlangen / welche Bacchus / weil sie ihn / auf der Junonen Befehl / in das Bein gebissen / mit einem Nebenstock zu Boden geschlagen / fürgestellt. Die Erklärung gieng dahin: Man könne Teutschland mit nichts anders als mit einem Holz vom Weinstock / oder durch das wollüstige Getränke des Weins bändigen. Ich sag / es sey sinnreich / aber noch fern von der Wahrheit. Wir lassen die Römer allen Weibern / die Carthaginienser allen Kriegsheuten / den Wein so sehr verbieten / daß es bey jenen einem Ehebruch / bey diesen aber der Lands-Verrätherey gleich gestrafft worden. Alle diese Leute haben den Marckstein zwischen der Maas und dem Ueberfluß nicht recht zu setzen gewußt. Freilich hat jener König thöricht gethan / wann er einen grossen und zur Schiffart tauglichen Teich graben und mit Wein füllen lassen: woraus immer wechselsweise 3000. Menschen auf Hunds-Art sauffen / und hernach / im nächsten Wald / die an die Bäume gehenckte und gebratene Ochsen / Hirschen und wilde Schweine verzehren müssen. Diese Narren mögen sich zu tode sauffen / das soll uns nicht hindern / daß wir nicht die Art und Weise / das Gewächse / woraus der edle Franck gemacht wird / zu pflanzen und zu vermehren anweisen sollten. Und wir werden so wenig deswegen getadelt werden können / wann wir dessen rechten Gebrauch weisen: als wenig wir uns daran zu kehren haben / wann sich einer vollsauffen / den Hals brechen / und uns die Schuld / als hätten wir ob dessen Unglück einige Verantwortung / fürwerffen wollte.

s. 2. So sey dann anfänglich zu wissen; daß ein fluger Haus-Vatter / welcher einen Weingarten oder Wein-

Weinberg anzulegen gesonnen / nicht allein auf eine gute Gelegenheit und Ort / sondern auch auf einen guten und bequemen Grund und Boden müsse bedacht seyn : eingedenck / daß man in keiner Art des Feldbaues mehr Fehler schiessen könne / als im Weinbau ; wosfern er sich aber in beiden Stücken nicht wohl fürsiehet / so wird er nicht allein seine Mühe / sondern auch alle Unkosten / vergebens anwenden. Die Gelegenheit demnach belangend / muß sich der Haus-Vatter / wo möglich / einen / dem Lager nach / hübschen Platz oder Ort gegen Morgen oder Mittag / an einem guten / und meistens an der Sonnen Aufgang / auch sein nach der Höhe / liegenden Boden aussuchen / welcher der Sonnen ganz eigen sey / damit deren Strahlen / welche von denen Reben gar häufig verlangt werden / unversehrt dahin kommen können : und welcher vor den kalten Nord- oder Mitternacht- Winden befreyet sey / auch für dem oft anstossenden Ungewitter mehr als etwas sicher liege : in vernünftiger Erwägung / daß die Zeitigung der Trauben nichts ehe / als der Sonnen Hitze befördere ; welches daher leichtlich abzunehmen / weilen in heißen und warmen Ländern die süßeste ; hingegen in mittelmäßigen geringere : und endlich in kalten die schlechteste und sauerste / oder wohl gar keine Weine fallen. Zudem soll auch die Gelegenheit und der Ort solcher Gestalt hierzu gewidmet werden / daß man / wo möglich / die nahe Wälder / Moräste / Fischweyer / und andere stehende Wasser / ja so gar auch die Wiesen-Gründe vermeide : gestalten jene nur eine rauhe und wilde Luft verursachen ; diese aber wegen des vielfältigen Nebels und Frosts / wie auch des Reiffes / und anderer Ungelegenheiten halber denen Weingärten schädlich sind. Welches auch insonderheit von denen Wasserbächen / die bey großem Regenwasser überlaufen / zu verstehen ist. Daß dieses auch die alten Heiden erkennet / das lehren uns ihre Fabeln von Baccho, und sonderlich die von dessen Geburt. Dann da hätte die Mutter Semele, auf der Junonis heimtückisches Anstifften / gerne gesehen / Jupiter käme zu ihr stoffret / wie er zur Junone einzugehen pflegte. Sie begehrt es von ihm / er darfs nicht abschlagen ; nimmt aber doch einen von denen schlechtesten Donnerkeulen / das ist / nur einen Wasserstrahl an statt gewöhnlicher Waffen / mit sich. Weil nun der armen Semele sterblicher Leib die himmlische Bewegung Jupiters nicht ertragen kan / so fängt sie von der ehlichen Besuchung ihres Geliebten / in den Armen desselben / an zu brennen. Nun wollte Jupiter das von ihm erzeugte / aber in dem Leib der Mutter noch nicht zeitige Kind / nicht gar verderben lassen : daher nahm' ers aus ihr / und nähete (Ovidius verwahrt sich hier / wann etwan jemand die Sack nicht glauben wollte / mit der bündigen formel : *Sic credere dignum est*) das Kind in das Dicke von seinem Wein : in welchem ers / bis auf die rechte Zeit / getragen. Endlich kam das dicke Wein in die Wochen / Ino, des Kinds Nume / zog es erstlich heimlich auf ; hernach übergab man den jungen Erben denen Nymphen des Berges Nitz, die ihn / in denen daselbstigen Hölen / gar ausbrachten. Ich will jetzt nicht sagen / was man für Sittenlehren aus diesem Gedicht ziehen könne / sondern nur / was in der Naturkundigung damit gemeint seyn möchte / anführen. Es ist niemand so unwissend / daß er nicht verstünde / man verstehe durch Bacchum den Wein : dann es ist unter allen heidnischen Göttern keiner / der dem gemeinen Volck beser / als dieser / bekandt wäre. So findet man auch keinen / der seinen Credit und sein hohes Ansehen / auf der Welt / wie Bacchus, bisher erhalten habe. Durch Semelen, die Mutter des Weins / verstehen sie die Erde / die den Weinstock hervorbringt / und ihn durch ihre Fett- und Fruchtigkeit fruchtbar machet. Wann man aber sagt :

Jupiter hab den Bacchum in das Dicke seines Weins gesteckt / und denselben / bis zur rechten Geburts-Zeit / getragen / so will man / durch dieses Gedicht / anzeigen / daß / wann der Weinstock so weit gerathen / daß er Blätter bekommen / und die Frucht zu wachsen angefangen / so können die Trauben unmöglich anderst zeitig werden / es seye dann / daß eine warme Luft einfalle / wiewohl sie auch nicht übermäßig / wie diese ist / da ich dieses schreibe / seyn darf. Diese ist das dicke Fleisch in Jupiters Wein / in welches Bacchus eingeschlossen worden : dann Jupiter ist warmer Complexion / gleichwie Juno kalter : und an diesem Ort des menschlichen Leibs ist das Geblüt gemäßigter / als an einem andern. Daher ist gedichtet worden / Jupiter sey des Bacchi Vatter : weil die Erfahrung lehret / daß der Wein nirgend anderst besser herkomme / als an solchen Orten / die sehr / oder doch noch zimlich warm sind : in Schweden und Moscau / oder Nova Zembla, mag man sich die Gedanken vom Weinvuchs wohl vergehen lassen. Dieses will auch der Umstand der Fabel sagen / da fürgegeben wird / Jupiter sey zur Semele gekommen / bewaffnet / nicht mit einem solchen Strahl / womit er den Hochmut der Himmelsstürmer zu Boden gelaget ; sondern nur mit einem etwas geringern und erträglichen. Oder sie wollten auch zu verstehen geben / daß die Semele, oder Erde / bey hitzigem Sommer durch Donner- Wetter / oft müßte erschüttert werden / wann ein guter Wein wachsen solle. Und wann dieses ist / so werden wir dieses 1701. Jahr einen reichen Herbst / in dieser Art der Früchte / zu erwarten haben. Über das ist bey dieser Fabel zu merken / daß Bacchus zweymahl geboren worden / wie man ihn dann auch als das zweymahl geborne Kind / bey denen Griechen / zu nennen pfleget. Was will man aber anderst damit zu erkennen geben / als daß der Gebrauch des Weins sowohl vor / als nach der Sündflut bekandt gewesen. Endlich sagt man : Nachdem Bacchus geboren worden / da habe man ihn denen Nymphen in denen unterirdischen Hölen zu erziehen gegeben.

--- Inde datum Nymphæ Niseides antris
Occulere suis, lactisque alimenta dedere.

Das soll / wie etliche wollen / verblümt soviel seyn / daß der Wein / nebst der zimlichen Hitze / auch eine kühle und miltmäßige Feuchtigkeit vomnöthen habe : dann ob der Weinstock schon an sich selbst / einer von denen saftigsten Bäumen ist ; so wird doch dessen Frucht nur desto schöner und grösser / wann er noch ein wenig gemäßigtes nasfes Wetter erlanget. Wieder andere halten dafür / daß man durch die Hölen der Nymphen / in welchen Bacchus erzogen worden / die Keller verstehen wolle / in welche der Wein geletet wird / und welche / so zu reden / Bacchi Grotten und Paläste / da er wohl gewartet wird / heißen mögen. Und eben dieses von der völligen Geburt des Weins auf dem Feld / und von der Wart- und Pflege in denen Kellern / soll die allgemeine Haupt-Eintheilung dieser Weins-Abhandlung seyn / da wir dem klugen Haus-Vatter den Bau auf denen Bergen oder Wein-Gärten / und zugleich dessen Einlegung in die unterirdische Hölen oder Keller anweisen wollen. Die sonherheitliche Eintheilung aber kan gar wohl und vielleicht am besten aus denen unterschiedlichen Arbeiten / welche man in der Churfürstlich Sächsischen Weinbaues-Ordnung fürgeschriben findet / ersehen. Man hat nehmlichen an dasigem Hof gefunden / daß die in die Churf. Kammer gehörenden Weinberge bisher nicht so gebauet / noch gearbeitet worden / wie es die Nothdurfft und die Zeit des Jahrs erfordert. Dieses nun zu ändern / und in eine Ordnung zu fassen / ist man bemüßigt worden / die Arbeiten denen Amtleuten / Ver-

waltern / Amts-Befehlabern / Weigten und Wintern
ordentlich fürzuschreiben. Es bestehen aber solche in fol-
genden:

1	Aufziehen.	13	Kraut machen zum
2	Räumen.		andern mal.
3	Schneiden.	14	der andern Hacke.
4	Reben lesen.	15	der andern Heffte.
5	Pfähle schärfen.	16	der dritten Kraute.
6	Pfähle stecken.	17	der Beer-Hacke.
7 ^{Im}	Bögen.	18 ^{Im}	dem Verhauen.
8	Sencken.	19	der Beer-Hütte.
9	Krauten zum ersten	20	der Weinlese.
	mal.	21	dem Pfahl ziehen.
10	der ersten Hacke.	22	dem Düngen.
11	Brechen.	23	Decken.
12	der ersten Heffte.	24	Stein ablefen; wel-
			ches letzere aber nicht alle Jahr zu verrichten ist.

Hieraus lässt sich nun die ganze Abtheilung der Weinberg-
Arbeiten auf einmal sehen. Was die Brandenburgische
Weinmeister-Ordnung anlangt / welche 1578. am Mi-
chaelis Tag herausgegeben worden / so wollen wir selbige
herzusetzen / der Mühe überhoben seyn: weil sie bereits
vom Colero in c. 4. angeführet worden.

§. 3. Betreffend indessen den Grund selbst / so kan
bereits aus dem obigen abgenommen werden / daß dersel-
bige fürnehmlich etwas hoch / doch nicht gar zu hoch (sonst
wird er denen sauren Lüften gar zu sehr unterworfen)
müsse gelegen seyn / damit er von dem Glanz der Sonnen
eine gute Hülf überkommen möge. Dahero dann ein
kluger Haus-Vatter keine Reben in einen tiefen und nie-
dern Thal pflanzen oder bauen soll: in Betrachtung / daß
solche Reben nicht bey rechter Zeit können zeitig werden/
auch nichts als einen sauren Wein geben. Ferner muß
der Grund geschlachtet / und mit etwas kleinen Steinlein
vermischet / auch mehr sandicht als leeticht / mehr trocken
als feucht seyn. Wo lauter Leimen / Ton / Kih oder ro-
her Boden oder sonst todter Sand ist / da wird alle Mühe/
die man im Bauen aufzuwenden willens ist / vergeblich
seyn. Die Steine werden deswegen vor gut gehalten/
weil sie den Weinstock und dessen Reben / so sie von der
Sonnen beschienen werden / erwärmen / auch die Trau-
ben kochen und zeitig machen; wosern sie nur nicht gar zu
grob sind / als welche nur im Pflanzen und Bauen der
Weinstöcke ver hinderlich fallen. Gar zu leetichtes Erd-
reich ist dem Weingarten deswegen nicht nützlich / weil in
demselben / bey harter Winters-Zeit / die Weinstöcke gern
erfrieren / welches auch von dem gar zu nassen Grund und
Boden also zu urtheilen ist. Ob wir nun gleich von der
Erkänntnis eines Bodens / im Ackerbau etwas angefüh-
ret / so will es doch wegen der höchsten Nothwendigkeit/
die sich bey dem Weinberg äussert / theils kurz wiederhol-
let / theils auf den Weinbau anders applicirt seyn. Man
erkennt aber die Erde in denen Weinbergen / wie es Pe-
trus de Crescentiis l. 5. c. 4. p. m. 193. schon gelehret/
also: Wann einer eine Handvoll mit den Fingern durch-
treibt / so siehet er bald / ob sie zu scharf / zähe / kalt oder zu
feuchte sey. Der Griff wird gleich geben / ob sie gar zu viel
dürre / spröde oder zu lucher sey. Zene ist auf den Gebür-
gen; diese in niedrigen Orten am besten. Hat die Erde
einerlen Boden / so kan man sie schon mit guter Dünge
verbessern. Etliche nehmen die Prob des Bodens mit
der Zunge / und legen eine oder zwo Hände voll in ein
Glas / gießen klares Brunnen-Wasser daran / also / daß
das Wasser einen oder zween quere Finger über der Er-
den stehe. Diese wird von ihnen umgerührt / zugedeckt/
und also eine Nacht stehend gelassen. Davon versuchen

sie nun des andern Tags / und urtheilen / wann es fein
lauter / daß der Boden mehr warm sey; finden sie es trüb/
so hat der Boden das Widerspiel / und ist kalt; kosten sie
es sauer / so ist dieser Geschmack ein Vorgeschnack des sau-
ren Weins / der in diesem Erdreich hervorkommen wird.
Trifft man das ausgegossene Wasser süsse an / so wird
man auch guten Wein darinn zu hoffen haben. Eben so
leicht ist auch zu erkennen / ob / was sich anlegt / schwefelicht
oder salpetrisch sey.

§. 4. Angemerckt aber nicht ein jeder Haus-Vatter
eine Gelegenheit oder einen Grund nach seinem Belieben
sich erwählen kan; als muß er sich unterweilen nothwen-
dig nach der Natur und Eigenschaft / desjenigen Orts/
worinnen er wohnet / richten / mithin die Pflanz Reben
nach demselben anstellen / und thun / was er kan / nicht was
er will und weiß: Zu welchem End er solche Reben in ein
Thal / oder niedern Ort pflanzen soll / welche dünne
Erdaulein tragen: damit die Sonne dieseibige desto besser
durchscheinen / und ehe zeitig machen möge. Die jemige
Reben aber / welche dürre / fest- und satte Trauben brin-
gen / soll er in kein feuchtes; hingegen diese / so fleischicht-
und weiche Trauben haben / in kein hitziges und dürres
Erdreich pflanzen: Hinwiederum können solche Reben/
welche dürre und unfruchtbar sind / in ein unfruchtbares
und fettes; hingegen diese / welche safftig und fett / in ein
mageres Erdreich gesetzt werden: damit nehmlich das je-
nige / was vielleicht ein Weinstock gar nicht / oder gar zu
viel hat / von der natürlichen Eigenschaft des Erdreichs
ersetzt / und solchemnach aus beyden ein Temperament
gemacht werden möge. Gleichweis ist auch dieses ein-
nem klugen Haus-Vatter wohl einzurathen / daß er an
einen solchen Ort / too die Wind ungestümung gehen / all-
zeit harte Trauben; im Gegentheil aber die zarten Trau-
ben an die warmen Oerter setze: desgleichen auch / daß er
in ein solches Land / wo es gern wittert / solche Rebstöcke/
welche breites und hartes Laub führen / pflanzen solle: Da-
mit die Weintrauben vor dem Ungewitter desto sicherer
und besser verwahrt stehen können. Inzwischen kan auch
der Grund / wosern er gar nicht zu vermeiden / also ver-
bessert werden / daß man das übrige Wasser / durch Grä-
ben / abführe / den harten Leim-Grund mit Sand verm-
sche; die grossen Steine ausmuster / und endlich den
gänglichen Abgang und Mangel der Steine mit Griff
ersetze: Dann ohne Steinlein kan und soll der fruchtbare
Weinberg nicht seyn.

§. 5. Nechst diesem muß auch der Haus-Vatter mit
dem Pflanzen der Weingärten umzugehen wissen / abson-
derlich wann er einen neuen anlegen will; In welchem
Fall er vor allen Dingen / den hierzu erwählten Grund
und Boden von den alten Burkeln und Stöcken völlig
befreyen / hernach das Erdreich auf mehr als andert-
halb Schuh-tief einhauen / und das oberste zu unterst /
das unterst aber zu oberst kehren muß / dabey man
in acht nimmt / daß man den Grund doppelt behau-
einmal von unten herauf / nach der immer nach und
nach steigenden Höhe; und das andere mal nach der
quer. Columella sagt: Finis fodiendi vineam nullus est:
nam quanto saepius foderis, tanto uberiores fructum
ceperis; am Ende des 12. cap. l. 3. des grabens im
Weinberg ist kein Ende. Je öfter gegraben / je frucht-
barer der Berg. Auf diese Weise wird der Grund von
der Sonnen und des Gewitters Kraft gekocht und er-
mildert werden / die Steine und andere untauglicher
Wust abgethan / dabey wird der Hausvatter schon so
klug seyn / daß standhafte starcke Leute darzu gehören /
welche grosse lange Hauen führen / und die Steine / wel-
che an Größe ein Hüner-Ey übertreffen auf einen Haufen
werffen /

weissen / die Wurgen von denen Bäumen / welche vor
allen weggethan werden müssen / fleißig ausreissen können.
Und dieses wie gedacht vor dem Winter / der das Erd-
reich mürb / durch den Frost / zu machen hat. Ist der
Grund so geschlacht / durch die winterliche Kälte worden /
so kan er auch dem Stock desto bessere Nahrung geben.
Wer mit dieser Arbeit bis in den Frühling verziehen woll-
te / der würde / für alle Mühe / durch den ungefrorenen /
ungeschlachten Boden / der die Nahrung dem Gewächse
verweigern würde / nur mortificirt / und des sonst unsch-
bar folgenden Nutzens beraubet werden. Wollt aber
jemand das Aufhauen des Bodens gar unterlassen / so
würden die Reben darinnen weder wurzeln / noch derges-
talt zu nehmen / daß etwas auskömmliches hervor käme.
Wo nun der Platz wohl behauen / so muß er wieder fein
sauber zugeebnet: Die Schnur / wie wir im Kupffer an-
gewiesen / fleißig angeschlagen / und nach derselben gleich-
lauffende Linien / so wohl in die quer / als von oben herab /
durch den Weinberg gezogen werden / so werden lauter
viereckichte Feldlein daraus werden. Man mercke aber
das eine jede dieser nach der Schnur gezogenen Linien zum
wenigsten anderthalb Schuh weit von einander stehen müs-
se / sonst würde in Wartung des Weinbergs / und im Ab-
lesen der Trauben kein Paß für den Winter / dardurch er
zu denen Trauben könne übrig bleiben. So wird es über
das denen Augen ein beliebiges Ansehen / wegen der schö-
nen Ordnung geben: Wann man gleich die Linie oben
herunter nicht; Aber die in quer nur richtig gezogen hat:
Weil das erstere eben so nöthig nicht ist. Das übrige soll
im zweyten Capitel nach diesem mit angeführet werden.
Nach diesem kan er die Pflanzung entweder von denen
Reben / oder von denen Würzlingen oder Bogen fürneh-
men / darunter die letztere zwey Arten glücklicher und bes-
ser als die ersten bekamen / da die bloße Reben ohne
Wurzel eingelegt wird; Wofern er nur dieses beobach-
tet / daß er nach Durchhauung des Orts / worein er die
Reben zu legen gesonnen / gruben eines Schuhs breit von
einander / und anderthalb tieff nach der Zwerch mache /
mithin die Säzlinge gerad 4. Finger weit voneinander /
und nicht nach der Seiten einlege: Nachgehends selbige
wieder mit guter Erden anfülle / und das obere Theil der
Reben ein Viertel eines Schuhs oben heraus gehen las-
se; vorher aber ehe er sie einsetzt / fleißig unten beschneide /
und ohngefahr einen Schuh lang vergleiche. Wann nun
dieses geschehen / muß er ihnen hernach alle gewöhnliche
Bau-Arbeiten / davon hierunter gedacht werden soll / an-
thun / und so sie nun genugsam eingewurzelt / kan er sie im
andern / dritten oder vierden Jahr wieder in die Wein-
berge versetzen.

§. 6. Ubrigens stehet in des Hausvatters Belieben /
die Reben auf unterschiedliche Weise anzugewöhnen;
Und zwar erstlich können dieselben an gewisse Pfähle ge-
heftet / oder nur ungefahr drey Schuh hoch über der Er-
den auf Eichene Stögen und überzweg gelegte Hölzer
gebunden werden / daß man darunter gebückt durchkrie-
chen muß; Oder man kan auch die Rebstöcke an sonder-
bare Ritzenbäume pflanzen / oder auch dieselbige an ei-
chene Hölzer auf / und Bogeweis zu beeden Seiten zu-
sammenbinden: Oder man kan endlich dieselbige nur an
einem Gebäu / Haus oder Mauer gegen die Sonne ge-
richtet / aufziehen / nachdeme nemlich eines jeden Landes
Art und Gelegenheit solches mitzubringen pfleget.

§. 7. Endlich muß auch ein fluger Hausvatter auf die
Zeit des Pflanzens bedacht seyn / da dann nach der mein-
sten Meinung ein Unterschied unter denen warmen und
kalten Ländern zu machen seyn wird: Angesehen in jenen
der Herbst / wann man gelesen / und das Laub vom Wein-

stock abgefallen; In diesen aber der Frühling / und zwar
vom Ende des Hornungs / bis zum Anfang des Mayens
für die beste Zeit dartzu gehalten wird: Wiewol an tem-
perirten und mittelmäßigen Orten beedes / nach Belieben /
angestellt und verrichtet werden kan. Bey welchen als
len aber wir einen fleißigen und klugen Hausvatter hierzu
vermahnet haben wollen / daß er vor allen Dingen Gott
um seinen reichen Segen anrufen / hernach aber in sei-
nem Weingarten oder Weinberg selbst fleißig zu sehen
solle: Damit diejenige / so er zur Arbeit bestellet / nicht
zum Unfleiß und Untreu veranlasset werden mögen: End-
lich soll er auch keinen Unkosten mit Dungen / Hacken /
und anderer Arbeit sparen / es mag ihm dieses Jahr die
Arbeit ersetzt werden / oder nicht: eingedenck / daß das je-
nige / was ein Jahr weggenommen / die nachfolgende wie-
derum mit Bucher einbringen können.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 41. §. 1. Von den Weinbergen.

Als der Wein als eine sonderbare Gabe des Höch-
sten so wohl seiner Krafft / als auch seiner Glückseli-
gkeit halben / womit er die Unterthanen beselt-
get / über alle massen hoch zu achten / kan unter andern
auch hieraus abgenommen und ermessen werden / weiln
er nicht allein des Menschen Herz ergötzet / und die Alten
fast wieder jung machet / vid. Plato Lib. 2. de Legib. fol.
796. & Bornit. de rer. suffic. Tr. 1. cap. 6. sondern /
weiln er auch denen Unterthanen ein gutes Mittel des
Unterhalts ist. Vid. Colamell. Lib. 4. de rustic. cap. 3.
Welches dann eben die Ursach / warum vor diesen die
Barbaren in das Römische Reich eingefallen / als zu
sehen bey dem Livio. L. 5. histor. cap. 33. und bey dem
Prosper. Rendella. Tr. de vinea & Vino, sect. 1. fol. 60.
Desgleichen / warum die Römische Käyser die Ausfuhr
des Weins verboten haben / vid. l. 1. C. quæ res expor-
tari non debent. Add. Alciat. Lib. 5. dispunct. 11. B. un-
nemann. ad d. l. Cod. & Myler. ab Ehrenbach. in Me-
trolog. cap. 20. §. 2. Wer aber den Wein am ersten
erfunden und gepflanzet? kan bey dem Guilielm.
Gradaroli, & Pedro Mexia en la Silva de Vario Lecion.
cap. 16. Lib. 3. nachgelesen / ingleichen auch / wann die
Teutschen am ersten Wein gebauet / bey dem Christo-
phoro Lehmanno in seiner Speyrischen Chronick /
Lib. 1. cap. 24. Lunden spur ad Jus prov. Württemberg.
fol. 91. n. 3. Hippolit. à Collib. de Increment. urb. cap.
3. in addit. tit. C. und bey dem Ahalvero Fritschio de
Jure Oenopoli cap. 1. n. 6. nachgelesen werden. Dieses
ist gewis / daß unsere Vorfahren / die Teutschen / vor Chri-
sti Geburt und auch lang hernach sich keins Weinbaus in
ihrem Vatterland beflissen; Dahero dann Cornelius Ta-
citus; als in cap. 23. de Moribus German. von der al-
ten Teutschen gewöhnlichen Speiß und Trancck redet /
hiervon also schreibt: Potui Germanis humor quid. m
ex hordeo & frumento, in quandam similitudinem Vi-
ni corruptus: Das ist: Die Teutsche haben ein Ge-
trancck / den sie aus Gersten / oder einem andern Ge-
traid bereiten / soll dem Wein gleich seyn / aber es
mag wohl ein verderbter Wein heissen. Proximi
ripæ (also fährt er im berührten cap. 23. fort) etiam
vinum mercantur: Das ist: Die welche an den Flüs-
sen wohnen / kauffen den Wein von andern Orten
her. 2c.

Und weiln es dann um den Wein eine so herrliche
Sach ist / als lieget einem jeden Landes-Herrn billich ob /
daß er deshalben sichere Verordnungen stelle / wie es so
wohl im Pflantzen und Bauen der Weinberg / als
auch

auch in der Weinlese und Verkaufung des Weins solle gehalten / mithin der Nutzen des gemeinen Wesens nicht durch einiges Privat-Interesse, möge geschmälert werden. v. Myler ab Ehrenbach, d. cap. 20. §. 2. & 3. Davon wir hierunten noch etwas mehrers handeln wollen.

Ad §. 5. h. cap.

S Ja kluger Landes-Herr hat nach allen Vermögen hinzutrachten / daß in seinem Land nichts ungebauet gelassen werde / daher er die verwildete Oerter unter seine Unterthanen / oder andere / die es begehren / mit gewissen Bedingungen austheilen und dieselbige ausreuten / ausbrechen / und erbaue lassen solle / angesehen hierdurch mit allein die Mannschafft trefflich gemehret / sondern auch viel Bodenzins / Zoll / Umgeld / Zehend / Gült / und anders Einkommen / desgleichen auch von der Mannschafft herrührender Frevel / Frohndienst / und dergleichen erworben wird. Vid. Consil. Argentor. 68. n. 46. & seqq. Vol. 2. Add. notat. jurid. ad cap. 2. §. 3. Lib. 111. Obwohln es nur schon vorgedachtermassen um die Weinberg ein grosses ist; So haben doch allezeit Verständige darvor gehalten / daß es viel nützlicher und rathsamer seye / in vielen Orten unsers Teutschlandes Aecker / Wiesen / oder Gärten anzurichten / als Weinberg anzulegen / und dieses nicht allein wegen der vielfältigen Miswachs und Schäden / so die Reben von Frost und sonstigen leiden müssen / sondern auch wegen der allzugrossen Mühe und Unkosten / so man vor allen andern darauf zu wenden hat. Vid. Hippolyt, a Collib. de Increm. urb. c. 3. in addit.

lit. C. Welches eben auch die Ursach ist / warum in der Fürstl. Württembergis. Lands-Ordn. fol. 43. Rubr. Mit was Maß fürhin neue Weingart gereut werden sollen ic. versehen / daß fürhin kein Boden in dem Herzogthum Württemberg / der gut zu Aeckern / Wiesen / Gärten / oder zu Holz gewächsig und geschlacht / oder der zuvor Aecker / Wiesen / oder Gärten gewesen / mehr zu Weingarten umgebrochen / ausgereutet / gepflanzt / oder gemacht werden solle. 2c. Add. Fürstl. Ausschreiben de dato 15. Nov. 1618. Mit welchem auch die Reformat. der Stadt Franckfr. p. 9. tit. 7. Rubr. daß aus guten Frucht-Aeckern keine Weingärten sollen gemacht werden / übereinkommt: Haben wir demnach hier eine Exception oder Abfall von derjenigen Regul / nach welcher einem jeden aus seinem Garten oder Aecker eine Wiesen oder Weinberg zu machen / erlaubt ist / davon wir bey dem 38sten und 39sten Cap. dieses Buchs gehandelt / Krafft deren sothane Freyheit des öffentlichen Nutzens halber eingeschräncket wird. Vid. Keckermann, Lib. 1. polit. c. 19. Weswegen dann der vorallegirte Lunden spur. fol. 93. n. 8. nit ohne Ursach auf diejenige unwillig ist / welche die Wälder ausreuten / damit sie neue Weinberge anlegen mögen / hierdurch aber nichts anders verursachen / als daß es hernachmals an Bau so wohl als Brennholz fehlet / davon wir an einem andern Ort noch etwas mehrers melden wollen. Von der Pflanzung der Weinburg aber / kan noch ferner bey dem Jacobo Bornitio, de rerum sufficient. Tract. 1. Cap. 16. nachgelesen werden.

Das XLII. Capitel.

Von Unterschied der Weinstöcke und Reben und von verschiedenen Art- und Künsten / dieselbigen zu pelzen.

Inhalt.

- §. 1. Vor allen Dingen müssen gute Wein-Reben erwöhlet werden; Wie dasselbige geschehe und welches die Arten der blanken Hölzer seyen. §. 2. Welches die Arten der rothfarbichten Hölzer / und was der Weigler sey. §. 3. Wo man die Reben nehmen. §. 4. Wie man die Reben pflropfen oder pelzen solle. §. 5. Wie man selbige durch andere Kunst zur Curiosität gebrauchen könne?

§. 1.

Uber Anleg- und Pflanzung der Weingärten oder Weinberge / gehöret auch unter andern dieses / daß man gute Weinreben hierzu erwöhlen solle / welches dann eines von denen fürnehmsten Stücken ist / und wann dieses wohl geräthet / und zugleich die Reben von guter Art / und dem Grund angenehm sind / so kan man eine gute Hoffnung fassen / daß der Weinberg auf daß allerbeste fortzulauen sey. Die Gattungen / Genera, dieser Reben sind so vielfältig / daß wir sehr mässige Zeit haben müsten / wann wir sie alle beschreiben oder nur nennen wollten. Die fürnehmste und bekandeste sind diese: Die blanken Vites albz sind für die besten zu achten: Weil sie bey Reifen und abfallenden Mehltauen fein tauerhaft und viel tüchtiger diesen Bitterungen zu widerstehen / als die weichen Hölzer sind. Auch wird auf denen blanken Beeren der Meelthau so leicht nicht haften. Hingegen laufft das grosse blaue und der Hingerring / der doch gar zu weich ist / vom Meelthau gleich an. Die Gut-Erlen bringen Trauben von grossen und hellen Beeren. Wann auch dieses Holz und dessen Trauben mit guter Bitterung beseligt und recht reif werden können / so geben sie ei-

nen reichen Most (weil sie im Pressen wenig Schalen läßt) und einen gelinden Wein. Dieses Holz ist in Franckenland gar gemein. Die Schön-Feiler sind nicht lang / grünlicht an der Farb. Sie thun in der Mostmischung das Ihrige wohl / wann ihnen die gute Bitterung nicht gefehlet hat. Mit diesem kommen die Grün-Fränkische überein: Dann sie tragen Trauben / die einen gar milden Wein geben; allein wann sie nicht gleich nach ihrer Reifung abgelesen werden / so beginnen sie gleich zu faulen. Das Lampische Holz ist fast dem Fränkischen ähnlich. Nicht viel anders ist / das Elblinger / welches sich mit grossen hellen Trauben behänget; Aber ein Wein der sehr dünn und wässericht / wie ihn die bösen Wirthe gern machen / von Natur treibet. Mit diesem Elblinger artet sich das Heimische Holz. Aber es fault auch bald; so ist auch der Meelthau dergestalt darcin verliebt / daß er es nur gar zu leichtlich anfällt. Die Ungarische Reben / sind fast den Gut-Erlen zu vergleichen / und noch weit besser / wann ihnen die Bitterung nichts in den Weg legt. Ihre Trauben werden langhangend / hell und groß von Beeren wie die Schönfeiler / dickhülftich und grünlicht. Das Malvasische Holz treibet Trauben / die wohl zeitig werden / aber bey der Weinlese die Beere verfaulen oder fallen lassen. Dickhülfticher sind die weissen Muscateller; Aber sie bringen eine schöne Frucht. Sie wollen einen guten Sommer und warmen Herbst im Bedeckten Grund haben. Ist der Boden ungedeckt von einem andern Vorstand / so muß der Grund an sich selbst desto besser seyn. Wann man sie recht reif haben will / so pflanzte man selbige an die Mauern / da die Widerpressung der Sonnen-Strahlen das meiste zu ihrer Auskockung beyzutragen

zutragen vermag. Ausser diesem dörffen nur die Blätter ein wenig vorhangē/ daß die Sonne mit darzu kan/ so wird ihr Reifen gleich gehindert. Weiß Thraminer oder Gänse Fuß ist wie weiß Muscateller. Rößelholz/ möchte Rosinen-Holz heißen/ weil es kleine süsse Beere/ wie Rosinen hat. Laugt in unsern Ländern nicht viel. Denen Wespen und Fliegen/ weil die Trauben bald reifen/ stehen sie dergestalt an/ daß den Menschen nicht viel überbleibt.

§. 2. Unter denen *Vitibus nigris*, oder rothfarbichten Trauben-Hölzern sind diese mit besondern Namen befannt: das **Schwarz-Muscateller-Holz**/ dessen Trauben führen schwarze Beere; Der Most aber und Wein ist schön blanck/ lieblich im Geschmack. Die **Kleine braune** oder **Aleber-rothe** geben Trauben von süßem Geschmack/ lösen sich im Most/ den sie reichlich ausschäumen/ sehr wohl. Die Farb an Most und Wein ist mehr weiß als röthlich. Die **Grosbraunen** oder **Vetliner** sind wohl so gut; Doch der Geschmack ist ein wenig sinder; Im Most geben sie mehr als die **Kleine braune** oder **Aleber-rothe**. Weil das Holz größer ist und die Traube mehr giebt/ so heist mans auch das **Grosse**. Der Wein ist auch blancker als röthlich. Die **Schwarz-welsche** Reben treiben keine Trauben/ wie die Ungarischen an Grösse: Most und Wein sind wie die vorhergehende. Die **Zeitlich-blauen** geben tauerhafte Trauben/ welche am allermeinsten die auf sie gewendete Mühe und Unkosten einbringen. Wann der Wein verbräunt/ ist er ein wenig streng. **Roth Thraminer-Holz** heist sonst auch **drey Pfennig-Holz**/ giebt einen süßen Wein/ weißlichter als röthlich/ und ziemlich viel. Nur muß der Sommer nicht gar zu trocken und der Herbst warm seyn. Man muß den Most unter andern Most bringen/ wann er seine Krafft über ein Jahr behalten soll. Die **Zingerlinge** geben einen schlechten und dünnen Most/ von geringer Krafft. Er giebt viel Most: Daher ihn die **Bauren** und **Winger**/ welche ihre eigene Berge haben/ gar gerne bauen: Zumahlen sie diesen Most/ ehe die rechte Lese angehet/ ausschicken. Die **Grosse blauen** sind von grossen braun- und blauefarbichten Trauben/ den Thraminern gleichträchtig/ sie moste gut und sind wie die vorigen an Farb. Aus so vielerley Holz kan sich der kluge Haus-Vatter wehlen/ was ihm zu Anlegung seines Weins am bequemsten/ und dem Boden am dienlichsten seyn kan. Wann er mir folgt/ so bleibt er bey dem tauerhaftesten und welches dem Anfressen des Meeschaues zu widerstehen am stärcksten ist/ mit einem Wort dem **blancken Holz**/ dem **blancken Stock**.

Wir könnten es zwar bey denen zweyen Arten bleiben lassen: Doch weil es noch/ eben so gemein Holz darneben nicht giebt/ so wollen wir nur mit zweyen Worten des **Musflers** gedencken/ welcher weder roth noch blancken Wein; aber sein Leibfarben treibet/ dem **Clevener** sehr ähnlich/ doch später als dieses Traubē zeitigt. Erstreckt sich der warme Sommer etwas in den Herbst/ so erlangt er seine völlige Zeitigung und darff hernach unter denen besten Weinen mitlaufen. Lateinisch werden sie von *Columella Helvolz* oder *Variz*, ab *Helvo colore*, qui est *medias inter rufum & album*, von der Leibfarb/ welche das Mittelzwischen roth und weiß ist/ genennt. *Acinorum enim colorem habent ex rufo albescentem*. Dann ihre Beere sehen von roth etwas weißlicht. Oder wie mein *Columella* in dem ersten langen Capitel des 4. Buchs/ nach der Mitte redet/ so werden *Helvolz* auch diese genennt/ welche neq; *purpureæ* neq; *nigræ*, weder roth noch schwarz/ wie die Griechischen Weine sind/ deren er an diesem Ort unterschiedliche Gattungen erzeulet/ und sie zwar lobet: *Sicut habent probabilem gustum*. Sie

schmecken nicht uneben. *Ita nostris regionibus à raritate uvarum & acinorum exiguitate minus fluunt*. Aber wegen der dünnen Trauben und kleinen Beere Mosten sie nicht reichlich. Hat nun *Columella* dieses von dem warmen Italien sagen müssen? so werden wir/ in unserm Nordlichen Teutschland/ dergleichen Worte mit besserem Recht führen können. Im übrigen/ wer Lust hat mehr von denen Gattungen Rebholzes zu lesen und vielerley Nahmen zu erkennen/ der mach sich mit einem guten Aufschlag Buch gefasst und lese am ermeldeten Ort weiter. Endlich aber muß er sich doch von ihm abweisen lassen/ mit dieser Formel. *Multa sunt præterea genera vitium; Quarum nec numerum, nec appellationes cum certa fide referre possumus. Neq; enim, ut ait Poëta, Numerum comprehendere refert;*

Quem qui scire velit Libyci velit æquoris
idem
Dicere, quam multæ Zephyro versentur ha-
renæ. &c.

Es giebt so viel Reben-Gattungen/ ausser diesen erzeul-
ten/ daß man weder ihre Zahl/ noch den Ursprung ihrer
Namen/ berechnen kan. Und/ wie der Poet sagt:

An der Zahl ist nichts gelegen;
Doch wer sie recht will ertwegen/
Der mag allen Sand des Meer überschlagen und
nicht fehlen/
Und/ wie viel der Westen Wind Stäublein hebe/
richtig zehlen.

§. 3. Über alles dieses ist am besten gehandelt/ wann man das Holz aus seinen eignen Weingärten erwehlet/ angesehen man hier nicht also betrogen werden kan/ als wann man solche von Fremdden einkauffet: Absonderlich aber kan man sich nach der Gelegenheit und Art derselben am besten richten/ und wann man einen Weinberg in der Höhe anzurichten gesonnen/ auch das Holz von solchen Berg-Reben schneiden/ welche in der Höhe wachsen: Soll es aber im Grunde geschehen/ gleicherweise solches von denen Grund-Reben nehmen lassen. Ebenfalls kan man/ wann der Grund warm oder kalt/ dürr oder feucht ist/ in solcher Gegend das Reb-Holz zu schneiden/ befehlen: Damit das eingesezte Holz desto eher im Grund befehen/ und seine Früchte bey guter Zeit tragen möge. Ja man kan ohn Unterscheid das beste Reb-Holz erwehlen/ welches unter andern auch aus dem Ansehen erkannt werden kan; Wann nemlich der Rebstock inwendig nicht allzumarkicht/ der mit sehr vielen Trauben behänget/ oder sehr viel Augen hat/ und weder zu jung noch zu alt/ sondern in seiner besten Krafft/ ist/ von welchem man demnach aus der Mitte bey zunehmenden Liecht Nachmittag Zweige nehmen/ auch solche gleich setzen kan: Damit sie das Erdreich/ weil sie noch frisch und lebendig sind/ bald annehmen mögen. Jedanz noch aber/ weil es sich öfters zuträgt/ daß der Hausvatter in seinem eignen Weingarten mit keinen guten Stocken versehen ist/ und solche nothwendig von fremdden Orten herholen muß: So kan ihm zwar dieses nicht verwehret/ immittelst aber so viel gerathen werden/ daß er diese Mühe selbst übersich nehme/ mithin zur Lesenszeit oder ein wenig vorher an dergleichen Orten/ wo Wein wachst ist/ hinreißt/ den Augenschein selbst einnehme/ keineswegs aber auf gute Verheissungen sich allein verlasse. Und dieses ist fast das fürnehmste Stück/ so bey dem Weinbau in acht zu nehmen; Dann was der Saamen

men im Acker / eben das ist das Schmittholz im Weinberg; und wie der Acker durch den jährlichen Bau gleichsam erneuert und verbessert wird: Also geschieht solches im Weinberg mit Holzeinlegen / ohne welches derselbe bald zu Schanden gehen wird: da hingegen sothanes Einlegen den Boden immer mürber und lücker macht / daß sich hernach der Regen desto besser einsencken und durchdringen kan: von welchem Einlegen wir hierunten etwas mehrers melden wollen.

§. 4. Nach dem Pflanzen folget das Pelzen: Dann ob es zwar fast ungemeyn / und absonderlich in unsern Länden selten geschieht / daß man die Reben pflanzet / Jedannoch aber weilen unterweilen aus Curiosität solches unternommen wird: als wollen wir ein wenig hiervon handeln. Ist demnach zu wissen / daß solche Reben-Pelzung auf zweyerley Weise geschehe: Dann man pelzet entweder Reben auf Reben / oder man pflanzet einen Steck-Zweig zur Lust auf einen andern Baum. Das erstere geschieht abermahl auf zweyerley Weis: Erstlich an den Rebstock selbst / und zum andern an die Reb-Neste: Wann man an einen Rebstock pelzen will / so soll man einen dicken fruchtbaren / und noch nicht alten Pelzstamm hierzu nehmen / und solchen eines Schuhs tieff vom Erdreich abhauen / und dieses zwar im abnehmenden Mond. Wann man aber solchen Pelz-Zweig einzweigen will / so soll solches ungefehr zwey Finger tieff geschehen: Desgleichen kan man auch auf diese Weis die Reben-Zweig auf Reben-Neste zweigen lassen. Die Pelzung selbst geschieht im Frühling bey schönem Wetter / bald vor / oder nach dem Neumond / ungefehr auf nachfolgende Weis: Man macht eine Weite und tieffe Gruben um den Stock / den man pelzen will / breitet an demselben die Nester mit denen Spizen voneinander / bieget sie aufwärts / und schneidet sie unter der Erden einen Schuh tief glatt ab / spaltet sie ferner mit einem scharffen Messer / drey Finger tieff / und schneidet einen Zweig zweyrecht / daß beederseits die gebliedene Rinde mit des Stamms Rinde übereinkomme; hernach verbindet man es nach Gebühr / und verschüttet es mit Erden / daß allein zwey Augen aus der Erden sich hervor thun.

§. 5. Nicht allein aber durch Pelzen / sondern auch durch andere Künste / kan man die Weinreben zur Curiosität gebrauchen: Angesehen man nicht allein im Frühling Trauben zeigen kan / wann man nehmlich ein Schoß von einem schwarzen Rebstock auf einen Kirschbaum pflanzt: sondern man kan es auch durch Kunst so weit bringen / daß man viel und gute Trauben überkommet / wann man nehmlich zerquetschte Eichen und genehte Wicken an die Gruben werffen läßt. Ja man kan es auch probiren / daß auf einem Stock drey / vier oder mehrerley Arten Weintrauben wachsen: Wann man nehmlich im Februa-

rio, da der Saft des Weinstocks zu gehen anfangen will / von etlichen Arten andere Reben abschneidet / an einem alten Stock / der dick Holz hat / mit einem Hohl-Bohrer (der so groß und weit als die Rebe / die man anpflanzet will / dick ist) ein Löchlein in das alte Holz bohret; hernach die äußerste Rinde am Pelzer mit einem Messer entlediget / und das bloße Holz in das gemachte Löchlein schläget / inzwischen aber die abgeledigte Rinde allenthalben hinzugehen läßt / selbige rings herum mit weichen und von Serpentin gemachten Wachs verkleibet / und solches endlich mit Wiesen-Moss verbindet: Massen der Saft / wann er gehet / zwischen der Rinde in die Fächer steigt und zusammen wächst: Und was andere der gleichen Künste mehr sind / welche miteinander von dem Ausgang abhangen / und solchemnach / nicht ohne Unterschied / einem Haus-Vatter zu rathen sind.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. 42. §. I.

Sollen denen Wein-Reben gehören auch die Weinstöcke oder Pfähle / mit welchen die Reben unterstützet / und an dieselbige gebunden werden; bey denen insonderheit dieses zu mercken / daß der Herr des Weinbergs sich mit seinem Nachbar dahin vergleichen könne / damit derselbige ihm die zu dem Weinberg benötigte Weinstöcke aus seinem Wald hauen und abfolgen lassen möge; und weilen die Weinstöcke zum Nutzen des Weinbergs gehören / als kan auf den benachbarten Wald auf solche Weise wohl eine dingliche Dienbarkeit gebracht werden. v. l. item sic possunt. 3. §. 1. ff. de S.P.R. Add. Calvin. Lexic. Jur. voc. Pedamenta. & Weizenegger. de Servitut. dis. 4. cap. 7. §. 8. Von denen Dienbarkeiten selbst aber haben wir an einem andern Ort weitläufigt gehandelt. Die Weinstöcke oder Pfähle nun werden zuweilen unter die bewegliche / zuweilen aber unter die unbewegliche Sachen gezehlet / und für einen Theil des Weinbergs gehalten. Jenes geschieht / wann sie dem Weinberg noch nicht einverleibet / sondern nur allein zum Gebrauch des Weinbergs bereitet worden: Dieses aber ereignet sich / wann man sie schon würcklich in dem Weinberg gebraucht hat / ob man sie gleich hernach (der Meinung sie künstlich wieder zu gebrauchen) wieder herausgezogen hätte; weßwegen auch sothane Pfähle / wann der Weinberg verkauft worden / in jenem Fall dem Verkäufer verbleiben; in diesem Fall aber / mit dem Weinberg dem Käufer abfolget werden müssen. v. l. 13. §. fin. cum ll. seqq. ff. de A. E. V. add. Thom. Maul. de Emt. Vendit. tit. 3. §. 155.

Das XLIII. Capitel.

Von Wartung der Weinberge.

Inhalt.

§. 1. Zur Wartung der Weinberge gehört die Düngung: Wässerung / das Schneiden / Raumen. §. 2. Das Einlegen der Wein-Reben. §. 3. Das Hacken / die Steckung der Pfähle / das Abblaten. §. 4. Das Heften / die Breche / das Jäten / und das Pfähliche / welche Arbeiten allhier miteinander vorgestellt / und was bey einer jeden insonderheit zu beobachten / angezeigt wird. §. 5. Ob / und welchergestalten Bäume in den Weinbergen zu setzen? und ob den Winter über die Weinstöcke zuzudecken?

§. I.

Eila aber das allermeist an der Wartung der Weingärten und Weinberge gelegen: als wollen wir dieselbige dem Haus-Vatter um so viel desto mehr anbefehlen / als gewis ist / daß er hierdurch den verlangten und gehofften Nutzen bekommen / in Unterlassung aber dessen seiner Haushaltung grossen Schaden zuziehen kan: Zu dieser Wartung nun gehört 1) die

die Mist- und Dungung des Weinbergs / welche besiehet entweder im Kühe- Schaaf- oder Geiß- Hüne- oder Tauben-Mist / den man hin und wieder zu streuen pfleget; oder auch im Gassen-Roth / und Abgängen von Pergamentern und Kammachern; item in Geiß- Böck- und Schaafhörnern / Ochsen- und Rühlklauen: Hingegen soll man sich hüten / vor Menschen- Ross- und Schwein-Roth / als welcher den Wein am Geschmack verderbet. Und diese Berrichtung geschiehet in warmen Orten nach dem Herbst / in kalten aber im Frühling / beederseits aber im neuen Licht des Mondes. Im übrigen bleibt es dabei / daß man sehr fürsichtig mit der Dung umgehen müsse wo der Wein keinen unlieblichen Geschmack gewinnen soll: Und was hilft es / wann man / vermittelst der Dunge / gleich eine große Menge Most und Wein erlangt / und der Güte desselben / mit Mist / Abbruch thut? Ja! man weiß wohl Dertter / da es durch Obrigkeitliche Auctorität verboten / und befohlen wird / die Weinberge gar nicht zu dungen: weil man die Lands-Art in keine bösen Ruff bringen will. Wosern es aber nicht verboten / und man dennoch vermeint / die Erde müsse mit Mist fetter gemacht werden / wo sie gehörige Dienste thun soll / so lasse man sich doch dreyerley / nemlich von der Art des Mistes / von der Dunge-Zeit und der Zahl dieser Dunge berichten. Der Mist / welcher von Kühen kommt / taugt überall hin; die Pferde-Dung thut an trockenen Rainen desweges nicht gut: weil sie gar zu hitzig ist; wäre der Boden feucht / so käme man ehe mit Pferde-Mist zurecht. Nur müssen beyderley Mist lang gelegen und wohl gefault seyn. Wie wir schon erwähnt / der Geiß-Roth war wohl gut / wann man ihn in größerer Meng haben könnte; doch müsste man sich hüten / daß man ihn nicht dick anlege. Das Tauben- und Hünehaus könnte denen Weinbergen noch mehr Gutes thun: dann der Mist hindert den Geschmack des Weins im geringsten nicht. Menschen-Roth haben wir oben / zu denen Neben als untüchtig deswegen verworffen / weil er denselben zu hitzig / und die anstossende Sonnen mächtig zerreißen macht / wie Herz Rhagorius redet. Über die in diesem § anfangs gemeldete Sachen / als Gassen- und Strassen-Unrath / vom Regenwasser zusammen geschwämmtes / welches besser als der verbrennende Mist ist / nimmt man die Abbrüche von alten Mauern gar vorthelhaftig; wosern anderst der Boden feucht ist: gestalten sie / die Mauer-Brüche / diese Tugend von sich geben / daß sie dem Weinberg mit Mästen und Trocknen / als sonst zweyer widereinander laufsenden Beschaffenheiten / zu dienstl. Hand gehen. Das andere / was wir erst bey der Dunge zu beobachten gerathen haben / ist die Dunge-Zeit. Insgemein wird alles das / was man aus oben erzählten zur Dunge anzuwenden beliebt / im Neumond / um welche Zeit alles leichter verfaulen und würcken mag / angelegt. Doch ist auch ein Unterschied zwischen dem Wein / der gebauet werden soll / zu machen. Dann entweder wird er an das Gelände / oder im Boden gebauet. An dem Gelände ist es nütlicher / die Dunge werde vor dem Winter herzugelegt / gehäuffelt / nicht ausgebreitet / wann der Ort hitzig oder warm ist. Dieses geschiehet deswegen / daß die Krafft / durch den Regen und die Befruchtung vom Schnee / desto nachdrücklicher zu denen Wurzeln hinab und eindringen könne. Der Frühling stehet denen Gelände- Neben / wann der Ort kalt ist / besser an: dann den Winter durch / hat man den Mist faulen lassen können. Was den Boden anlangt / den wir dem Gelände erst entgegen gesetzt haben / so ist er an einem Ort bisweilen trocken / am andern feucht. Ein trockner muß vor dem Winter mit Dunge / (wo man es haben will) beleet werden: weil / wann die Sonne im Frühling

stärker wird / sie den Mist verbrennet. Die feuchten Dertter aber werden nach dem Winter / aus widersinniger Ursach / gedunget. Etliche lassen den Pfahl hernach den Winter durch stecken / und decken den Stock oben auf die Erde / gleich andern Stöcken: damit der eingedungte Mist den Stamm / oder das im Winckel heraufgesteckte Ende in der Gruben nicht angreifen soll: und daß es gleichsam eine Vorwehre oder einen Schutz an dem Pfahl habe. Zwar schadet dieses dem Pfahl / wann er den Winter durch in der Erde bleibt; doch nuzt es dem Senckstock und dem Holz. Man kan auch / wann Mist im Vorrath ist / und wann der Frost in die Erd zu kommen nicht hinderlich ist / noch wohl / bis nach dem Advent zu / dungen. Daß auch dieses Dungen des Herbstes am besten / ist daher zu ermessen / weil der Mist vom Frost und Schnee seine Feuchtigkeit bekommt. Wann der Saft schon in das Holz getreten / und es sollte dieses nur ein wenig beschunden / oder mit der Weinhaue verletzet werden / und es käme der hitzige Mist darzu / so würd es bald mit dem Stock gethan seyn. Mit einem Wort / nachdem der Ort / den der Weinmann genau kennen soll / nach dem wird er die Zeit / den Weinberg mit Dunge zu belegen / in Acht nehmen / und besser im Werck zu geben und zu nehmen wissen / als es ihm jemand mit der Feder / nach allen Kleinigkeiten der Umstände / fürsreiben kan. Endlich so ist von der Anzahl / wie oft die Dunge fürzunehmen / zu wissen / daß es von dreyen zu dreyen Jahren genug sey. Nur dunge man dieses mal ein Stück vom Berg / oder ein Drittel; hernach das andere; endlich das dritte Theil / daß man keines auslasse / oder überhupse. Wo die Neben oder das Holz klein / da nimmt man mehr Dunge / und wo es ohne dem stark / etwas weniger. Die Regel meines Columellæ l. 2. c. 16. von der Dunge ist: Nec ignorare colonos oportet &c. magis agricolæ conducere frequenter id (stercorationem) potius, quam immodicè facere. Besser oft / als dick. Endlich mercke man / daß / ausser dem gar zu magern Erdreich / das Dungen nicht schlechter Ding vonnöthen sey. Und wo es vonnöthen / da nimmt man auf 10 dreyendichte / auf 6 vierendichte / auf 4 fünfendichte / auf 16 zweyendichte Gruben / auf einen jeden Theil ein Fuder Dunge; doch wird in hohen Bergen mehr erfordert. Weil indessen viel Dertter sind / wo man die Dunge / in solcher Meng / als sie in grossen Bergen erfordert wird / nicht haben kan; so muß die Stelle der Dunge durch klügliche Vermischung der Erde vertreten werden. Ich kan mich nit entbrechen / abermal mit meinem klugen Haus-Vatter / dem Columella, zu reden / aus erstbesagtem c. 16. des andern Buchs: Si tamen nullum genus stercoris suppetet, multum proderit fecisse, quod M. Columellam, patrum meum doctissimum & diligentissimum agricolam, læpenumero usurpasse memoria repeto: Vt fabulosis locis cretam ingereret; cretosus ac nimium excisus, sabulum. Atque ita non solum lætas legetes excitaret; verum etiam pulcherrimas vineas efficeret: Nam idem negabat stercus vitibus ingerendum, quod saporem vini corrumpere. Meliorem censebat esse materiam vindemiis exuberandis congestiam vel de vepribus, vel denique alliam quamlibet accersitam & advectam humum. Wann keine Dunge-Art zu bekommen / so wird sehr dienstlich seyn fürzunehmen / was ich mich erinnere / daß es meines Vatters Bruder oft gethan / der gewiß ein geschickter und fleißiger Feld-Baumann gewesen. Er setzte nemlich den sandichten Gründen Letten bey / und vermischte das lettichte Erdreich mit Sand. Und durch diesen Handgriff hat er viel Getraid- Aecker fruchtbar / und nicht wenig Weinberge lustig gemacht. Sonsten war er der Meinung / man sollte keinen

keinen Weinberg eungen: wen der wist des Weins Geschmack verderbe. (NB. Vielleicht aber ist das *quod* hier ein relativum, daß es heiße: Man soll keinen solchen Mist nehmen / der den Geschmack des Weins verderbe.) Er hielt indessen für die beste Dung / eine reiche Mostung zu verursachen / wann man allerhand zusammengegrafftes Erdreich von Hecken zc. herzuführe / und mit der vorigen Erde vermische. Bissher Columella.

§. 2. Fürs andere gehöret auch hieher die Wässerung / als welche / wann der Boden mager ist / im Jenner verrichtet werden muß; welches aber insonderheit von denen alten Weinbergen also zu verstehen. Drittens muß man auch das Schneiden sich anbefohlen seyn lassen: angesehen solches bey der Wartung eine sehr nothwendige Verrichtung ist / und deswegen vorgenommen werden muß / weil die Natur des Weinstocks viel Reben und Schossen treibet / dadurch die meiste Kräfte des Stocks zertheilet / und also die Nahrung / davon die Trauben gezeuget / hierdurch benommen wird. Es muß aber selbige nach der Stöcke Beschaffenheit geschehen: Dann wann der Weinstock viel Trauben gebracht / so muß man denselben etwas weniger hoch schneiden: immaffen sonst besorglich / daß ein solcher Stock / wann er zu sehr gendichtiget / in Abgang kommen möchte: Hingegen / wann der Weinstock wenig Trauben gebracht / so muß er desto mehr beschnitten / und ihm das Holz benommen werden: damit die Krafft / so sonst in das Holz gehet / der Frucht des Stocks zuhülff kommen möge: Ebenfalls muß man ein solchen Stock / der in einem guten Boden stehet / mehr Zapfen und Holz lassen / und nicht zu viel hinwegschneiden / damit der Stock nicht zu geil / und also ganz unfruchtbar gemacht werden möge: Da hingegen ein solcher Stock / der in einem mageren und durren Grund ist / etwas besser / jedoch auch nicht zuviel beschnitten werden kan. Endlich wann der Stock alt ist / und wenig Holz hat / muß man den Schnitt kurz fassen / und nach Beschaffenheit der Sache demselben nur 2. Augen lassen; wann er aber mittelmäßig / und nicht gar zu jung oder zu alt / müssen ihm im Schneiden drey: wann er aber jung ist / niemahls weniger als vier Augen gelassen werden. Diese Verrichtung aber geschieht theils in Hornung / theils im Merzen und August / und zwar im Neumond: Wann eine Rebe gar zu geil / muß sie im abnehmenden: wann sie aber gar zu schlecht ist / im zunehmenden Mond geschritten werden. Die gemeinen Regeln wegen des Schneidens werden sonst also gefasset: Die Reben schneiden man nicht gleich hoch / und es muß unter denen Gattungen der Reben und ihren Jahrgängen ein proportionirter Unterschied gehalten werden. Im Schneiden muß man ein Dicklein an der Hand haben / die jungen Stöcke zu entblößen / und die obersten Würzlein müssen mit dem Rebmesser abgehauen werden. Frühschneiden giebt mehr Holz; Spätschneiden mehr Trauben. Damit wir aber diese Arbeit des Schneidens / daran unglaublich viel gelesen / recht beybringen / so wollen wir sie sein ordentlich fürtragen. Stehet derowegen zu wissen / daß ein merklicher Unterschied unter denen Reben zu beobachten sey: dann wer eines wie das andere schneiden / oder / so zu sagen / alle Reben über einen Kamm scheeren wollte / der würde viel gute Reben liederlich verderben. So sehe man dann erstlich auf den Unterschied des Grundes. Ein fester Boden treibt stärkere Schossen als ein magerer: dann er kan auch mehr ernehren. Diese Stöcke soll man besser laden / und ihnen mehr Zapfen aufgeben; sonst werden sie zu frech / und aus lauter Geilheit unfruchtbar. Die aus magerem Grund kommende Stöcke / muß man im Gegentheil nicht überladen. Der andere zu bedenkende

Unterschied giebt sich in denen Arten oder Generibus Vitis, davon wir oben eine feine Anzahl erzehlet und beschrieben haben. Die guten blancken wollen etwas kurz; die Elbinger hoch geschnitten und beladen seyn: sonst wächst ihr Holz jugrob / und ihre Geilheit nimmt überhand. Die rothen wollen den Schnitt etwas höher als die guten blancken haben: weil ihre Augen weit voneinander abstehen. Was sonst hochgezogene Reben sind / die werden auch noch höher geschnitten. Der dritte Unterschied giebt sich in den Reben selbst. Bey starken Reben / stehen die Augen weit voneinander: je stärker / je weiter. Und da muß man / als gesagt / ihnen nicht über vier Augen lassen / wann sie jung. Wäre das Holz alt und schlecht / so gehe der Schnitt auch desto kürzer: und man lasse nur zwey Augen: so wird auch das Holz viel stärker und lebhaffter darnach werden. Der vierte Unterschied des Schneidens rühret vom Mond her. Wer einen Rebenstock etliche Jahr hintereinander im Neumond schneidet / der will ihn unfruchtbar machen: deswegen muß man seit mit dieser Abschnitt-Zeit wechseln. Ist es in diesem Jahr um den Neumond geschehen? so nehme man die Arbeit das folgende um den Bedel für. Wo ein Stock gar geil / und mit vielem Holz beladen ist / so nehme man den abnehmenden Mond zu schneiden; der zunehmende Mond wird zum Schnitt nur bey denen Reben nützlich angewendet / welche schlecht Holz haben. Den fünften Unterschied dieses Schneidens führen uns die unterschiedliche Jahr-Gänge zu Gemüt. Wann sich der Herbst reichlich gelöset / und unsere Kuffen mit Most einträglich gefüllet / so muß man so hoch nicht schneiden. Wäre der Jahr-Gang mager und schlecht gewesen / und der Weinberg ist voll starken Holzes und dünn an Trauben gestanden / soll der Schnitt auch etwas höher gehen. Das Mittel soll man / im Schneiden / treffen / wann der Weinstock auch mittelmäßig abgegeben hat. Kurz zu sagen: Kurz schneidet im reichen; mittelmäßig im Jahr so hin; und hoch in armen Wein-Jahren. Damit man aber im Schneiden desto weniger fehle / und ein recht sichtbarliches Zeichen habe / wie man damit verfahren soll / so gebt nur Acht / ob der Stock mit dem geschobenen Holz oder denen Augen / die ihr ihm übergelassen habt / vergnügt / ober ob er nicht aus dem harten Holz frische Schößlinge treibe. Ist dieses / so müßt ihr ihm mehr Augen lassen: dann er hat zuviel Feuchtigkeit / und mehr Nahrung / als seine Reben verbrauchen können. Wann er aber wenig oder nichts treibet / so müßt ihr als vernünftig / mit Schneiden das Gegentheil thun.

§. 3. Viertens muß auch das Räumen / worzu wir das Jäten zehlen / beobachtet werden / wodurch das Erdreich um den Weinstock mit der Hacke bis an die Thau-Wurzel aufgerühret / auch zugleich die oberste Wasser-Wurzel abgerissen werden / damit die Pfeil-Wurzel sich desto tieffer strecken und besser stärken möge. Dieses nun besser zu verstehen / ist zu wissen / daß der Weinstock / dreyerley Wurzeln hat: Eine gerad-hinabsteigende / welche daher die Pfeil-Wurzel genennet wird) und die Seiten-Wurzeln; darunter jene / welche so tieff / als ohngefahr der Thau eindringen kan / herauswächst: die Thau-Wurzel: diese aber / welche ganz oben an der Fläche des Erdreichs herauswächst / die Wasser-Wurzel genennet wird. Und solches Räumen geschieht insgemein im April / alsobald nach dem Schnitt / und ehe die Augen ausgehen; wann aber gelind Wetter einfället / kan es wohl auch zugleich mit dem Schnitt verrichtet werden / diervon es / wegen der Nacht-Fröste / sehr gefährlich ist. Daben abermal zu erinnern / daß man die jungen Reben im ersten und andern Jahr mit dem Raum nicht berührer /

rühre/weil ihre Wurzeln durch Unvorsichtigkeit gar leicht zu Schaden bewegt werden könnten. Dieses Raumen aber ist nicht nur wegen der Wasser-Wurzeln / und des Unkrauts / sondern auch wegen des Grases / welches eben so wohl den nöthigen Saft von denen Wein-Wurzeln entziehet / nöthig; sonderlich wann man Mist vorher angeleget / und das Jahr naß ist. Siengen nun Wasser-Wurzeln / gute Kräuter / Unkraut und Gras auf einmal nicht weg / so mag man dieses Raumen / bis alles untüchtige / ausgerottet / wiederholen.

§. 4. Fünffens gehöret auch hieher das Einlegen der Weinreben / von welchen / ob wir zwar hieroben schon etwas gedacht haben / so müssen wir doch an dieser Stelle so viel noch hinzu thun / daß bey solchem Einlegen die Lächer nach Beschaffenheit des Orts / der jäh / flach eben mittelmächtig / dürr und trocken seyn kan / entweder tieffer oder seichter gemacht werden sollen: massen in dürr- und trockenem Boden / die Grube zwey Schuh tieff / und die Reben oder Ruthen / wie man sie nennet / lang gelassen und genugsam zugedecket; in feuchten und nassen aber ist die Grube nur einen Schuh tieff zu machen; Hinwiederum in ebenen und flachen anderthalb; in jähren und abhängigen aber 2. und etwas drüber / damit die Reben vom Regenwasser nicht entblöset werden / und endlich in Mittelmächtigem Erdreich ohngefähr 1 1/2. Zoll tieff gemacht werden muß. Hiernächst muß man auch auf den Unterschied des Weinstocks sehen / angemerckt die Alten / so schlechtes Holz haben / nicht gern eingelegt zu werden pflegen; sondern man machet nur neben den alten Stöcken auf beyden Seiten ziemlich weit- und tieffe Gräben; Leget hernach die Reben wie gebräuchlich ein / und continuiret solches von Jahren zu Jahren / durch welches Mittel so dann die unfruchtbare Reben aufgemustert werden; Von den jungen und starcken Reben können ohngefähr nur zwey

oder drey auf einmal (dann wer mehr nimmt / als der Boden vertragen kan / der hindert mehr / als er befördert) eingelegt; Die kleinen aber / so wenig Holz haben / und zum einlegen nicht dienen / nur beschnitten werden; Damit sie lange Ruthen oder Reben treiben / und Holz bekommen / daß sie zum einlegen alsdann erst bequem seyn möchten; Diejenigen aber / so grob und grosses Holz haben / können also lang / damit sie desto besser Nahrung an sich ziehen / und wurzeln können / eingelegt; Bey diesen allen aber das Wachstum und zunehmen mit der Zunge / welcher in die Grube zu schütten / von vielen für gut befunden / wie wol von Columellæ Bettern / wie wir oben aus ihm angeführt / nicht gebilligt wird / befördert werden. Die allgemeine Regeln des Einlegens sind diese:

Die jungen Stöck sollen nicht zu jäh von einem auf das andere mahl eingelegt werden: Dann diese Ueberlegung macht sie schwach und unfruchtbar.

Die gestückelten Reben werden durch Gruben am besten erhalten. In jede Grube soll etwas von gutem Zeug gethan werden / des Stock's Wurzeln und Aufnahme zu befördern. Mehr davon soll nach der Weinlese folgen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 43. §. 1. in verb. Die Mist- und Düngung.

¶ On der Mist- und Düngung vid. notat. Jurid. ad cap. 8. §. 8. & ad cap. 9. Lib. 111. nec non ad Cap. 7. Lib. IV.

Ad eund. §. ibi: Die Wässerung.

¶ On der Wässerung. V. notat. Jurid. ad Cap. 30 §. 3. cap. 38. §. 1. cap. 39. §. 4. Lib. 111. & ad cap. 8. Lib. IV.

Das XLIV. Capitel.

Vom Hacken / Pfäle-Stecken / Entblättern und Anleiten der Reben.

Inhalt.

§. 1. Die erste Hacke. §. 2. Die andere. Bende mit ihren Regeln. §. 3. Das Pfäle-Stecken und Entblättern. §. 4. Das erste Anheften. §. 5. Das andere. §. 6. Das Abbrechen. 7. Von der Blüthe. Von der Decke und andern remissive.

§. 1.

¶ Ann es ungefähr Walpurgis oder 3. und 4. Tag ehe ist / wann man die Sencke verrichtet / wo man siehet / daß der Weinstock fein ausgelassen / auch die Reben fein zähe werden / so nimmt man unter denen Weinbergs-Arbeiten das erste Hacken für. Dann wann es vor diesem geschähe / so könnten die späten und nachkommende Fröste den Stock erkalten. Ich weiß nicht ob ich hier eine Bauren-Regel anführen darf / daraus man schliessen möchte / was von der Anzahl der Nachfröste zu halten. Sie sagen: So viel Fröste im vorhergegangenen Herbst vor dem Michels-Fest gewesen; so viel müssen auch nach Walpurgis kommen. Gehet man nun diese erste Hacke an / so muß man sie nicht obenhin fürnehmen. Vielmehr muß man den untersten Boden hervor suchen / welches nicht geschehen wird / man brauch dann die Haue wohl und strecke seine Krafft merklich dran. Dann die oberste Thau- oder Tag-Erde muß fein hinunter kommen / die ganze Erde muß fein sucker / die Räum-Gruben fein eben am Stock

zugezogen werden: Damit der Stock neue Thau-Wurzeln fassen möge (was diese seyn / haben wir bey dem Raumen erklärt.) So müssen auch die Schrollen / die um diese Zeit bißweilen brockicht genug sind / mit dem Ohr der Hauen zerschlagen werden. Das Krätzig muß vorher ausgezogen seyn: auf daß man es nicht mit unterhacken / und den Boden siligt werden lassen müsse. So soll man auch dieses hacken im Regenwetter deswegen nicht fürnehmen / weil das übergebliebene oder mit eingehackte Kraut / Gras und Unkraut / nur destomehr fortgepflanzet wird / und mehrere Krafft zu wachsen bekommt. Wird aber diese erste Hacke veräumt / so kan der Stock gar leicht Schaden nehmen: Dann er wird gehindert werden / daß er seine Thau-Wurzeln beyzeit zu fassen ungeschickt wird; Wiewol es auch nicht gar zu frühzeitig geschehen soll: Weil / wie gedacht / die noch hinterstelligen Fröste / wann sie den behackten Stock überfallen sollten / bey dem Stock eine sterbliche Kälte anbrächten. Soviel von dieser Hacke.

§. 2. So viel Sorgfalt die erste Hacke erfordert / so viel gebühret auch der andern / nur daß sie nicht so gar tief eindringen soll / welche um Johannis des Tauffers Tag zu unternehmen ist. Auch hier ist der Regen zu vermeiden / so viel möglich: die Haue muß nicht obenhin / sondern tief eingehen / nicht als ob man mit einem Rechen an der Erde nur gekraket hätte. Man muß denen Win-

U a a a a

tern

bern bey dieser Arbeit nachgehen/ und sie zum strengen und fürsichtigen Fleiß anspornen. Dann sie verfahren gar gerne säuberlich mit dem Hacken/ damit sie sich nicht weh thun/ und bey dem letzten Krauten und Raumen/ welches man das Beer-Krauten nennet/ destomehr gutes Futter kriegen. Bey dieser Arbeit soll auch der Winzer/ wann er unter dieser Bemühung einen feinen gewachsenen Schenckel oder ein Ende am Pfahl siehet/ und in acht nimmet/ daß er das oberste Band überwachsen/ bedacht seyn/denselben höher anzubinden. In solcher Arbeit muß er das Heffst-Stroh nicht fern von sich hinlegen. Wo er sie auch nicht anbände/ so kömmt es leicht geschehen/ daß ein starker Sturm bey denen Bitterungen die zum Ende des Junii und Anfang des Julii bey guten warmen Wein-Jahren nicht selten sind/ dieselbigen oben im wachsen entzwey risse. Die Winzer/ welche sich nicht gerne wehe thun/ merken sonst die Plätze/ da sie sich mit dem Karst redlich getummelt/ wie nicht weniger diejenige sehr wohl/ wo sie nur obenhin eingehauen: Daher können sie ihre Patronos oder Herren gar artig im Weinberg herumführen/ an die Oerter/ wo sie ihren Fleiß nicht gespart; Und davon abzuleiten/ wo sie mit der Erde/ vermittelst ihres Karstes nicht ehrlich auf den Hieb gesochten. Sie säen auch bisweilen zu grosser Hinderung des Weinwachses/ Kümmerling/ Salat/ Rohl und anders zu ihrem Vortheil hinein/ wenn der Berg ihnen nicht eigen ist. Will nun der Herr hinter diese Stücklein kommen/ so gehe er fein nach seiner Fantasie Kreuzweis durch den Berg/ Schwäncke sich oft/ was gilt/ er wird mir so gut danken/ als ich/ der ich des Winzers Practiquen hiemit entdecke/ von einem solchen losen Gefellen Unwillen auf mich laden werde. Wann die andere Hacke fürüber/ so ist die meiste Arbeit bis auf des Weins Abblühen verrichtet. In der Blüthe kan der Winzer und der Herr des Weinbergs/ den Berg wohl mit vielen durchgehen und spaziren verschonen: Dann wann man in der Blüthe den Wein nur ein wenig stößet/ so ist der Schaden flugs da. Sonst kan es wohl seyn/ daß ein und andere Traube/ bey warmen Wetter innerhalb 24. Stunden abblühe; Doch muß der ganze Stock oder der ganze Berg beynah drei Tag/in heißer Zeit/darzu haben. Im übrige mag man bey dem Hacken der jungen Reben lernen/ daß sie diese Arbeit so oft erfordern/ als oft ihnen das Kraut will überlegen seyn. Die allgemeinen Regeln des Hackens sind zum Beschluß dieser Arbeit diese:

Zum Hacken gehören starke Männer. Je tiefer ein Reben gehacket wird/ je besser ist es.

Wann sich die obersten Wurkeln an allen Stöcken hervor lassen/ sollen sie im Hacken abgehauen/ die größern Stein aufgehoben und auf einen Haufen geworffen werden.

§. 3. Es müssen auch zum Siebenden die Pfähle gesteckt werden/ die Reben daran zu hefften/ und vor dem Wind zu bewahren/ welches insgemein zu Ende des Aprils und noch vor dem ersten May verricht zu werden pfleget: Diese Pfähle aber müssen beyzeiten angeschafft/ unten nützlich angebrannt werden/ sie vor der schleunigen Faulung zu bewahren/ auch nicht gar zu schwach/ sondern zierlich stark gemacht sey/ auch wol bey denen Enden gespizet werden/ damit die Krähen/ Eßlern/ und dergleichen Weinfräßige Vögel/ sich ohne Schaden darauf setzen können. Hierbey muß man dem Winzer die Trümer von den Pfählen nimmermehr vertrauen/ noch wann sie auch nach so wenig werth wären überlassen: Dann die feinen Leute brechen hernach die guten Pfähle/ damit sie dieselbige nur in ihren Nutzen verwenden können. Die Föhn-Pfähle taugen länger als die von Tannen und Fichten genom-

men worden. Ihre Läng ist nachdem sie hoch oder nieder stehen unterschiedlich. Gemeinlich über 3. Ellen. Zum Achten muß auch das Entblättern verrichtet werden/ welches in Wegschneidung des Laubs und der Schoffen/ so zu sehr überhangen/bestehet/ auch zu dem Ende geschiehet/ damit die Trauben von der Sonnen Wärme desto besser gekocht werden können. Welch abgeschrittenes Laub in Bündlein gebunden/ und auf die Wein-Pfähle zu trucken gesteckt werden können: Angesehen es im Winter denen Lämmern bey Mangel des andern Futters/ zur Speise ziemlich dienlich ist. Inzwischen aber muß man das Entblättern noch vor Laurentii verrichten.

§. 4. Wann einer Winzer Leute genug hat/ welche die Sache verstehen und fürsichtig sind/ so läßt er zwei Arbeiten mit einander thun. Nemlich er gehet vorher und bricht/ und ein anderer gehet hinter ihm her/ und hefftet oder bindet (alligat, vier, vincit) gleich an. Weil je ehe der Weinstock seinen Anhalter/ am Pfahl erlangt/ nachdem er gebrochen ist/ je weniger Gefahr hat er: dann wann er auch nur an einem paar Strohalm sich fassen und haften kan/ so kan ihm das Angewitter so schädlich nicht/ als wann er auf der Erde gebreitet läge/ seyn. Die Hasen werden ihm auch so gefähr am Pfahl nicht. Die Bänder/ womit man die Reben bindet/ werden auch Scheuben genennet. So ist auch sonst die Hefften keine sonderliche Kunst. Nur muß der Winzer in acht nehmen/ daß er an manchem Ort/ den Stock im Anbinden fein zurück nehme und breche/ die Laub-Römen mit ablese und nicht auffkommen lasse: Die Blätter müssen gar nicht in die Bänder mit eingestochen werden; sonst würde dieses dem Wachstum des Stockes nachtheilig fallen. Wo ein Band reißt/ muß man den Stock aufs neue anbinden. Und weil zwei Ursachen sind warum man hefftet: Damit die Trauben der Sonnen desto besser zur kräftigern Zeitigung entgegen gehalten und getragen: Und auf daß die Schößlinge von denen Winden nicht abgestossen/ sondern vielmehr wider derselben Angestamm geschirmt werden. So müssen um dieser andern Ursach willen die Stecken auf diese Seite/ wo nicht alle/ doch die meisten/ gepfälet werden/ wo der ungestümmste Wind/ auf den Berg einströmet: Dann wofern der Stecken oben/ der Wind unten stünde/ und zwischen ihnen beyden der Stock mitten ein käme; so würde er vom Wind an den scharffen Pfahl angetrieben/ wund geniffelt und um die Augen gebracht werden. Das mögen wir bey der ersten Heffte merken.

§. 5. Ein fleißiger Winzer aber gehet nach Verblühung des Stocks und nach der andern Hacke durch seinen ganzen Weinberg/ von einem Zahn/ (das ist von einer ihm selbst gemachten Gegend des Weinbergs/ den er gleichsam in gewisse districtus, bessern Bemerkts willen eingetheilt) zu dem andern. Ich rede hier Weidmännisch mit ihm/ daß er mich desto besser verstehe und wisse/ daß ich seine Kunst-Wörter auch wisse. Triffst er nun ein gewachsenes Ende an? so hefftet oder bindet es höher an. Findet er Stöcke die vom Wind/ samt denen Pfählen umgerissen worden? so richtet er sie auf und stößt die Pfähle fein gemächlich ein: In dem oben angezogenen Chursächsischen Befehl ist die andere Heffte ausdrücklich gebotten. Unter währendem und nach verrichteten Anbinden der Reben an die Pfähle/ soll der Winzer täglich ausgenommen bey fürgehender Weinblühe/ für sich und seine Leute zu Krauten/ Disteln und Gras auszuziehen befehligt werden. Es sind faule Fische/ wann uns manche Winzer bereden wollen/ die Trauben nehmen bey solchem Gras und Kraut besser zu. Warum sie dieses thun/ hab ich vorher

ich vorher bey der andern Hacke im 2. §. angeführt. Im übrigen sind die zwey Heften oder Anbind-Regeln diese:

1. Gebt fleißig acht/das keine Blätter in das Band kommen.

2. Das Heften werde so oft/ als es die Noth erfordert/ sürgenommen.

§. 6. Der Ordnung nach wie die Arbeit auf einander folgt/ hätte dieser Paragraphus um zwey Zahlen ehe stehen sollen; Doch wird er sich an dieser Stelle nicht gar zu spät lesen lassen. So soll dann zum Neunden auch Pampinatio die Breche vorgenommen/ und hierdurch das unnütze Holz abgebrochen werden/ jedoch muß man acht haben/ daß man die Trauben nicht verlese; Und dies ist auch eine sehr nützliche Arbeit: angesehen dasjenige/ was offtermahlen im Schnitt versehen oder verworlet worden/ in der Breche ersetzt werden kan; Was aber im brechen versehen/da kan mit mehr geholffen werde. Und diese Arbeit wird theils acht Tag vor/ oder um den Himmelfahrts-Tag/ oder aufs längst in der Pfingst-Woche/ nachdem der Stock fein getrieben oder nicht/ verichtet. Diese Arbeit geschiehet auf die erste Hacke. Zu dieser Brech-Arbeit soll niemand/der nicht etlichmal vorher schon zugehoben/ oder der es nicht wohl gelernt/ gelassen werden. Sonsten wird der Herr des Weinbergs den ihm zugefügten Schaden nicht nur dieses/ sondern noch mehr Jahre empfinden: Gestalten er so wohl Holz als Wein entbehren muß. Ubrigens hat man bey dieser Pampination zu merken: Daß das übrige Holz/ wo kein Wein daran/bis auf zwey der stärcksten/ und zwey oder drey der mittelmässigen/ und aufs meiste vier oder fünf Ende/ oder getriebene Ruthen/ neben einer oder zwey Enden/ wann anderst der Grund gut/ auf der Buge gelassen werde. Diese 4. bis 5. Ende werden theils an der Wurzel/ umgekehr eine oder zwey starke; Theils an den Knöten/ deren 2. oder drey; theils auf den Schenkeln etwa eines oder zwey/ gefunden. Daher läßt man den Stock im guten Boden/ und wo er seine Krafft noch hat/ mehr nicht/ als 5. Ende. Im Gegentheil wann der Stock schwach/ so nimmt man sie ihm; Das übrige/wo man Wein dran siehet/ wird bis auf ein paar Blätter weggebrochen/ es mag auf Knöten/ Buge oder auf den Schenkeln seyn. Der ganze Process/ läßt sich aber besser weisen/als fürsreiben. Und weil indessen die Winger oft ganze Flecken im Weinberg ohngebrochen stehen lassen; weil ihr Vieh viel Futter braucht; So wird der Herr des Weinbergs um die 6/ 9. und eilfte Stund/ zum Nachsehen in den Berg gehen müssen. Zum Sehenden/ muß man auch das Jetten/ fleißig verrichten/ eingedenck/ daß je mehr der Weinstock vom Unkraut gesäubert wird/ je besser es demselben seye: gestalten das Unkraut und die Quecken mit ihren Wurzeln denen Stöcken die Krafft und Nahrung entziehen; Absonderlich aber muß diese Arbeit desto öfter sürgenommen werden wann ein nasser Jahrgang gewesen ist/ und wann man vorher frischen Mist angeleget hat. Endlich auch das Pfahlziehen nicht aus der acht zu lassen/welches alsobald nach der Weinlese und zwar zu Verhütung der Fäulungsverrichtet wird/bey welchem man aber fein behutsam unzugehen hat/ damit die Spizen an denselben nicht zerbrechen; Hernach müssen die ausgezogene Pfähle verwahret werden/damit der Regen davon ablauffen/und keine Fäulung geschehen möge: Oder wo das Regenwasser nicht leicht ablauffen kan/auch sonst nasser Grund und Boden ist/ auf die Bäume/ oder auf 4. andere Creutzweiß gesteckte Pfähle geleet/ oder endlich in ein darbey stehendes Haus gethan/ und darinnen verwahrt

ret werden. Und dieses sind diejenigen Arbeiten/ welche bey dem Weinbau zu verrichten sind; Worbey wir aber noch so viel erinnern/ daß wir dieselbige nicht also nach der Ordnung gesehet/ daß nothwendig eine der andern folgen müssen: gestaltfam es mit denselben an einem Ort nicht wie in dem andern gehalten wird. Inzwischen wird diese Arbeit nach dem Capitel von der Weinlese/ müssen widerholet werden/ wie das Kupferbild gleich weisen wird.

§. 7. Wann nun der Weinberg also gewartet wird/ kan man zu rechter Zeit die Blüthe hoffen/ auf welche man surnemlich deswegen am meisten acht zu geben pfleget; Weil man daraus ersehen kan/ was es ins künftige für einen Wein geben werde. Dann wann der Wein vor Johannis blühet/ soll er gut und süß/ wann er aber nach Johannis blühet/ soll er gern sauer werden; Jedoch kan ein guter warmer Herbst diesen Fehler ohnzweiffentlich wieder ersehen. Diese Wartung aber muß nicht durch eigene Schuld selbst zu nicht gemacht werden/ welches geschiehet/ wann man grosse schattichte Bäume in die Weinberge sehet/ als welche den Weinstöcken nicht allein ihre Krafft und Nahrung/ sondern auch die Sonne benehmen/ daß nachgehends die Trauben nicht wohl wachsen und reiff werden können. Weswegen ein kluger Hausvatter die Bäume lieber aus den Bergen lassen/ als darmit den Weinwachs verderben soll. Will er aber ja Bäume in seinen Weinberg sezen/ so kan er lieber solche sich auslesen/ welche kleine Blätter haben/ und die Sonne nicht sehr aufhalten/ dergleichen sind die Pfirsing- Mandel- und Marillen-Bäume; Will er aber Apfel- Kirchen- oder Quittenbaum hineinsetzen/ so soll er doch aufs wenigste hierauf bedacht seyn/ daß sie weit voneinander zu stehen kommen/ damit die Sonne darzwischen scheinen könne: Die Weinborsdörfer kommen wohlgeschmack und groß darinnen fort/ daher ihnen auch der Name zu theil worden: Haselstauden aber/ Kohl/ Rettich/ und Lorbeer-Bäume soll er aus dem Weinberg durch aus lassen: Gestalten die Weinstöcke selbige gar schwer leiden mögen. Hingegen können die Ulmen- Pappel- und Feigenbaum; Desgleichen auch die Weiden/ absonderlich aber die Oelbäume auf vorgedachte Weise wohl in die Weinberge gebracht werden; Endlich ist zu merken/ daß etliche den Winter über ihre Weinbölder mit Stroh/ oder Schilff zu decken/ oder auch unter den Schnee verscharren/ damit sie nicht erfrieren mögen/ welches zwar/ wann es im Frühling keinen Frost mehr gibt/ eine nützliche Sach; Wann aber im Frühling gedachter massen ein Frost einfallt/ dem Weinwachs sehr schädlich ist; Weswegen viele dieses Decken nicht surnehmen/ darvorhaltende/ daß die ungedeckte Weinbölder viel dauerhafter seyn. Es muß aber sothanes Decken an einem hellen Tag bey trockenem Wetter ohngefehr um Martini geschehen/ damit es alles fein trocken unter die Erden komme; Nach dem Winter muß das bedeckte Holz wieder aufgehoben werden/ und zwar um eine solche Zeit/ da kein Frost mehr zu vermuthen ist. Wovon wir nach der Weinlese ein weitläufftigers zu erinnern nicht unterlassen wollen.

Rechts- Anmerkungen.

Ad Cap. 44.

Weil das Zacken eine von denen mühesamsten und garößten Arbeiten ist/ als werden nach Sachsen-Rechte die Trauben denen Landes- Erben des Vassallen/ oder auch des Ruknießers/ wann derselbige nach vollendeter solcher Arbeit gestorben/ zugesprochen/ und haben sich die Lebensfolger derselben nicht anzumassen/

A a a a a 2

massen / obgleich die letzte Arbeit noch nicht verrichtet worden: Ja es haben sich die so genannte Landes- Erben nach denen Sächsischen Rechten dieses Genusses schon zu erfreuen / wann der Vasall nach S. Urbanus- Tage mit Tod abgegangen ist. Wie bey dem Hartm. Pistor. lib. 1. qu. 24. n. 88. & seqq. Berlich. p. 3. concl. 43. n. 63. Joh. Köppen. dec. 30. n. 44. sub fin. verf. & cum de vineis &c. Carpzov. p. 3. const. 32. def. 8. und bey dem Richter. p. 1. dec. 56. n. 4. & 5. zu sehen ist. Welches alles aber sich sowohl nach denen gemeinen Kaiserlichen / als denen Lehen- Rechten anders verhalten will: allermassen wir bey dem 10. und 11. Capp. des III. Buchs gewiesen haben: v. §. 37. ibique DD. Inst. de R. D. & 2. F. 28. §. his consequenter. juncto Carpzovio p. 3. const. 32. def. 1.

Ad §. 4. verf. Zum siebenden.
Von denen Pfählen ist in dem vorhergehenden Cap. §. 1. gehandelt worden.

Ad eund. §. verf. Zum zehenden.
Von dem Unkraut vid. notat. Jurid. ad cap. 30. §. 6. Libr. III.

Ad §. 7. verb. Schattichte Bäume ic.
We man sich hierinnen helfen könne / wann ein Nachbar in seinem Weinberg schattichte Bäume hat / welche den Schatten so gar in des andern nahe daranstossenden Weinberg ausbreiten / mithin den Weinstöcken den nothwendigen Sonnenschein / und folglich auch das Wachsthum benehmen: davon haben wir bey dem Gartenwerck Cap. 4. §. 2. in fin. dergleichen auch cap. 6. §. ult. Lib. IV. gehandelt.

Das XLV. Capitel.

Von der Winzer und Weinbüter Berrichtungen / derselben Werkzeug; und wie sie denen Zufällen und Mängeln der Weinberge / wie auch denen Gebrechen der Wein- Reben zu Hülf kommen sollen.

Innhalt:

§. 1. Der Winzer soll verständig / fleissig und treu seyn / auch auf die Weinbüter / welche hie beschrieben werden / mit ihren Wachen / wohl Achtung haben. §. 2. Das Altertum der Trauben- Diebe und der Weinberg- Hüter / der Hüttenbau und Hüters- Stücklein. §. 3. Der Winzer soll sich mit denen nöthigen Instrumeten oder Werkzeug / (so hier beschrieben werden) versehen. §. 4. Denen Gebrechen des Weinbergs vorkommen / oder denselben wieder abhelfen: gestalten oftmahls der Blahregen / Reiff / Hagel / Brand und Melthau. §. 5. Doffters der Krieg und Leut- Mangel. §. 6. Doffters auch das Ungeziefer und andere schädliche Thier den Weinberg verderben. Wie nun in diesen Fällen allen hinwegzuredern zu helfen / wird allhier der Ordnung nach gezeiget.

§. 1.

Diese vorgedachte Arbeiten nun müssen durch hierzu bestellte Leuth / oder zum wenigsten unter deren Aufsicht / verrichtet werden / welche Weinzierl / an etlichen Orten aber Winzer genennet werden; bey welchen wir nicht allein erfordern / daß sie verständig / und dieser Sachen erfahren seyen / damit ein jede Arbeit zu rechter Zeit angestellt werde: (Weswegen ein verständiger Haus- Vatter vor allen Dingen dahin zu sehen / daß er keine Leuth in seinen Weinbergen gebrauche / die von der Landes- Art / der Reben Beschaffenheit und Natur keine gründliche Wissenschaft haben / eingedenck / daß hierdurch seines Weingartens Ruin und Untergang leichtlich befördert werden könne /) sondern auch / fleissig und embsig seynd / und nichts / was zum dungen / hauen / schneiden / Pfäle schlagen / hefften / abziehen / ic. gehört / verabsäumen; Absonderlich aber den Weinhauern und Häckern fleissig nachsehen / und sie zur Arbeit antreiben; Die leeren / öden Plätze mit guten Stöcken wieder besetzen / und die verdorbenen ausgraben: Jährlich eine gewisse Zahl Seglinge schneiden / und in allen Stücken auf ihres Herrn Nutzen sehen: weswegen endlich an ihnen auch erfordert wird / daß sie treu seyn / und zu dem Ende die Wein- Pfähl und Stecken wohl anlegen / keine Sämlinge oder Bögen ohn Erlaubnis weggeben / allen Schaden / so von untreuen Leuthen herkommt / verhüten / und fleissig anzeigen; Ich will hier nichts sagen / daß diese Leuthe (die ehrlichen werden mit dieses Wort zu gut halten) so beschaffen gemeiniglich sind /

daß einer sein grosses Glück rühmen und seine Winzer wohl halten mag / wann er neben einem gewissenhaften auch einen fleissigen antrifft. Gestalt ich selbst ein Buch von den Listigkeiten dieser Weinzierl / die bisweilen auch verhoffene Weinzieher sind / welche ich theils selbst untersucht / theils mir sonst erzehlen lassen / schreiben wolte. Insonderheit soll der Weinbergs- Herr auch ein wachsmes Aug auf die Hüter haben / damit dieselbe ihr Amt fleissig und treulich verrichten. Dann obwohln dieseibige zu dem Ende / so bald die Weinbeer zu zeitigen anfahren / bestellt werden: damit sie diese Frucht nicht allein von wilden Schweinen / Füchsen / Stahren / Raben / ic. sondern auch vor bösen Leuten / die derselben sehr nachstellen / bewahren / auch deswegen ihnen auf erhabenen Orten Hütten bauen / daß sie das Wein- Gebürg alles wohl übersehen können / oder / wann der Weingarten eben ist / auf hohe Bäume Stroh- Hütten machen / zugleich aber auch sich mit Köhren und andern Nothwendigkeiten versehen und bewaffnen; so sind sie doch öftters also beschaffen / daß / indem sie das Stehlen andern wehren sollten / sie selbst am meisten abtragen / und in dem Weinberge den größten Schaden thun. Dann man siehet ihre Weiber gar oft die Körblein mit Trauben / welche sie in ihres Herrn Weinberg gefunden / gen Markt tragen. Vor dieses alles nun / was er recht und pflichtmässig thut / wird dem Weinzierl oder Winzer jährlich ein gewisser Lohn / denen auch / die was stehlen / die Gebühr öftters unverweilt gegeben. Wie wir aus dem Kupferstich dieses 45. Capitels sehen / da man denen Reisenden / welche mit Bescheldtheit / indem sie der Weg fürbey trägt / etwas begehren / gar gerne von dem reichen Weinbergs- Segen verkehret; wann sie aber aussteigen und eigenmächtig in die Weinberge / ein erfleckliches nicht nur zu essen / sondern gar einzupacken / lauffen; so sind die Hüter auch / dem Fürbilde nach / gar geschwind hinter ihnen mit Pfänden und mit Prügeln her. Welches dann ihr Recht / und wann man sich lösen muß / ein Accidens des Hüters ist. Sonsten / wo die Weinbergs- Hut wohl bestellt ist / da muß der Hüter / wie gedacht / mit Gewehr auch zum Schiessen gerüstet seyn: damit er sich nicht nur wider Gewalt wehren / sondern auch die Trauben- Diebe bisweilen durch einen Schreck- Schuß abhalten könne. In Francken haben die Hüter / in denen Bergen / gewisse hell durch die Ohren klingen



fliegend: und dringende Pfeifflein / womit sie einander das Loß ihres zusammenlauffes geben. Und es ist nicht zu sagen / wie bald diese Hüter aus allen Bergen / bewehrt / mit Prügeln / oder auch Kriegerisch / beisammen sind / einander durch ihre bekandte Wege zu secundiren und diejenige tapffer zu salben / welche dem Weinberg Schaden thun / und sich nicht gütlich weisen lassen wollen. Das Wein-Messer aber zu gebrauchen / womit sie gerne werfen / ist nicht leicht zu rahten / weil der Wurff oft unglücklich aus der Hand dahinfährt / als man hernach gern sieht. Obgleich die übermäßigen Wein-Diebe ein und ander Eräf wohl verdienen; so muß man doch sehen / daß man sie lieber / wann es nur seyn kan / ohne Leibs-Beschädigung abtreibe.

§. 2. Damit aber die Wein-Hüter ihr Amt desto tüchtiger versehen / und den ganzen Weinberg übersehen können / so müssen ihre Hütten in den Bergen am erhabensten Ort / und dabey etwas hochgebauet werden. Aber nicht wie die so genannte Maisen-Hütten / welche ohne Lebens-Gefahr fast nicht bestiegen werden / und gar zu viel Fürsichtigkeit gebrauchen. Meistentheils bedienen sie sich starker Bäume / welche sie von einem Schuh zum andern durchbohren / zähe und starke Sprisseln durch die Löcher also stecken / daß sie durch ausgehen / und doch nicht hin und wiedertrutschen: damit sie auf dieser / gleichsam-Hünersteige / geschwind auf und ablauffen / und wo ihre Gegenwart vornöthen ist / an der Hand seyn können. Das Rad / wie mans zum Grund der grossen Storchen-Neiser braucht / welches man überall zu brauchen weiß / thut am besten zur Hütten / die man oben auf den durchlöchernten Baum / zur Bedeckung vor dem Ungewitter / und denen Nacht-Neisen / bauen muß. So giebt das Rad den Grund zu Hütte / auf dessen runden Umfang sie aufgeführt wird. Indessen ist das unausgelernte Handwerk oder Weinbergs-Diebe / und der Trauben-Fischer eine

so alte Profession; daß sie damals schon / ehe die Kinder Israel in der Wüsten / nach dem Egyptischen Auszug / geleet / würcklich im Schwang gegangen. Davon der 6. Vers des 24. Cap. Hiobs redet. So war auch das Hüten wider diese Art der Leute nicht minder alt / wie wir aus des Hohelieds 1. cap. vers 6. lernen / da die Braut klagt: Sie sey schwarz oder Lufftfarb / wie die Zelte / vom Sonnen-Brand worden / man habe sie zur Hüterin der Weinberge / welche *וְיָרֵחַ אֶמְתַּלְוֶנָהּ* von denen 70. Dollmetschern genennet wird / gemacht. Im übrigen haben wir oben schon gesagt / daß man schwangern Weibern / Reisenden /c. von dem Segen Gottes / wann sie darnach sich sehnen / entweder geben / oder wie es meistens der Gebrauch ist / im Weinberg essen / und das Sprichwort auch hier von denen Trauben gelten lassen soll: Drey sind frey! Wann sie sich nur des Einschlebens in die verborgene Taschen enthalten: Dann wo dieses erlaubet wäre / so könnte derjenige Faulenzer / welcher ganz nichts im Weinberg gearbeitet / wann er alle Tag in einen andern Weinberg gieng / und seine Rock-Tasche füllte / eine reichere Weinlese als derjenige / welcher seinen Berg mit unverdrossener Mühe und vielen Unkosten gebauet hat / zusammen tragen. Mit dieser Gewohnheit / die Leute nach Lust essen / aber nichts weg tragen zu lassen / kommt das Göttliche Gebot Deut. 23. v. 24. über ein: Wann du in deines Nächsten Weinberg gehest / so magst du Trauben essen nach deinem Willen / biß du satt habest; aber du solt nichts in dein Gefäße thun. Obgleich Vatablus meint; Wann du in deines Nächsten Weinberg gehest / das sey nur von denen Weinlesern geredet / oder wie der Chald. Paraphrastes redet: *Cum locaveris operam tuam tempore vindemiae. oder Si conductus fueris in vineam fratris tui.* So kan es doch gar füglich auch von allen / die in den Weinberg zu naschen / und nicht zu arbeiten / gehen / gesagt werden.

A a a a 3

Wie

wie es keines Beweises braucht. Im übrigen ist gewiß/ daß/ wann ein Winzer einen eigenen Weinberg hat / ihm am allerwenigsten wegkomme: Da seine genäsliche Weib und Kinder / die Einkohre gar gern nur in anderer Leute Weinbergen zunehmen pflegen. Bey der Hütten-Bauung ist noch dieser Vortheil zu merken/ daß man sie denen Hüttern zum Trocken stehen bequeme/ aber ja nicht anständig/zum Niederliegen/mache: Dann wann die lieben Leute sich zum Schlaffen niederlegen können / so ist mit der Wache so gut/ als mit des Nickerbeerings Hüten des Josephs/ in der Comædie des Herrn Weisens / von der triumphirenden Keuschheit / geschehen. Und ich wolte mich fast vermessen / manchen Wein-Hüter nicht nur selbst/ samt seinem Lager / wegzulieffern / sondern auch den ganzen Weinberg / zur Prob dessen Wachtsamkeit auszuplündern. Dann es weiß jederman / wie gut der Schlaf bey dem Regen-Wetter schmecke. Und die Diebe kommen doch nicht ehe und lieber / als wann es regnerisches/ düster und finsternes Wetter ist.

§. 3. Damit aber alles wohl geschehen und von staten gehen möge / muß / wieder auf unser voriges zu kommen / sich ein Weinzierl oder Winzer mit nöthigen Instrumenten oder Werkzeug / so zum Weinbau gehörig / und zwar auf seine eigene Unkosten versehen: sie sind in dem ersten Kupfer vom Weinberg / oder über dem 41. Cap. abgebildet zu sehen / und bestehen in einer Schaufel zum aus- und umgraben / und einem von Weiden geflochtenen Korb / den Dung darmit auf den Berg zu tragen: In einem Handkorb / nicht allein die Erde / sondern auch die Steine dadurch aus dem Weinberg zu bringen; in einem Schubkarren / den Dung in den Weinberg; und die Stein herauszuführen: einen Karst oder Weingart-Haue / die Erde damit aufzuhauen / und die Pfähle einzuschlagen; einem starken Hack-Messer / das Gefiräuf und Hecken damit abzuhauen / wie auch die Pfähle damit zuzuspiken; einem Rebheppe / die Reben damit abzuschneiden; jungen Weiden / zum Heften des Wein- und Rebstocks; einer Wein-Butte / die Weintrauben in die Kälter zu tragen; in einem kleinen Hand-Rübel / zum Trauben lesen / und andern mehr: ohne diesem Werkzeug wird er seine Arbeit nicht verrichten / oder doch so bequem nicht zu Ende bringen können.

§. 4. Wann nun der Weinzierl oder Winzer sein Amt fleißig und treulich verrichtet / so kan er nicht allein den ihm anvertrauten Weinberg in gutem Stand erhalten / folglich seinem Herrn großen Nutzen schaffen; sondern auch durch seine fleißige Vorsicht und Wartung allen Schaden / Gebrechen und Mangel des Weingartens entweder vorkommen / oder doch wenigstens demselben wiederum bald abhelfen: anerkennen nicht unbekannt / daß bisweilen das böse Wetter durch Frost/Reiff oder Hagel/ Brand oder Mülthau / desgleichen auch durch Plag-Regen viel niederrichtet: Obwolen nun diesen Schaden/welcher durch Gottes Zuschick- und Zulassung entspringet / niemand so leicht verhüten kan: So muß doch der Winzer aufs wenigste dahin bedacht seyn / daß er den schadhafsten Stock wieder zurecht bringe / und fleißig verhüte / daß nicht auch das übrige angesteckt werden möge: Und weil bey strengem Winter der Frost denen Weinstöcken sehr großen Schaden thut; Als wird er bey dem Schnitt das Erfroren- und Verdorbene / bis auf das Grüne / fleißig wegzuschneiden wissen. Ja / wann gleich die Fläche ganz erfroren / der Stock aber im Grund noch grün wäre / so müsse derselbe nicht allein entblößet / sondern auch ihm in Grund etwas behend abgeschnitten / und er alsdann / mit gutem fetten Erdreich wieder zugedeckt werden; wodurch der Stock von neuem frische Schösser bekom-

men wird / welche nachmals / zur Ersetzung des Schadens / wieder gesenket werden können. Und weil der Weinstock die größte Gefahr von denen Mägen-Frösten auszuhalten hat; absonderlich aber / wann er noch jung ist / und nieder stehet: Als lassen zwar einige das Häfften so lang / bis diese Zeit vorbei ist / anstehen; damit die Reben vom Wind beweget / durch den Frost nicht verderbet werden können: Indem aber unterdessen die Augen sehr aus schlagen / so / daß derselben / wann man hernach erst helfen will / viel abgebrochen werden; Als verrichten zwar andere den Schnitt / bedecken aber hingegen die Stöcke mit etwas Erde / bis die Mägen-Fröste vorbei gestrichen. Andere hingegen machen hin und wieder Häufflein vom dünnen Mist oder Stroh / und zünden selbige / wann der Frost einfallen will / an / da dann der aufgehende Rauch dem Frost seine Macht und Kraft dermassen bricht / daß er denen Reben nicht schaden kan.

§. 5. Eben dergleichen Mittel ist wider den Reiff oder Hagel dienlich / wann einiger Schade dem Weinstock durch denselben zugefüget worden: In Erwekung durch das Wegschneiden des unsaubern und verletzten / der Stock wieder zurecht gebracht werden kan / so daß er nachgehends desto bessere Schoß treibet: Welches eben auf solche Weise von dem Brand oder Mülthau zu verstehen / als deme mit dem Abschneiden ebenfalls zu helfen ist. Den Plag-Regen aber / welcher oft den Grund hinwegschwemmet / und die Weinstöcke zu dero großen Verderb entblößet / kan also begegnet werden / wann man zu des Regen Wassers Abführung Gräben machet / oder an die äußerlichen Orte weite Löcher gräbet / darinnen nicht allein das gute Erdreich aufgehoben / sondern auch dem Wasser der strenge Lauff gebrochen werden könne. Wann aber der Schade schon geschehen müssen alsbald die vom Wasser gemachte Furchen wieder geebnet / die entblößte Stöcke bedeckt / und wo vomnöthen / eingeleget / auch guter Grund darzu geschüttet werden / damit sie neue Kraft bekommen / und künftig hin desto besser tragen mögen. Unterveilen werden auch die Reben von den starken Winden / oder wohl gar aus Unvorsichtigkeit / von dem Rebmänn selbst mit der Haue verwundet / welchem Gebrechen dann durch Überlegung eines Schafe-Mistes / und der Verbindung mit einem Lumpen / geholfen werden kan. Und weil auch öfters die Reben vom Krietz und dem Läusen-Mangel verderbet werden / als muß man denselben also helfen; daß man alle alte Erde davon abräume / dagegen aber frische gute darzu schütte / da sie dann wieder frische Schoße bekommen werden.

§. 6. Nicht allein kan der Weinstock durch schädliches Ungewitter / sondern auch durch das Ungeziefer und schädliche Thiere verderbet werden / anerkennen demselben theils die Weingart-Würmer: theils die Raupen und Erd-Läuse: Item die Schnecken / Goldkäfer und Ameisen: theils auch die Ziegen / die Krähen / Hageln / sonderlich die Hunde und Füchse / und andere Thiere Schaden thun. Diesen nun zu begegnen / sind dem Weinzierl oder Weingärtner allerley Mittel vorgeschrieben: Und zwar kan er die Weingart-Würmer durch einen entweder mit Rinds-Mist / oder alten gebrandten Schuh-Sohlen / oder Hirschhorn gemachten Rauch vertreiben: Die Raupen und Erd-Läuse aber also verjagen / wann er das Reb-Messer / mit welchem die Reben zu beschneiden / entweder mit Bocks-Blut / oder mit Esels- oder Beeren-Schmalz / oder auch mit Del / darinnen die Raupen / oder zerstoßene Knoblauch / gesotten haben / schmieret. Die Schnecken können also vertrieben werden / wann man die Wurzel und das obere Theil am Rebstock im Einsetzen mit dünnen Rinds-Koth beschmieret; welches

auch von denen Goldkäfern also zu versehen ist: Sollte aber ein solches Ungeziefer die Reben schon verderbet haben / so könnte dieselbige mit gebranntem Hirschhorn oder Rinds-Mist / oder Esels- oder Geiß-horn beräuchert werden. Man kan auch die Ameissen füglich ausrotten / wann man entweder Gerber-Loh / oder Kalk / oder Ofen-Ruß / oder auch Aschen über sie streuet / oder Wolffs-Milch in ihre Nester gieffet / dadurch sie können vertilget werden. Etliche setzen Peonien in das Rebland / damit ein solches Geschmeiß an statt der Wein-Reben in dieselbe nisten möge. Wann die Ziegen oder Geiß oder andere Thier die Zweig abgeissen / kan man dieselben unterhalb des Bißes glatt abschneiden / und hernach der Würcfung der Natur überlassen. Die Füchse / welche vom Verderben der Weinberg schon lang im Buch der Richter c. 15. v. 5. berühmt sind / da von ihnen stehet: Sie haben mit ihren glüenden Bränden Schaden unter andern auch in denen Weinbergen gethan / als wo sie gerne aus natürlichem Trieb lauffen. Item / von welchen das Hobe-Lied c. 2. v. 15. singet: **Sahet uns die Füchse / die kleinen Füchse / welche die Weinberge verderben: Denn unsere Weinberge haben Augen gewonnen: Welches Augen gewinnen aber von andern gegeben wird: Dum vinearum primum ostendunt uvae suas.** Diese Füchse / sprich ich / können aber besten mit dem Geiß-Hof abgetrieben werden. Dann mit dem Erreilen eines Hundes gehet es im Weinberg nicht an / nicht nur / weil die Hunde selbst mehr Schaden / als der Fuchs verursacht; sondern weil auch der Fuchs recht Volupes, oder Fuß flüchtig und so bald nicht zu erhaschen ist. Wie es der Lat. inische Nam Vulpes quasi Volupes, andeutet. Über das sind die Hunde selten / welche einen Fuchsen beißen / welches uns das Sprichwort: **Er will den Fuchs nicht beißen / zu Gemüth führet.** Wann man aber am sichersten die Füchse in denen Weinberge fassen will / so nehme man Trester oder Trauben-Körner / Arlenicum eines so viel / als des andern / mache es zu Pulver / und mische es untereinander / und thue das Pulver unter die Trauben-Körner. Daraus mache man Fuchs-Pillulen. Ferner schüttet etliche Häuflein Pferde-Mist weit voneinander / an den Ort / wo ihr euch dieses Trauben-gefährten Thieres vermüthet. Bratet alsdann eine Kaze / leget die Kugeln zu dem Mist / und zäset die Kaze von einem Häuflein zu dem andern / so wird sie dem Fuchs eine angenehme Spur-Linie ziehen. Wann er nun die Kugeln frist / wie er dann gar begierig seyn wird / so bleibet er gar bald dabei liegen / und wird nicht viel mehr / wie jener Fuchs beim Phædro, hoch darnach springen / noch viel weniger mit jenem sprechen: **Nolo acerbam somere.** Dieser Kaze braten kan gar lang / und für andere schädliche Thiere auch gebrauchet werden.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLV. §. 1.

Wenn dem Weingärtner wird insonderheit erfordert / daß er verständig und fleißig seye / gestalten ihn so wohl sein Unverstand / als auch seine Nachlässigkeit leichtlich in Schaden bringen kan / so fern er nemlich etwas dardurch verwahletet. v. §. 6. & 7. Inst. ad L. Aquil. Welches unter andern beschiehet / wann er den Weinberg zu bauen und zu schneiden angefangen / hernachmals aber davon wieder abstehen wollte / massen ihm dieses deswegen zu thun verboten / weil die Weinberg-Arbeit das ganze Jahr durch nur vor eine gehalten wird / da dann der Weingärtner / welcher sich solcher einmal unternommen / vermüthlich sich dahin verbunden / daß er den Bau gar zu Ende bringen wolle. v. Paul. Castr. in l. fi

pupilli. 6. de N. G. Joh. Cæppen. 2. O. 62. Struv. in Decif. Sabbathin. cap. 17. & Stryck. de agris desert. c. 7. n. 38. Desgleichen auch wann er durch unerfahrene Leuch die Weinberg arbeiten und verderben lassen / allermassen er auch disfalls des hierdurch verursachten Schadens halber Rechenschaft zu geben gehalten ist. vid. Jaso. in §. fuerat. n. 8. Inst. de action. & Munnoz. de Escobar. de ratiocin. cap. 19. n. 10. Add. Notat. Jurid. ad cap. 2. §. 5. Lib. 3.

Indem aber oftmalen der Weinberg dem Weingärtner selbst um einen gewissen jährlichen Zins ausgethan wird; Als fraget sich; **Ob er nicht wegen der üblen Wartung und grossen Nachlässigkeit von dem Grund-Herrn oder Verpachter / seines Pachts auch von der Zeit beraubet werden könne? Welche Frag ohn alles Bedenken mit Ja zu beantworten.** Gestalten der Beständner / nach des Rechts-Lehrers Caji Ausspruch vor allen Dingen dahin trachten solle / daß alle Arbeiten zu rechter Zeit beschehen / und durch die unzeitige Wartung die Früchte nicht verderbet werden / in l. 25. §. Conductor. 3. ff. locati. Welches um so mehr bey dem Weinberg erfordert wird / als bekannt / daß die Reben von so zarter Natur sind / daß auch die geringste Verzögerung ihnen schädlich seyn kan / v. Plin. histor. natur. lib. 16. cap. fin. & lib. 17. cap. 27. Columell. de re rustic. lib. 5. cap. 3. & Prosper Rendella. de vinear. cult. cap. 2. Welchem nach der Rechts-Lehrer Paulus recht und wohl gesprochen / daß einem solchen Beständner oder Weingärtner / so den Weinberg dermassen übel gewartet / daß der Grund-Herr nicht den völligen Zins daraus erheben können / oder / welcher denselben also verderbet / daß er nicht mehr so guten Wein traget / der Weinberg wohl genommen werden könne. in l. 54. §. 1. ibi: **ut oportet, colorer, ff. locat. Add. l. 3. ibi: ant tu male in re locata vresatus es.** C. locati. Trentacing. var. Resol. lib. 3. tit. locati. Resol. 4. n. 12. & Myler ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 20. §. 41. Und dieser Rechts-Satz ist so gewiß / daß etliche von denen Rechts-Lehrern so gar dieses statuiren / als ob ein solcher Weingärtner auch wegen einer geringen Nachlässigkeit seines Rechts auf vorgedachter Weise beraubet werden könne / wie zu sehen bey dem Rendella. c. 2. Corbulo, de Jure Emphytevt. cap. 13. n. 24. und andern mehr / welche bey dem Mylero ab Ehrenbach / d. Tr. cap. 20. §. 42. n. 2. zu finden sind: vid. tamen. authent. qui rem. C. de SS. Eccles. ibique Bald. & Gorosfred.

Was bisshero von dem Beständner des Weinberges gemeldet worden / solches extendiren die Doctores auch auf den Emphytevtam, oder den Erb-Beständner davorhaltende / daß auch demselben wegen der üblen Wartung / der ihm eingeräumte Weinberg genommen werden könne: Dann obwohlen nicht zu laugnen / daß zwischen einem Erb- und andern schlechten Beständner ein grosser Unterschied seye / welchen wir an einem andern Ort angezeigt haben / zugleich auch der Erb-Beständner wegen einiger Verwarlosung so schlechter dings seines Rechts nicht beraubt werden könne / wofern die Verwarlosung nicht groß gewesen / und nicht nur die Früchte / sondern den Grund und Boden selbst betroffen / mithin entweder aus Vorsatz / oder doch wenigstens aus einem solchen Verschulden (culpa levi) geschehen / deren man sich zu keinem fleißigen Haus-Vater zu versehen hat; vid. Jaso. ad l. 2. n. 980. C. de Jur. Emphyt. & Corbul. de privat. Emphyt. cap. 13. n. 24. So verhält sich doch dieses einiger massen anders bey einem solchen Erb-Beständner / der einen Weinberg besizet / angesehen derselbige wegen Unterlassung der nothwendigen

gen

gen Wartung so wol als ein schlechter Beständner seines Erb-Rechtes beraubet werden kan. Und dieses unter andern aus nachfolgender Ursach / weil der Weinberg / so fern er nicht beschnitten / und mit höchstem Fleiß gebauet wird / vertrocknet / und gleichsam auf ewig / so wohl was die Frucht / als auch den Grund und Boden selbst bes trifft / verdirbet / und also schwehrlich wieder in alten Stand gebracht werden kan. Bald. & Jas. in l. 2. n. 98. C. de Jure Emphyt. Myler, ab Ehrenb. d. Tr. cap. 20. §. 43. & Cakrenl. in l. & hæc destructio. §. 3. ff. locat. Wann aber der Schade gering ist / kan um dessen willen weder der Erb- noch ein anderer Beständner seines Bestandes also fört entsetzet werden / vid. §. 1. Inst. locat. junct. l. 54. ibi: propter minimam causam, &c. ff. de C. E. V. & auch. per rem. C. de ff. Eccles.

Dieses aber ist hierbey zu beobachten / daß der Eigen-Herr den vorigen alten Stand seines Weinbergs beweisen müsse / wann er den Beständner einer Nachlässigkeit oder üblen Wartung beschuldigen / und ihn deswegen seines Bestandes vor der Zeit berauben will. vid. Surd. Dec. 300. n. 21. Francisc. Fulgin. de Emphyteuf. tit. de var. caduc. qv. 2. n. 74. & Myler ab Ehrenb. d. cap. 20. §. 44. Gleichwie der Beständner im Gegentheil auch seinen angewandten Fleiß zu probiren gehalten ist / vid. Fulv. Pacain. de probat. lib. 1. cap. 50. n. 6. & Bartol. in l. in illa. ff. de V. O.

Gesetzt aber / daß ich einen fleißigen und emsigen Weingärtner habe / der seiner Arbeit in allen wol verkehret; Selbiger aber von einem neidischen Nachbar dermassen verleitet wird / daß er mir in meinem Weinberg nicht mehr arbeiten will? Wird gefragt / ob ich wegen des hierdurch mir zugefügten Schadens meinen Nachbar mit Recht belangen könne? Welche Frag ohne alles Bedenken mit Ja zu beantworten / anerkennen die betrügliche Perluasion oder Verleitung denselben zur Ersetzung des Schadens in alle Wege verbindlich machet / wie zu sehen ex l. 31. ff. de dol. mal. & l. 20. §. 1. ff. eod. Add. Anton. Fab. in Rational. ad l. 32. ff. de dol. mal. Prosp. Rendell de vineæ cultur. cap. 4. & Myl. ab Ehrenb. d. cap. 20. §. 46. Nicht allein aber muß der Weingärtner verständig und fleißig seyn / sondern es wird auch über diß die Treue an ihm erfordert / gestalten es offtermal beschiehet / daß nicht allein die Weingärtner / sondern auch die bestellte Hüter selbst dem Eigenherrn viel abtragen / und also demselben grossen Schaden verursachen / welchen sie demnach nicht allein ersetzen müssen / sondern auch deswegen billig zur Straffe gezogen werden können / davon wir aber an einem andern Ort gehandelt haben. Add. notat. Jurid. ad lib. 3. cap. 2. §. 5. nec non, ad cap. 24. §. 7. lib. 1.

Ad eundem §. in fin. verb. Vor dieses alles nun wird dem Weinzirl oder Winzer jährlich sein gewisser Lohn gegeben:

Bei dem Lohn / so denen Weingärtnern gegeben wird / entsetzet diese Frag; Was ihnen der Eigen-Herr vor einen Lohn zu geben schuldig / wann er ihnen so viel als andere zu geben versprochen / der Lohn aber von demselben unterschiedlich gereicht wird? Welche Frag also zu entscheiden / daß der Eigen-Herr seinem Versprechen ein Genügen leiste / wann er sich nach demjenigen richtet / so den geringsten Lohn bezahlet haben / angemercket ohne dem die Rechte vermögen / daß man in zweiffelhaftigen Fällen / demjenigen / was am geringsten ist / folgen solle. v. l. q. & 34. ff. de R. J. cap. 30. eod. tit. in 6. l. 29. §. 1. ff. de leg. 3. l. 12. l. 75. & l. 109.

de V. O. Add. Cujac. 12. O. 16. Covarruv. 1. V. Ref. cap. 2. n. 6. & Myler ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 47. Und dieses um so viel mehr / als bekannt / daß alle Vertrag und Bedinge wieder denjenigen auszulegen / der sich in demselben gründet / und durch deutlichere Worte sich besser hätte versehen können. per l. 39. ff. de pact. Welches auch in dieser Begebenheit die Weingärtner billich beobachten sollen. Vid. Menoch. conf. 416. n. 26. Petr. Peck. in cap. in obscuris. de R. J. in 6. Guid. Papæ. dec. 252. & Prosp. Rendell. d. Tr. cap. 4. Dissent. Maynard. lib. 6. dec. 88. & Jacob. Gotofr. de salar. cap. 7. §. 7. lit. B. quibus resp. Covarruv. ad cap. alma mater. §. 8. n. 5.

Ad §. 4. & 5. h. Cap.

Wie das Ungewitter die Frucht auf dem Felde / so wohl als den Wein in den Weinbergen verderben und zu Grunde richten könne / so daß deswegen dem Pächtern nicht unbillig ein Nachlaß an dem Pacht Zins beschehen müsse? Haben wir in dem andern Buch / da von dem Bestand gehandelt worden / zur Genüge dargethan / hier wollen wir nur einen von der Juristen facultät zu Jehna anno 1622. im Monat Januario gefellten / und hieher gehörigen Sentenz beyfügen / welcher also lautet: Auf euer an uns gethane Frag / D. J. und R. B. Gebr. Setzen wir vor Recht. Hat euer Vatter Hanns Hornmann seel. mit Rudolph von Bünau einen ewigen Pacht wegen eines Weinbergs zu Beudauz / und etlichen Kleinen Stücklein / darzu gehörig/gelegen / wie auch eines alten wüsten Weinbergs halber / auch daran stoßend / anno 1610. den 27. Martii nachfolgender Gestalt geschlossen / daß er von jezo erwehnten Weinberg / dem von Bünau fort und fort / jährlich 6. Eymen. nebst zwey Kannen auf jeden Eymen Füll-Most / obschon so viel darinnen nicht erwächst / jedoch denselben nach Drösig jährlich in den Tempel-Hof auf Michaelis verschaffen solle / welchem Contract euer Vatter und ihr nach seinem Tod nachgelebet; Nunmehr aber eine Zeit her benannter Weinberg zum Theil durch Schlossen / Wasserfluthen / und andere Ungewitter / zum Theil durch den heftig eingefallenen Frost gänzlich verderbet also / daß in vielen Jahren zu Aufbauung desselben ihr nicht wieder gelangen können; und wann oberwehnte Eymen nebst dem Füll-Most jährlich jezo gereicht / und versprochener massen auf den Tempel-Hof geschaffet werden sollten / ihm dadurch bey der anjeto ohne das eingefallenen theuren Zeit um alle euer Haab und Güter kämet. Euch auch noch zur Zeit unwissend / ob gedachter der von Bünau Macht gehabt / solche geistliche Güter um einen ewigen Pacht auszulassen: So wird euch der zugesagte Most / bis solcher ganz ausgefroren Weinberg wieder angerichtet / und träget / billich erlassen. von Rechts wegen. Add. Struv. de Admodiat. th. 46. Und weilten auch aus der ohnmäßigen Trockne ein Miswachs entsetzet / als muß auch deswegen / (wann nemlich der Weinberg vertrocknet) billicher massen ein Nachlaß geschehen. vid. Egid. Boss. tr. de Remiss. merced. n. 39. & seq. & Speckhann. cent. 3. qv. 22. d. 1.

Ad §. 6. h. Cap.

Wie auch durch schädliche Thier die Früchte verderbet werden? Haben wir in diesem Buch bey dem Gartenverck dargethan. Wie aber durch das fleißige

fige Gütern solches verwahret werden könne / ist in dem Text selbst §. 1. angezeigt worden: Add. Churfürstl. Eächf. Wein-Gebürge-Ordnung de anno 1588. in verb. Es sollen auch in allen unsern Gebürgen die Winzere / nach verrichteter Beerhack und Verhauung / auch so bald die Beere weich werden / Tag und Nacht / bis zur Weinlese / fleissig hüten und waschen / auf daß die zeitige Trauben durch Vögel / wildes Thier und Hunde nicht abgefressen / oder sonst durch nachwillige Leute hinaus getragen werden / oder sonst Schaden erfolge etc. Item Churfürstl. Brandenburg. Weinmeister-Ordn. art. 19. in verb. Sollen unsere Weinmeister auf den Herbst / wann die Weintrauben beginnen reiff und weich zu werden / die Berge mit allem Fleiß hüten / daß kein

Mensch noch Vieh oder Thier hinein komme / und Schaden darinnen thue. Auch die Vögel / Krähen / Elstern / und dergleichen fleissig / und so viel immer möglich / abwehren. Et art. 27. in verb. Soll den Hüttern der Weinberg auf einen ganzen Berg / welchen eine Person hüten und bestellen kan / sechszig Märckische Groschen / die ganze Hütungs-Zeit über zu Lohn gegeben werden / und sollen dieselbe anfahren zu hüten / wann der Wein beginnt reiff zu werden. Hier ist dieses einige noch anzufügen / daß man zu Nisbach für ein jedes Huhn / welches man in dem Weinberg antrifft / wegen Absteßung der Trauben / 6. Albus. bezahlen müsse / wie zu sehen bey dem D. etherro in additam. pract. ad specul. Speidel. voc. Weinberg. verl. quævis gallina. &c.

Das XLVI. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter zur Weinlese bereiten / und was er vor derselben beobachten solle.

Innhalt.

§. 1. Vor der Weinlese muß sich der Haus-Vatter mit nothwendigen Geschirren / absonderlich aber mit Fässern versehen / von deren Säuberung allhier gehandelt wird. §. 2. Hiernächst muß er auch die Wein-Keller zurechten / den Keller säubern. §. 3. Und sein fleissig acht haben / wann die Trauben zeitig. Endlich sich auch um tüchtige Arbeiter umsehen / von deren Beschaffenheit hier gemeldet wird.

§. 1.

So große Mühe aber der ganze Weinbau vorgedachter massen bedarf: So große Vorsorg ist auch vonnöthen / daß der von Gott beschehene Segen recht eingebracht werde / welches eine von denen letzten Arbeiten ist / dadurch aller bißhero gehabter Schweiß und Fleiß / Müh und Arbeit / Vermitteltst Gottes Güte / reichlich erleset und belohnet wird: Ehe und bevor aber diese glückselig und angenehme Zeit wirklich heran nahet / muß ein kluger Haus-Vatter alle Nothwendigkeiten herbei schaffen / damit / wann die Zeit gekommen / nichts im Weg stehen möge / was solcher Arbeit ver hinderlich wäre: Weswegen er dann vors erste sich um alles nothwendige Geschirz und Zeug / welches man bey der Weinlese vonnöthen hat / umthun muß / als da sind die Butten / Kufen / Kübel / Bände / Trag-Schäfflein und andern mehr / davon zum Theil hieroben gedacht worden ist: Absonderlich aber / muß er sich genugsam mit vielen Fässern nach der Proportion des göttlichen Weinberg-Segens versehen / selbige von allen bösen Bestand und Geschmack säubern / auch zu dem Ende mit gutem Geruch / als zum Beispiel mit Quendel / Lavendel / Salben / Rosmarin und dergleichen ausbrennen / ferner mit frischem Wasser auswaschen / von dem Weinstein abbuzen / wohl umwalzen: Damit sie allenthalben durchgangen werden / auch zur Noth etwas vom Schwefel-Rauch in das Faß hinein lassen: Damit der Wein nicht kuhnicht werde / mithin in alle Weg seine reine Farb behalte. Es hat aber der Haus-Vatter in diesem Stück anders mit denen neuen / anders aber mit denen alten Fässern umzugehen. Die neuen Fässer / darinnen noch kein Wein gewesen / und welche starck nach dem Holz riechen / kan er mit frischem Brunnen-Wasser und ungelöschtem Kalch ausbrühen / hernach selbige mit Salz-Wasser sauber auswaschen / und mit gutem We-

rauch räuchern: Oder er kan Welschnuß-Laub oder Wachholder-Beere nehmen / dieselben im heißen Wasser sieden / und also die Fässer damit ausbrühen / hernach aber solches Wasser zween oder drey Tag lang in solchem Faß zugedeckt stehen lassen. Die alten Fässer aber / darinnen schon Wein gewesen / kan er mit Salz- und Brunnen-Wasser reinigen / und so sie vielleicht übel riechen / ausbrennen / und hernach mit Salz-Wasser ausschwäncken. Wann aber das Faß nach dem Schimmel schmeckt / kan er eine ganze Wachholder-Staude mit der Frucht nehmen / diese in Wein oder Wasser sieden / und das Faß damit beräuchern / hernach wann es kalt worden / wieder ausschütten / und mit Salz-Wasser ausreinigen: Das Faß mag aber neu oder alt seyn / so ist das sicherste / selbige also zu behandeln: Man siede Beyfuß in einem Kessel / brühe das Faß damit / spüle es darauf mit frischem Wasser aus / und laß es darinnen stehen / so ist man vor aller Gefahr der Most- und Wein-Verderbung auf diesermal sicher genug. Unter dessen muß er fleissig zu sehen / daß alle Fässer wohl gebunden werden. Davon hernach was folgen soll. Im übrigen ist Gottes Segen off so reich gewesen / daß man so viel Most zu leihen geben / als viel Nimmer in die entlehnte Fässer gegangen. Und mancher dürre Sommer hat mehr Wein / als Wasser geschenkt. Endlich mag der Wein-Herr diese Lehr dabei wohl merken / daß er bey einem Monat lang vorher die Fässer schon bereitet habe: Weil ohngefähr ein paar Fröste einfallen / und dem Wein am Stock die Höhe geben können: Dann sich bey der Lese-Zeit erst um genugsames und reines Geschirz umthun / das heisset das Essen zum Feuer setzen / wann man anrichten soll. Sie sollen die Fässer von Rechts wegen die 4. nächste Wochen vor der Lese mit Wasser gefüllet / und so 3. Wochen stehend gelassen; dabey von einem rechtsorgfältigen Vatter wohl visitiret werden / darzu er im dritten Buch Unterweisung bekommen hat. Damit er gleich wisse / wie reich ihn der liebe Gott gesegnet habe.

§. 2. Fürs andere muß der Haus-Vatter auch die Wein-Kälter und Presse / samt dem dazu gehörigen Geschirz / vor der Weinlese zurechten und aus säubern lassen / auch zusehen / daß alles wohl verwahret sey: Damit er ja nicht irgend an etwas verhindert werde. Inzwischen wird er dieselbige nach seines Landes Art und Gewohnheit anzurichten wissen. Fürs dritte muß er auch nach seinem Keller sehen / denselben fleissig auskehren / und von aller

B b b b

Uns

Unsauberkeit entledigen lassen / damit ja nichts darinnen sey / dadurch der Wein einen bösen Geschmack an sich ziehen könne; zu welchem Ende dann derselbige von allem bösen Geruch / als zum Beispiel von Kossställen / heimlichen Gemächern / Badstuben und Mistlachen abzusondern / auch weder Käse / noch Oel / Knoblauch / oder etwas anders darinnen halten / das einen stinkenden und unlieblichen Geruch gibt; Daher sollen grosse und kleine Butten / Zuber / Kübel / Brennten und dergleichen / wie auch die Kelter / etliche Tag vorher / ehe man das Leses anfänget / rein ausgewaschen / und lauterer Wasser dar ein gerhan werden: Damit sie verquallen / und das Kinnen / zu grossem Nutzen der Maas des Mostes / verwehret werden möge. Ferner sind im Sommer und Winter die Thüren und Fenster des Kellers fleissig zu zuhalten / damit weder die Sonne hinein scheinen / noch die Kält hinein fallen könne. Insonderheit aber soll kein Kohl-Feuer darinnen gelitten werden / angesehen der Dampf von den Kohlen dem Wein sehr schädlich ist / auch verursacht / daß er seine Krafft verlieret und abfällt. Unter denen Fässern soll er fleissig auskehren und ausfegen / auch wo möglich verhüten lassen / daß Donner und Blig / oder auch die Ostwinde nicht hinein dringen mögen. Insgemein aber pflegen die Keller-Thüren gegen Mitternacht gerichtet zu werden: immassen dieselbige Winde viel frischer und röschter als die andern sind. Endlich soll der Keller zu beyden Seiten und von hinten mit Gelägen fest und wohlbelegt werden: Damit man die Fässer darauf legen könne. Auch von diesem nach der Weinlese ein mehrers!

§. 3. Fürs vierte soll auch der Haus Vatter auf die Zeitigung der Trauben / (besihe §. 2. des folgenden Capitels) fleissig Achtung geben / auch ehe dieselbige voll kommen / die Weinlese nicht anstellen. Er kan aber dieselbige nicht allein aus den durchscheinenden hellen Beeren / wie auch aus dem abfallenden Laub und süssen Geschmack / sondern auch am allerbesten aus dem Saamen oder innwendigen Kern / erkennen; Dann wann dieselben ausgedrucket / braunlicht oder auch schwarz sich befunden / so kan er abnehmen / daß die rechte Zeit zur Weinlese vorhanden seye. Worauf er dann zum fünfften sich bey Zeiten um tüchtige Arbeiter umsehen solle / welche da bestehen in denen Lesern / in dem Buttenträger / in dem Treter / Fuhrmann / Keltermeister und andern hierzu benötigten Personen. Worbey er sonderheitlich bey denen Lesern dieses zu beobachten / daß er weder zu junge noch zu alte schwache Leute / oder sonst allerhand loses Gesindlein hierzu erwähle: Bey denen Buttenträgern aber muß er gleichfalls zusehen / daß er lange starcke Männer aussondere / welche der schwehren Arbeit gewohnt sind / und nichts fallen lassen. Die kurzen Personen sind zu dem Laden der Brennten-Knechte und dem Einschütten der Trauben deswegen nicht tauglich / weil sie immer bey ihrem Vorschütten etwas verschütten. Bey dem Treter aber und Keltermeister muß er dahin bedacht seyn / daß sie dieser Sachen erfahren und schon öfters dabey gewesen seyen. Von allen aber bald ein mehrers. Hierbey müssen wir der Weiniere wegen noch etwas erinnern / die eben nicht meynen dörfen / als wann sie uns ein Hünlein zertreten / und deswegen so wohl empfohlen wären. Die Winzer wollen bisweilen den Grundherm die rechte Zeit zu lesen / zu ihrem Vortheil lehren / bieten ihm auch oft ihre Leute / die sie jetzt an der Hand haben / an: Die aber nicht sonderlich zum Nutzen der Herrschafft; aber sehr wohl für die Winzers-Butten abgerichtet sind / als der gar gerne den Lohn doppelt nimmt: Manche Winzer sind auch vom Gewicht so leicht / daß sie wohl Lade-bleyerne Schuh brauchten / daß sie vom Wind nicht

weg geführet würden: Daher müssen sie ihre Säcke mit Einpacken der Trauben schwehr machen. Man hat gar oft gesehen / daß sie ihren Kindern / wie die alten Fische ihren Jungen diese Mund-Vorrath zuschleppen. Der Mann trägt ab / die Frau trägt ein; gejegnete Leute! die Kinder machen es nach; aber es gehet öfters / daß die Unschuld der Kinder der Eltern Verrätherin ist / wie bey jenem Apfel-Dieb. Der Herz des Guts hat des Vogts Kind mit sich in den Baum-Garten / weil es ein artiger Knab war / mitgenommen / daß er möchte seine Lust und ein kleiner Gehülff im Auslesen seyn. Unter dieser Handlung giebt der Herz dem Kind einen von denen schönsten Äpfeln / denen das Knäblein mit Dancel annimmt / aber darzu sagt: Ach! wir haben dabey auf dem Soller und in der Kammer viel Äpfel / sie sind wohl schönere / sie sind wohl grössere. Ey! wo hast du sie dann bekommen? fragte der Herz. Sie sind / antwortete das Kind / auch von diesem Baum. Sapienti sat. Mit denen Trauben wird diese Historie gar oft gespielt. In Ansehung dessen wollen ihrer viel / man solle frembde Leute lieber zum Lesen / als die vom Winzer dependirende Bekannte / oder dessen Freunde / nehmen: Dann diese können mehr nicht mit nehmen / als was sie etwan aus dem Stegreif essen / oder zu sich in den Hosensack stecken / darein eben so viel nicht gehen kan. Wolten sie aber mit grossen Säcken kommen / so ist es gar bald verrathen / und der Unterscheiff auch so verdeckt nicht. Die Winzer und dessen Freunde aber machen die Trauben Butten weis toll / füllen Gruben mit aus; Die Weinhamster holen bey der Nacht / was sie so vergraben. Mit dem Abwaschen der Trauben wissen sie ohne dem wohl umzugehen.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLVI. §. I.

Die Herbeyschaffung des zur Weinlese gehörigen Geschirrs und Zeugs / ist ein sehr nothwendiges Stück / welches / weil so viel daran gelegen / eines jeden Landes Obrigkeit billig befördern soll / und dieses um so viel desto mehr / als bekannt / daß unterweilen die Geschirz nicht sauber gereiniget werden / so daß der darein geschüttete Most / welcher einen unanständigen Geschmack annimmt / fast verderbet wird. *vid. Württemberg. Herbst-Ordn. art. 15. & seqq. welches dann diejenige zu verantworten / denen solche Geschirz zur Verwahrung gegeben werden / vid. l. 27. §. 15. ff. ad L. Aquil. Add. Württemberg. Herbst-Ordn. art. 12. & seqq. Dahero dann in vielen Herbst-Ordnungen verbotten / daß niemand seine Butten unter die Dachtreuff oder Rinnen setzen solle. vid. Myler. ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 9. n. 1. in l. & a. seq. 2. Conf. Chur-Brandenburg. Weinmeister-Ordn. art. 20. in verb. Es sollen unsere Weinmeister die Pressen mit allem / was daran und darzu gehört / in guter Acht und Verwahrung haben / und davon nichts verrucken lassen / vielweniger selbst entfrembden oder gebrauchen / und wann es auf den Herbst kommt / alsdann vor und gegen der Weinlese / die Bodenene / Wannen / Pfannen / Butten / Zuber / und alles anders / was vorhanden / fein zurecht bringen / ausbrühen / auswachen und rein machen; da auch in einem oder dem andern etwas mangelbar / oder zerbrochen / in denen Aemtern anhalten / daß es in Zeiten wiederum gebessert und verfertigt werde / 2c. Und weil man nicht allzeit wissen kan / wie viel Geschirz man eigentlich bedörffig / als sollen die Winzer / wann der Wein wohl*

wohl zeitig in einem jeden Berg / einen ohngefährlichen Überschlag machen was und wie viel Wein man sich zugetrösten / und die Gelegenheit hernach berichten / auf daß man sich mit denen Wein-Gefäßen darnach gefaßt machen könne. Welches ihm in der Churfl. Sächs. Weins-Gebürge-Ordn. ausdrücklich also befohlen wird.

Ad §. 2. h. Cap.

Von Anrichtung der Wein-Kelter und Pressen haben wir bey dem 32. Cap. des andern Buchs gehandelt / auch dajelbst erinnert / daß heut zu Tag fast niemand ohne Erlaubnus der Lands-Obrigkeit eine Wein-Kelter aufbauen könne / welche demnach auch deswegen nöthige Verordnungen stellet / wie sothane Kelter in guter Acht und Verwahrung / absonderlich zur Weinlese-Zeit gehalten werden sollen / davon zu sehen die Chur-Fürstl. Brandenburg. Weinmeister-Ordn. art. 20. Churfl. Sächs. Weins-Gebürge-Ordn. verl. Wann befunden 2c. & Fürstl. Württemberg. Herbst-Ordn. art. 9. in verb. In allweg aber die Anordnung beschehen / daß allenthalben die Kelter zu rechter Zeit gerüffet / die Geschirz und Bier gewäsfert / und mit Bracken / Brittern und anderer Jugehör wohl versehen werden / auch an Spindeln / Bietern / und andern kein Mangel oder Verhinderung erscheine. Und weil es auch dann-Kelter gibt / davon wir ebenfalls an obberührter Stelle gehandelt haben / als ist zu wissen / daß diejenige / so sich dergleichen Keltern bedienen / dem Kelter-Herrn einen gewissen Zins / der entweder im Geld / oder in Most bestehet / bezahlen müssen / dessen Quantität aber der Kelter-Herr eigentlich nicht steuern kan / arg. l. i. C. in quib. caul. colon. lib. 11. l. 23. C. de agricol. & censit. lib. 11. l. 7. C. de exactor. Tribut. lib. 10. l. 16. C. de omn. agr. desert. lib. 11. Item. arg. cap. dilectiss. 8. cap. cum sint. 18. & cap. in aliquibus 32. X. de dacim. Es wäre dann / daß auf die Ausbesserung der Kelter / und darzu gehörige Instrumenten ein merkliches gewendet worden: angesehen in diesem Fall der Kelter-Zins billiger massen nach wohl gesteigert werden könnte. arg. cap. 16. X. de censib. & l. f. C. de Princip. agent. Add. Gotoir. de solar. cap. 8. n. 2. & Myler ab Ehrenbach. cit. Tr. cap. 19. §. 26. & seqq. Item. §. 31. n. 4.

Ad eund. §. verl. Vors dritte 2c.

Was bey denen Kellern zu beobachten / haben wir bey dem 19. Cap. §. 1. des andern Buchs dargethan.

Ad §. 3. verl. Vors vierte 2c.

Uber das ist auch hin und wieder in denen Herbst-Ordn. versehen / daß die Weinlese nicht zu frühe vorgenommen / sondern die Zeitigung der Trauben wohl erwartet werde / davon wir bey dem nachfolgenden Cap. ein mehrers handeln wollen. v. Churfl. Sächs. Weins-Gebürge-Ordn. verl. Nach dem grosser Schaden erfolgt / wann man das Getraid unzeitig schneidet / und ehe dasselbige reiff / in die Felder greiffet / so soll man nicht schneiden / bis daß ein jedes des Getraid recht zeitig und reiff worden / doch / wo ein Bauersmann so nahend ausgezehret / daß er keine Speiß im Haus hätte / und etwa in einem Ort ein Traid / welches nahend zeitig / schneiden könte / mag er solches schneiden / doch / daß er es dem Zer-

hend-Herrn anzeige. 2c. Add. Fritsch. Tr. de Jure melis. cap. 2. Die Zeitigung der Frucht aber muß nicht aus eines jeden privat Gutdüncken æstim ret / sondern aus eines fleissigen und embsigen Haus-Vatters guter Intention hergenommen werden. Ob aber diese Verordnungen denen gemeinen Rechten so ähnlich / davon kan bey dem Wildvogel in Disp. de eo, quod iust. est circ. dies canicular. cap. 3. §. 14. nachgelesen werden.

Ad eund. §. verl. Worauf er dann zum fünfften.

Ferner gehen auch die Herbst-Ordnungen dahin / daß tüchtige Leute zum Arbeiten bey der Weinlese erwählt werden / davon in der Württemberg. Policey-Ordn. lit. 86. §. 2. also versehen. Wir befehlen auch allen unsern verrechneten Amte-Leuten / daß sie hinfüro verständige Werkmeister und Knechte / zum Kelter-Gebauen und Herbst-Arbeit / mit einem Gericht bestellen und annehmen / und sich dahin richten und versehen / Spindel / Schrauben / Brack und Brittholz im Vorrath zu haben / daß man die nicht erst gegen dem Herbst grün nehmen und brauchen müsse / auch nicht gestatten / nach eines jeden Gefallen die Kelter-Bäume zu treiben / und zu spannen / wie dann solches eines Theils den Amte-Leuten in ihrer gedruckten Rechnungs-Ordnung / von uns ausgegangen / auferleget ist: Wann solte und würde etwas hinfüro von einem oder mehr Amte-mann / als durch ihren Unfleiß versäumt und verwaehret werden / gedencken wir dasselbige bey ihm einkommen zu lassen. 2c. Sonderheitlich aber ist in dem Herzogthum Württemberg Herkommens / daß zusehender ein Keltermeister erwählt werde / welcher über die andere gesezet ist. vid. Württemberg. Herbst-Ordn. art. 13. & 22. Diesem wird ein Kelter-Schreiber zugesellet / welcher vornemlich dahin zu sehen / daß kein Wein von der Kelter abgeföhret werde / er seye dann zuvor richtig aufgeschrieben / auch darvon der gebührende Zehend und Güte erstattet worden. vid. Württemberg. Herbst-Ordn. art. 27. 29. & 30. Ferner wird auch ein Zehender bestellt / welcher im Namen des Zehends-Herrn den Zehend-Wein oder Most einnehmen muß / ohne dessen Erlaubnus auch niemand den Zapfen zu stecken / und den Most ablassen darff. vid. Württemberg. Herbst-Ordn. art. 27. Weiters müssen auch Kelter-Buben vorhanden seyn / welchen die Tröster aufzutragen / den Secker gebührend zu behauen / und wieder abzuwerffen / obliegt. Von dem weitere Verrichtung / insonderheit aber / wie man ihren Betrügeren zu begegnen / in gedachter Württemberg Herbst-Ordn. art. 8. & 23. gehandelt wird. Add. Myler. ab Ehrenbach. d. Tr. cap. 20 §. 6. & 7. Ubrigens aber müssen alle diese Personen also beschaffen seyn / daß sie fromm / redlich und aufrichtig / und ein gutes Gerücht haben / arg. Ord. Cameral. p. 1. tit. 26. add. Stamm. de servit. person. lib. 2. cap. 29. n. 3. welches absonderlich im Herzogthum Württemberg erfordert wird / allwo alle zur Kelter behörige Leute jährlich zur Zeit der Weinlese eines jeden Orts Amtman schwören müssen / daß sie die Weinleser befördern / die Kelter beobachten / und allen schändlichen Gewinnst / auch so gar den Argwohn desselben vermeiden wollen. Davon zu sehen Württemberg. Herbst-Ordn. art. 23. seqq. Add. Myler. ab Ehrenbach d. l. §. 8.

Bbb bb 2

Das



Das XLVII. Capitel.

Von der Weinlese selbst / und was bey derselben zu beobachten.

Innhalt.

§. 1. Was für Stücke bey der Weinlese in acht zu nehmen? §. 2. Vor allen muß man auf die Zeit sehen. §. 3. Zugleich aber auch dahin trachten / daß bey dem Lesen alles ordentlich hergehe. §. 4. Insonderheit aber / daß das Keltern und Pressen wohl verrichtet werde. §. 5. Und endlich daß man den Wein wohl fasse / von welchen allen hier ausführlich gehandelt wird. 11.

§. 1.

Dann der Haus-Vatter / vorgedachter maßsen / alles zur bevorstehenden Weinlese richtig zubereitet / so kan er die Weinlese selbst im Namen Gottes antretten. Bey welcher wir kürzlich nachfolgende Stück betrachten wollen / 1.) Die Zeit der Weinlese. 2.) Die Weis und Art des Weinlesens. 3.) Das Tretten / Keltern und Pressen. Und dann 4.) Das Fassen des ausgepressten Weins.

§. 2. Die Zeit der Weinlese belangend / so geschieht dieselbige gemeinlich im October oder Wein-Monat / nachdem es des Landes Art und Gelegenheit / desgleichen auch der Trauben Zeitigung / erfordert / sonst wird es an Güte schlimmern und an Maas weniger Wein geben. Das macht eben / daß man nicht einem jeden / wann es ihm beliebt / lesen läßt: Reipublicæ interest, ne quis resua male utatur. Wann die Obrigkeit kan / so soll sie nicht zu lassen / daß einer mit seinem Weinberg ohngeschickt umgehe: Daher bestimmet man aus oberkeitlicher Vollmacht an den meisten Orten eine gewisse Lese-Zeit /

das heisset man die Berg öffnen. Wann man aber erkennen will / ob die Trauben recht zeitig / so sehe man nur nach / ob die Kerne / wie in dem 46. Cap. §. 3. gemeldet / in denen Beeren braun und schwarzlicht werden. Das andere ist / wann die Trauben gleichsam stille stehen / und nicht fürter wachsen wollen; ja ehe ab. als zunehmen / so ist dieses eine von der Natur in sie gelegte Sprach / womit sie den Wein-Herrn / sie abnehmen zu lassen / bitten. Fällt aber bisweilen langwüriges Regenwetter ein / so mache man aus der Noth eine Tugend / wähle aus zweyen Ubeln das geringste / und besordere die Weinlese: Dann weil als dann die Trauben nur immer in mehrere Fäulung verfallen würden / so ist es besser / man nehme etwas für nichts / und lasse sich einen wenigen Abgang der Güte anstatt des gänlichen Carere lieb seyn; Ein alter Kaiser hat uns diese Probe rechter Trauben-Zeitigung gelehret: Man nimmet an dem Ort / da die Traube am dicksten ist / ein Beer hinweg. Über einen oder zween Tag darnach sieht man nach der Traube sich um. Ist der Ort / wo man das Beer heraus genommen / in gleicher Weite geblieben / so ist es ein gewisses Zeichen / daß die daher umstehende Beerlein nichts zugenommen haben / deswegen läßt man sich mit der Weinlese zu eilen angelegen seyn. Im Gegentheile wann das Flecklein / wo ein Beer heraus genommen worden / enger und kleiner worden / was kan klarer seyn / als daß die andern Nachbar-Beere heraus getrieben und zugenommen / und damit eine Lehre gegeben haben / noch eine Weile mit der Lese an sich zu halten / und ihm das von der Natur vergönnte Wachsthum nicht zu

zu hindern. Das sichtbarste und sicherste Zeichen der Trauben-Zeitigung ist von denen rasseliers, escheletes, d'aches, oder dela rasse, Kappen / Trauben-Kämmen / oder Strelen / Lateinisch: Scapis, Scopis, wie man sie unterschiedlich nennt und schreibt / herzunehmen: dann wann die Trauben-Kämme zu reifen anfangen an dem Ort / wo sie an dem Rebschoss hangen / so darff man unbetrüßlich schliessen / es seyen auch die Trauben beynahe voll. Wann sie aber ausgedorret / so sey der äufferste Grenz Stein ihrer Zeitigung würcklich gesetzt. Und dieses ist richtig in warmen Orten. Wann man aber die Trauben lesen wolte umb die Zeit / da die Trauben-Kämme selbst noch grün und voller Feuchtigkeit stecken / so würde man es Wein-machen nennen von Kämmen und Trauben zugleich. Was da für ein Getränck komme / und wie die Güte der Trauben mit Fleiß verderbet werde / das ist vernünftig leicht zu wissen. Im übrigen ist ein Regen etwan ein paar Wochen vor der Zeitigung so sehr zu wünschen / daß die Wein-Herrn mit Verlangen darauf warten: weil die Trauben zwar davon ansehnlich geschwellen / und doch keine Wassersucht kriegen / und in Ansehung dessen desto reicher mosen. Endlichen muß man auch deswegen nicht gar zu lang mit der Weinlese zaudern: weil / was der Haus-Vatter an Most zu ersparen vermeint / das wird zu Nacht von denen Dormitoribus Plauti, dem Diebs-Gesindlein / gestohlen: und des Tags von wilden Thieren / Bewürm / grossen und kleinen Mäusen / klein- und grossen Vögeln / Fliegen / Wespen / u. d. g. gefressen: denn ich wüßte wohl nicht / was nicht alles Weinbeer gerne frässe. Jedoch soll die Weinlese ohne Unterscheid im abnehmenden Mond angestellt werden: angesehen um solcher Zeit der Wein sich setzet / und bald klar wird: dahingegen derselbige wann man die Trauben im wachsenden Mond ablieset / ganz zäh zu werden pfleget. Desgleichen soll man auch auff die Witterung in lesen sehen / und zu dem End einen schönen Tag hierzu erwählen: dann wann man die Trauben in Regen und feuchten Wetter ablieset / so gibt es einen wässerichten Wein: Wann man aber nach einem Regen und nicht in gar zu heißen Wetter die Weinlese anstellet / so geschwellen die Trauben dermassen / daß sie desto mehr Most geben.

§. 3. Die Art und Weise des Lesens betreffend / so solle der Haus-Vatter mit Fleiß dahin trachten / daß alles ordentlich zugehe / mithin die Leser ermahnen / daß sie das an denen Stöcken befindliche Bindstroh mit aufschneiden / denen Stöcken-Ziebern eine Arbeit ersparen / und die Reben auseinander breiten / damit sie desto besser zu den Trauben gelangen können. Ebnermassen soll er ihnen anbefehlen / daß sie weder die Weinblätter / noch andere Unsauberkeit mit unter die Trauben mengen. Das Lesen selbst soll also verrichtet werden / daß die Leser / indem sie die Trauben von den Stock abschneiden wollen / die lincke Hand unterhalten / damit die Beer nicht auf die Erde fallen. Ist aber der Haus-Vatter gesonnen unterschiedliche Wein zu machen / so müssen im Lesen die besten Trauben insonders gesamlet / auch die rothen von denen weissen Trauben gelesen werden. Wären noch unzeitige Trauben in dem Berg / so müssen sie von denen unreifen fleißig gesondert: So muß es auch mit Scheidung der faulen und frischen gehalten werden. Noch ist zu mercken / daß man die Butten mit Decken oder Brettern bedecke / damit der Wein seine Krafft desto besser bey-sammen halte / noch so bald nicht verrieche und ver-rauche. Was den rothen Wein anlangt / so muß er / wenn man ihn dick roth verlanget / desto länger in denen Butten verbleiben / eh man ihn austrücket. Aber wieder zu denen

Weinlesern zu kommen / so ist es gut / man gibt denen Lesern / eh sie in den Weinberg gehen / was stopffendes zu essen: damit sie hernach desto weniger im Weinberg von Trauben essen / das kommt am Most wieder ein / und macht / daß die Arbeit im Berg desto schleuniger von statten gehe. In dem Weinberg selbst muß der Haus-Vatter fleißig ab- und zugehen / so wird er verhindern / daß sich die Leser / freßenshalber bey dem Stock stehende / nicht etwan ein halbes Stündlein aufhalten. Er muß achtung geben / daß sie die Trauben nicht stumpff abschneiden: dann wo dieses geschieht / da verfallen sich die halben Trauben / und die Beere kugeln unter dem Stock herum / da hat der Leser ein gar zu steiffes Wein in dem Rucken / daß er sie nicht wieder aufheben kan. Nichts desto weniger sind sie durchaus zu reiner Abschneidung und Auflesung der Trauben anzuhalten. Was also wieder aus dem Sand aufgehoben wird / das lasse man in eine Veltre oder in ein Wännlein thun. Zwar / mit Erlaubnus zusagen / es ist nicht allzeit sicher / hinter denen Kerlu / welche man genöthigt / sich wol zu bucken / damit die Trauben desto reiner vom Stock kommen / herzugeben: dann wann sie sich mit Trauben wol geschoppt / und einen Bückling machen wollen / so muß der / welcher ihn hinten nach sehen will / ein volles Balsam-Büchlein mit sich nehmen / oder seine Nasen einen unangenehmen Paroxysmum nach dem andern ausstehen lassen. Doch sind diese ecidiv unannehmlicher als gefährlich / und die Vermehrung des Mostes / muß auch diesen Eckel abwachen. Was das Nächste der Leser anlangt / so hat es der am schlimmsten / welcher seinen Berg zu erst lesen läßt: dann da gehet ein ehliches vom neuen im Jahr / als von etwas seltsams / darauf.

§. 4. Das Tretten / Keltern und Pressen / wird also verrichtet / daß die gesammelte Trauben aus der Butten geschüttet / und durch starke Männer mit Füßen wohl zertreten werden / so daß der Safft durch ein Loch in das untergesetzte Geschirz abgezapffet werden kan. Jedoch müssen die Tretter vorher die Füß sauber abwachen / die Kleider aufschürzen / und ein sauber weißes Hembd anziehen / damit sie den Most mit ihren Schweiß und Wust nicht verunreinigen. Im tretten selbst aber soll man keine Arbeit sparen / eingedenck daß / je besser der Wein getretten wird / je leichter er sich hernach pressen lasse. An etlichen Orten pfleget man auch die Trauben mit hölzernen Stämpeln zu zerstoßen. Nachdem nun durch das Tretten der meiste Safft von den Trauben heraus gekommen / so werden die getretene Trauben auf die Presse geschlagen / und ein Sak gemacht / welcher hernach durch die Baum-Pres also getrucket wird / daß er gar stießen läßt / was von Tretten zurück geblieben. Bey dieser Arbeit aber soll man nicht eilen / sondern den Sak wohl austropffen lassen / hernach denselben verhaue / und das verhaue so oft widerholen / bis daß nichts mehr stießen will. Aus den ausgepressten Hülsen oder Trebern aber / wird hernach ein Getränck für das Gesind gemacht / indem man auf dieselbige frisches Prunnenwasser gießet / welcher Getränck Lurck / oder anders wo Glaren genennet wird. Der rothe Wein muß in der Ruffen etliche Tag / nachdem die Luft kalt oder warm / gelassen werden / damit er sich färbe: So muß man auch denselben allein auspressen / es wäre dann / daß man einen Schiller zumaachen gesonnen. Bey der Presse wollen wir uns noch ein wenig aufhalten. Sie ist im vorigen Kupffer fürgestellt / und wäre gut / wann jeder Haus-Vatter seine eigene Presse hätte. Wo sie ihm mangelt / so muß er sich voran / um eine taualische umsehen: damit er bey Zeit darzu kommen / und zu Einschüttung der Weinbeere eintüchtigen Zuber erlangen könne. Hat er viel Gebürge / so läßt er

ausobald den ersten Tage am Abend / nachdem er vier bis fünff Fass abgelesen hat / die Beere sein wohl treten / wie im Anfang dieses §. gelehret worden. Hernach gebe er Zeit auf eine oder zwo Stunden / daß sich die Beere fein abseigen und sich setzen. Darauf setze er den **Buschen** / wie man es Winger-Recht nennet / auf / und schicke sich zum pressen. Verhaue ihn des Nachts durch / so oft als es sich thun läßt / und daß der Kuchen sein rein abgeseiget / zum erstenmahl verraffelt / und verhaue ihn dann vier oder fünffmahl. Wann der Haus Vatter allezeit selbst dabei seyn kan / ist es um so viel desto besser. Bedarff er aber der Ruhe / so stelle er sonst jemand getreues zur Aufsicht hin. Er lasse / wann er davon gehet / das Gefässe füllen / messe das übrige / was nach verrichteter Einfüllung in dem unterlegten Zuber bleibt / und an Most noch vorhanden ist. Er verschliesse die Presse / halte sie fein zu / oder mache an dem Gefässe ein Merck Zeichen: denn die Diebe lieben die Finsternus / und bedienen sich gerne der Schlaffsucht des Haus Vatters. Daher war es über das gut / wann der Haus Vatter jemand die Nacht durch wachen ließe: also daß der Wächter ein Licht / an einem sichern und der Feuer Furcht befrenten Ort / stehend habe: denn die Nacht-Raben scheuen sich doch in etwas vor dem hellen Schein; wann gleich der Wächter / welcher den Tag über auch müd und matt worden / ein wenig eingeschlummert wäre. Der Haus Vatter gebe dem Wächter auch eine Uhr mit / daß er darnach sehe / und je von zweyen zu zweyen Stunden denen Press-Leuten aufruffe / zu verhaue / oder noch ein wenig stärker zugehen zu lasse. Aber wieder auf voriges / ist nun der eine Kuchen eine Stunde gestanden? und sein abgeseiget / daß er das erste mahl wol verraffelt: Ist er nach der Zeit wieder ein paar Stunden gestanden / so muß man ihn wieder verhaue / bis er sich nicht mehr ergeben will. Bisweilen läßt man auch ein paar Schrauben-Fächer oder Spunde an der Presse / welche man Löwen zu nennen pfleget / zu gehen. Wann man den Kuchen rein ausgepresset achtet / und er etwan fünffmahl verhaue worden / so hat er sein Recht / und kan herab genommen oder herunter geworfen werden. Auf den andern Abend setzt man einen neuen auf: Und gebahret mit diesem / wie mit dem ersten / ordentlich. Die Arbeit ist streng / und ein fluger Haus Vatter wird sich ohne dem bescheiden / daß er denen Press-Personen wohl zu essen gebe / und den Trunck nicht karg lange; bendes nicht so reichlich / daß die Kerls lieber zerbersten als arbeiten möchten. Dabei muß man ihm die Presse / welche gar ein theurs Stuck ist / zu menagiren befehlen / und mit dem bezahlen drohen / wiewol es mit dem Presse zahlen auch nicht ausgerichtet ist: dann mancher zahlte gern zwo Pressen / wann auch nur eine ungeschick / ohne Ungeschicklichkeit der Press-Leute / zertrümmert wird: damit er nur nicht in der Presse gehindert / und wohl die ganze Weinlese hiemit verderbet würde. Wo man Bier hat / da wolt ich dem Haus Vatter raten / er sollte nicht sparsam damit seyn; sondern sein gerne den Arbeitern hergeben. Es wird ihm wahrhaftig am Most wieder einkommen. Gibt nun der Haus Vatter denen Arbeitern was recht ist; so müssen sie auch der Arbeit thun / was recht ist. Nur lasse er den aufgesetzten Kuchen wohl auspressen / und lehre sich nicht an des Wingers scheles Aug: dann / damit dieser eine bessere Lurcke / oder kräftigern Latur / wie man ihn nennet / bekommen möchte / so fragte er nichts darnach / wann der Kuchen gleich um viele gemächlich / und gelinder tractirt würde. Aber ein solcher Winger sollte nur die Ausgaben herschaffen müssen / die einem Haus Vatter des Jahrs über auf seinen Berg gehen / was gilts er würde pressen / bis er wenig

Krafft mehr im Leib beziehe. Wen aber dieses nicht ist / so versprechen sie viel bey ihrer Ausdigung; halten aber kein Wort besser / als dieses: Ich will das **Meinige schon in acht nehmen**. Freylich nehmen sie das Ihrige / ihren Vortheil / in acht; der Herr mag zusehen / wer sein bestes suche. Darum setze der so genannte Philalethes im Beschluß: **Das sind die besten Weinbergs Lehren / die bösen Wingern am wenigsten gefallen**. Ich glaub es / ob gleich mein Glaube in der Kirche nicht gefungen wird.

§. 5. Was dann endlich das **Fassen des Weins** betrifft / so muß dasselbige mit guten Bedacht geschehen / auch sollen die Fässer nicht ganz voll gefüllet / sondern so viel Raum gelassen werden / daß die Güz füglich geschehen könne / bey welcher die Spunde auf / hernach aber wieder allgemählig zugemachet werden müssen. Wie aber die Gefäß oder Fässer müssen beschaffen seyn / solches haben wir bereits hieroben vernommen / und werden von diesem im Wein-Keller mehr zu reden Anlaß nehmen.

Rechts Anmerkungen.

Ad Cap. 47. § 2.

Nicht weniger ist in den Herbständerungen auch dieses anzutreffen / daß ohne Vorwissen der Obrigkeit die Weinlese nicht angestellt oder vorgenommen werden solle / und dieses aus nachgesetzten Ursachen: **Erstlich** / daß die Nachbarn weder der Herrschaft noch auch sich selbst einander schaden mögen / so fern sie zugleich die Weinlese anstellen / und dann vors andere / daß sie die Zeitigung der Trauben erwarten vid. Württenbl. Herbst. Ordnung art. 1. ibi. **Erstlich** sollen weder Vorleser noch sonst niemand lesen / die Weinberg und Felder seyn dann zuvor / durch die von jedes Orths vorgesezte / darzu verordnete / taugliche und verständige Personen nach Nothdurfft besichtiget / die Gelegenheit der Zeit erwogen / und zu lesen erlaubt / bey Straff zehen Gulden / 2c. Item Churfürstl. Sächs. Weingebürgs Ordn. vers. die Weinlese / 2c. ibi. die Weinlese auch nicht zu früh oder zu spät / sondern zu rechter Zeit / mit Vorwissen unsrer Amtes / Personen anstellen / 2c. Welche Erlaubnus des Weinlesens / insgemein Bann genennet ward / weilen nemlich dieselbe öffentlich publicirt und auffgethan zu werden pfleget. Vid. Myler ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 10. Und wann es man hier wieder zuthun sich unterstehen sollte / würde er sich nicht allein der in solchen Verordnungen exprimirt / oder / so fern selbige nicht exprimirt worden / einer wülktührlichen Straff unterwürffig machen / sondern auch denen Benachbarten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen gehalten seyn. Vid. Württenbl. Herbst. Ordn. art. 1. & 2. Doch muß die Obrigkeit von den erfahrenen Wingern und Weingärtnern zuvor deswegen nöthigen Bericht einziehen / wann eigentlich die Weinlese anzustellen / damit auch disfalls alles Nachtheil verpaidet werde. Vid. Joann. Papon. de Arrest. lib. 6. tit. 1. art. 12. Daherodann in dem Herzogthum Württemberg die so genannte Feldstriffler zu dreyen unterschieden mahlen den Augenschein in den Weinbergen einnehmen müssen / nach deren Bericht man sich hernachmahlen zu richten / und einen Tag anzusehen / auch deswegen die so genannten Herbst-Briefe / an das Rathhaus / oder anderswohin an zuschlagen pfleget. Myler ab Ehrenbach. c. 1. §. XI. & Landenspur ad Jus Provinc. Württenb. fol. 95. n. 4. Es ist aber hierbey dieses zu beobachten / daß einem vor dem andern her / unter weilen zu lesen erlaubt wird / nachdem nehml. die Weinberg näher an der Sonnen gelegen / und die Trauben ihre

Zeit

Zeitigung erlanget haben. Lündenspur. d. l. Insonderheit aber wird denjenigen so mit der Kälter umzugehen haben/ der Vorlesß vergönnet/ damit sie nachgehends desto ungehindeter ihr Ampt verrichten mögen. Myler ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. XI. n. 2. Doch also/ daß man auch die Wittwen und Waisen nicht vergesse/ als welchen vor andern das Vorlesen zu gestatten. Lündenspur. c. 1. & Speidel. specul. Jur. voc. Herbst-Brief. An einigen Orthen wird auch den Beamten der Kirchen und einer verdonnet/ daß sie mit und neben der Herrschafft ihre Weinberg ablesen dürfen. Speidel. c. 1. Dieses verbot nun/ die Weinlese nehmlich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß/ nicht anzustellen/ ob es gleich in den gemeinen Käyserl. Rechten nicht enthalten/ v. l. qui pendente vindemiam. 25. ff. de A. E. V. l. injuriarum actio. §. 13. si quis prohibeat. ult. ff. de injur. ist es doch an den Orthen zu observiren/ wo es durch ein Statut eingeführet worden. V. Coepell. de S. P. R. cap. 20. n. 1. & 2. spec. del. c. 1. & Lündenspur. d. l. n. 1.

Sonderlich aber wird der Consens der Obrigkeit hierninnen einzuholen seyn/ wann jemand an Sonn-Feiertagen die Weinlese anzustellen willens wäre. Welches/ ob es wohl an und vor sich selbst so wohl in Göttl. als weltlichen Rechten verboten. Exod. cap. 31. v. 12. & seqq. Lev. 23. v. 7. Jerem. c. 17. v. 27. &c. Add. Balduin. cal. conscient. lib. 2. cap. 13. cal. 3. & 5. & Ludov. Daure in cal. Conscient. cap. 10. sect. 1. Qu. 68. & 70. so kan es doch im äußersten Nothfall/ wann nehmlich ein unanständiges Gewitter einfällt/ wohl erlaubt werden/ v. l. 2. & 3. C. de Feriis add. Petr. Gregor. Tholof. S. J. V. L. 2. c. 16. n. 23. Prosp. Kendeil. d. Tr. p. 3. cap. 2. Carpz Juris. prud. Eccles. Lib. 2. tit. 16. def. 251. Greenew. ad l. 3. C. de Feriis. & Fritsch. de necessit. sect. 7. concl. 2. n. 6. Wosern nur vorher der Gottes-Dienst verrichtet worden. Balduin. d. Tr. lib. 2. cap. 13. cal. 4. & Czov. d. def. 251. Conf. omnino cap. 3. X. de feris. nec non Mylerus. ab Ehrenbach/ d. c. 20 §. 21. & seqq. Inspecie. v. §. 29. & §. 36. vis & notat. Jurid. ad. cap. 2. §. 7. Lib. 1.

Sonsten ist diese Weinlese-Zeit dermassen privilegiert/ daß so lange dieselbe währet/ kein gerichtliche Handlung vorgenommen/ und so leicht kein Gerichts-Tage gehalten wird/ l. 1. ff. de Feriis. add. Czov. p. 1. const. 3. def. 22. & in Process. tit. 10. art. 1. n. 10. nec. non Ord. Cam. p. 2. tit. 33. Davon wir bey dem ein und dreysigsten cap. §. 4. des dritten Buchs weitläufftig gehandelt haben/ viel weniger aber soll weder zur Erndt- noch zur Weinlesezeit/ da alle gerichtliche Handlungen aufgeschoben/ eine Execution an den Früchten verhänget werden; welches zwar an etlichen Orthen an den Feld- und Wiesen Früchten also beschiehet/ daß wider die säumige Schuldner/ die Execution verhänget/ und ein Arrest auf die zeitige Frucht geschlagen/ dieselben aber mit einem aus Holz gemachten Creuz zu dem Ende bezeichnet werden/ daß der Herr selbigen vor Abtragung der Schuld nicht aus dem Acker/ oder Wiesen wegführen darf/ so man die Frucht bekennezeichen/ heißet. Hingegen aber von ein und anderer Christlichen Obrigkeit deswegen wiederum abgeschafft worden/ weilen hierdurch leichtlich durch einfallen des Ungewitter so wohl/ als von dem Ungezieser die Frucht verderbet/ auch von den Frucht-Dieben gestohlen/ und solcher gestalten der arme Schuldner mit doppelten Schaden gestrafft werden könnte/ welches so gar der natürlichen Billigkeit zu wieder ist; V. Fritsch. de Jure mess. cap. 9. th. fin. & Da. Wildvogel. Tr. de venerabil. sign. Cruc. cap. 8. th. 4. Dahero dann in dem Herzogthum Magdeburg durch ein absonderlich Mandat de

Anno 1688. d. 30. Junj. nachfolgende Verordnung gestellet worden: Diweil aber oft geschehen soll/ daß ehe es insonderheit von etlichen Meilen her/ unserer Magdeburgischen Regierung geklaget/ und die wieder aufhebung der becreuhtigten Feld- und Wiesen-Frucht/ angeordnet wird/ zu mahl bey einfallendem Regen/ oder andern Ungewitter daß Heu auf den Wiesen/ und das Getraidig in dem Felde verderbet/ und solches weder der Creditor noch Debitor genießen kan: Solcher Modus Executionis aber unzeitig/ ja höchst unbillig/ auch den Rechten/ und unserer Magdeburgl. Process. Ordnung zuwider ist/ den Process. bevorab in Feriis messum von der Execution und Arrestirung anzufangen. Als vermahren wir/ Krafft dieses/ männiglich/ seiner Schuldforderung halben/ nicht bis auf die letzte Stund vor der Erndt-Zeit zu warten/ sondern in Zeiten gehörigen Orts zu klagen/ und die Hülffe zu suchen. Wir verbieten auch die Becreuhtigung in unserm Herkogthum Magdeburg/ und der Graffschafft Mannsfeid/ Magdeburgischen Hoheit gänglich/ und befehlen dargegen/ daß wann einer oder der ander eine richtige oder allbereit liquid gemachte Forderung hätte/ und auf die Bezahlung dringen sollte/ so viel an Garben oder Haufen/ als die liquid-Forderung ohngefehr austrägt/ entweder so fort dem Creditori abgeföhlet/ oder eingeföhrt/ das Getraidig in der Scheuer ausgetroschen/ und der Creditor davon nach dem gemeinen Marckkauff bestediget werden solle/ &c.

Ad §. 3. h. Cap.

Über diß findet man auch in den Herbst-Ordnungen dieses verordnet/ wie sich absonderlich die Leser verhalten sollen; davon in der Churfürstl. Sächs. Weingebürgs-Ordn. vers. die Weinlese. &c. nachfolgendes anzutreffen: Und fleißige Achtung haben/ daß der Wein rein abgelesen/ auch daß die Leser nicht ungemessig fressen/ oder die Trauben verschliffen/ oder verstesken/ &c. In der Fürstl. Württembergl. Herbst-Ordn. aber §. 6. ist dieses versehen. Wann einer in seinem Weinberg abgelesen/ soll er seine Leser dahin halten und machen/ daß dieselbe den Benachtbarten an ihren Trauben oder Obs im Zeingehen/ oder sonst keine Schaden zu fügen/ dann im wiedrigen die Ubertreter mit unnachlässlicher Thurnstraff/ nach ihrem Verbrechen/ sollen angesehen werden/ &c. Ubrigens/ sollen sie sich auch mit demjenigen/ so ihnen an statt des Lohns gereicht wird/ benügen lassen.

Ad §. 4.

Es gleichen ist auch in den Herbst-Ordnungen von den Keltern vieles anzutreffen/ worvon wir bereits hieroben gehandelt haben. Nur dieses wollen wir allhier hinzu thun/ was von der Art und Weise des Dressens und Kelterns in der vor allegirten Churfürstlichen Sächs. Weinbergs-Ordn. vers. weilen wir auch/ &c. verstehen; als woselbst dieses zu lesen; Weil wir auch be richtet worden/ daß die Winzer im Wein auspressen grossen Vortheil suchen/ keine Kuchen über zwey oder dreymal verhauen/ dadurch Uns mercklicher Schaden erfolget/ und der Wein ein gross Theil im Triest gelassen wird: So wollen und befehlen wir hiermit ernstlich/ daß hinführo kein Kuchen mehr abgeworffen/ er seye dann zuvor einmahl vernaschet und fünfmal verhauen/ &c.

Ad §. 5. h. Cap.

Überd weilen auch vom Wein der Zehend gereicht wird per cap. non est in potestate 22. X. de decim.

ca & quæ docet Werdte vom Zehend-Recht Lib. 2. cap. 1. Als ist in den Herbst-Ordnungen ebener massen ein und andere Verordnung hierinn zu finden; gestalten die Fürstl. Württembergl. Herbst-Ordn. §. 28. & seqq. davon also versehen: Es soll auch von jeder Butten/ insonderheit was am Vorlast zur Zehenden gebühret/ der Zehend ordentlich empfangen / und nicht einem oder dem andern gestattet werden / daß der Zehend erst von der andern / dritten oder vierden Butten entrichtet werde. Nicht weniger auch sollen die geschworne Kelter-Schreiber oder Zehender/ mit dem Wein/so von den Birth laufft / ihr Aufsehen haben / daß nichts ohne ihr Vorwissen oder ungeegetet hinweg geführt oder getragen werde / solches seye dann zuvor mit gutem Fleiß und Urkundt aufgeschrieben / auch der gebührende Zehend-Theil-Gelt-und Kälter-Wein erstattet. Sondern sollen die Zehender dahin sehen / daß uns der schuldige Zehend und Theil bey dem Birth nicht zuletzt / sondern ein mittelmäßiger Most oder Wein / so wohl als dem / der den Zehenden gibt / gedeyen und wiederfahren möge. Und sollen also die Kälter-Schreiber oder Zehender von Tag zu Tag / mit Fleiß verzeichnen und aufschreiben / was / und wieviel ein jeder zum Vorlast / und dann abgesondert zum Drücken/zu Zehenden-Theil und Kälter-Wein gereicht / und solches alles in ihr Herbst-Büchlein einverleiben/ und nach dem Herbst dahin es gehört / urkundlich mit gutem Glauben übergeben. Darneben aber auch bey erst beschehener Erinnerung nicht allein Aufsehen haben / sondern auch die unsehlbare Verfügung thun / daß aller solcher unser gefallener Wein alsobald/durch die Zehender/in die sonderbare darzu verordnete Faß/ ohn Abgang getreulich geliefert/ geschüttet / und nicht in Zubern hin und wieder gestellet werde / oder verrieche / sonderlich aber die Epochen außs förderlichst geleeret werden. Mit sonderbarem Fleiß auch sollen die Zehender ihr Aufsehen haben/daß die jenige/so Wein heim thun/die Eyck nicht über die geschlagene Nägel füllen / und also etlich Ime weiter/als sich gebührt / von jeder Eyck unverzehend zu ihrem Vortheil / und uns zum Nachtheil/davon bringen. Es sollen auch unsere Amptseuth / z. Zehend-und Kälter-Knecht/ wie etwa bishero theils Orthen beschehen seyn möchte / ihm selbst des Zehenden-Kälter-und andern Weins halber kein eygenmäßige Bernußung schöpfen/ sondern so wohl als andere/den schuldigen Kelter- und andern Wein / z. zureichen schuldig seyn. Es soll auch ein jeder/so theilbare Weingarten hat / sein in solchem Weingarten erwachsenen Nutzen bey Straff zehen Gulden/in ein sonder Geschirr schütten/damit uns im Ablass und Deyen/die Schuldigkeit davon jedesmal ohnklagbahr erstattet werden möge. Es wäre dann Sach / daß in einem solchen Weingarten allein etlich wenig Butten voll wachsen/und solchen Wein allhier zu deyen nicht nützlich / alsdann solle solcher Wein durch Unparthenische neben dem Zehender / was uns zum Theil davon gebühren möchte/geschätzt/ und folgendes einem solchem unverwehret seyn / solchen Wein unter ander sein Gewächs zu schütten / jedoch/ daß in allerwege auch der schuldige Zehend- und Kälter-Wein davon erstattet werde: Insonderheit aber sollen die Amptseuth nicht zu lassen/ daß in solchem Theil-Weinberg/ Baum / Kraut / oder Rüben gepflancket werden. Und als bishero durch das überflüssig täglich und nächtliche Trincken / außser unseren Zehend- und Kelter fassen/grosser Abgang erfolget / auch ander Ungebühr und Unpfligkeiten / so wohl durch die Fremdbde fürüberreisen/ de/ als unser Unterthanen geübt / so solle solches hiermit

bey Eburnstraff abgestellt / und hinführo unser Wein in die Keller Hauptthür verwahret und beschloffen/ oder/ wo dergleichen Häußlein nicht seyn / zum schlechtesten und eingezogensten Kosten / wo es vonnöthen / dergleichen erbauet/ und darinnen der Zehend-und Herrn-Faß fleißig und wohl verwahret werden. In den Orthen und Enden aber/da der Zehend an rauhen Wein und getretene Trauben/unter den Bergen gegeben würde/sollen hinführo unsere Amptseuth bey ihren Pflichten und Eyden/damit sie uns verwandt / unsehlbahr Verordnung thun / daß jedes Herbsts von neuen alle Fuhr-Faß recht und ordentlich geegetet / auch die Eyche beymer / Zimen und Maas/ auf die Faß geschnitten werde/ und niemand kein ungeegetetes Fuhr-Faß mehr führe/ bey Straff zehen Gulden. Und solle keiner kein Faß laden oder hinweg führen / es habe dann der Verordnete Zehend-Knecht solches vorher besichtigt; und soll absonderlich mit Fleiß dahin gesehen werden / daß unter solchen laden kein Vortheil oder Eygnuß gesucht werde. Und weilien bishero an den Zehenden / so unter den Bergen gegeben/ ein grosser Abgang in dem erfolgt/ daß ihrer viel ungetretene Trauben in Butten oder andern Geschirren heim in ihre Häuser oder anders wohin/ unwissend der geschwornen Zehend-Knecht/getragen/ so soll hiermit bey Straff zehen Gulden / solches gänzlich und allerdings abgestriekt seyn/ daß ohne vorwissen und Erlaubnuß der Zehender/dergleichen unverzehend nicht mehr von den Bergen soll hinweggetragen werden. Wir haben auch befunden / daß solche Zeit hero hin-und wieder/ bey unserm auf dem Feld stehenden Zehend-Zubern/ darinn unser gefamlete Zehend-Wein geschüttet / wann selbiger nicht gleich unter die Kälter geführt worden / von vielen Jung und Alt ein grosser Diebstahl vorgegangen / sonderlich in dem theils sich mit Bohren und Zapffen gefast machen / daß wo ein Zehender den Zehend-Zuber den Rücken gewendet/ gleich solche Gefellen den Zuber angebohret / in Holten / Krügen / Flaschen/ Butten und andern Geschirren ein nahmhafftes am Wein gestohlen und abgetragen/ und den Zapffen füraeschlagen / oder da sie den Zehender gesehen / und in Eil keinen Zapffen fürmachen können/ sie ausgerissen/ und die edle Saab muthwillig in die Erde lauffen lassen: Als wollen wir hiermit männiglich gewarnt und ermahnet haben / dergleichen müßig zu geben/ dann da hierüber jemand / so seine Mannbare Jahr erreicht / in dergleichen Diebstahl solte betretten werden / der soll alsobald gefänglich eingezogen / peinlich geklagt / und was erkennt / an ihm exequirt / die jungen Knaben oder Mägdelein aber/ alsobald auf den Güss-Kübel gesetzt / hinabgesprengt / oder außser Mangel desselben / mit dem Marrenhaus selbige ohnnachlässig gestrafft werden; welche Personen dann ein jeder / so solche in dergleichen Diebstahl ergreiffet / bey seinen Pflichten und Eyden zurügen/ verbunden und schuldig seyn soll. Und sollen sonderlich die Zehender mit schuldigem getreuesten und besten Fleiß / dahin sehen / daß alle Abend der empfangene Zehend-Wein aller von dem Feld in die Kelter und seinen gehörigen Ort geführt werde: Nichtweniger auch die Zehend-Führer allen solchen Wein mit wenigstem Abgang / so immer seyn kan / an seinen gehörigen Ort liefern/ und damit berührten Zehend-Knechts Fleiß desto mercklicher verspühret werde/sollen sie/was sie des Tags für halbe und ganze Fahrt zu Zehenden empfangen/ mit sonderem Fleiß auf Hölzer schneiden/ und alle Abend solches dem Kelterschreiber zu wissen machen und anzeigen/damit er solches alles ordentlich aufzuschreiben wisse. Bis hieher die Fürstl. Württembergl. Herbst-Ordn.

Ordnung von dem Zehend Wein. Ferner hat die Kays. Majest. von Beschreibung der Wein-Zehenden den 18. Martii 1546. folgendes General-Decret publiciren lassen; daß nemlich die Land-Leuth und alle diejenige / so in dero Landen Wein-Zehend haben / sie seyn geistlich oder weltlich / niemand ausgeschloffen keine Wein-Zehenden in den Kellern beschreiben zu lassen nicht schuldig seyn / sondern / daß an allen und jeden Orthen der Wein-Zehend an den Weinbergen / und von den Weingärttern im Maß beschreiben / und die Unterthanen und mählich solche Beschreibung daselbst zugestatten / und den Wein-Zehenden / vermög derselben Beschreibung / nach Gelegenheit des Maßes / zu reichenschuldig seyn sollen / 2c. Allein es wird dieses nunmehr nicht an einem Orth / wie am andern gehalten / sondern es nehmen theils Zehend-Innhaber auch den Zehenden vom Most in der Presse / und gehet man also nach dem alten Herkommen / und nach der langwierigen Gewohnheit. Ita Dietherr. in Additament. pract. ad specul. Speidel. voc. Zehenden. verf. Von Beschreibung der Wein-Zehend / 2c. Nechst dem Weir-Zehend / gibt es auch noch die Wein-Gälte / welche die Bauern oder Innhaber ihrer Herrschaft zulieffern gehalten sind /

und bestehet selbige entweder in einigen Eymern Wein oder Most; oder an statt dessen im Geld: In jenem Fall muß der Gült-Bauer oder Innhaber dem Herrn so viel Eymern / als auf den Weinberg hauffet / abfolgen lassen: angesehen die Bergherrn gemeinlich sothane Gült von dem Weinberg abhohlen: wiewohl auch an etlichen Orthen Herkommens / daß der Baur oder Innhaber selbige dem Herrn in das Haus liefern muß; In diesem Fall aber will ihm gebühren / sothane Gült / die er am Geld bezahlet / dem Herrn in seinem Haus einzulieffern / und wird sothane Gült / die Weinsteuern: Item Weinfahrt-Zeller genennet. Vid. Wehner. obl. pract. voc. Weinschul / Weinsteuern. Bey beeden Gattungen und Sorten ist dieses zumercken / daß der Bergherr sothane Gült nicht steigern kan / ob gleich der Weinberg gebessert würde: Arg. l. 25. ff. 6. ff. locat. vid. Tuld. ad Tit. C. locat. n. 6. Franzk. ad tit. ff. eod. n. 115. & seqq. Bacchov. ad Treutl. v. 1. D. 29. th. 7. lit. E. Wiewohl der Innhaber / wann er den Weinberg deteioriren und verderben sollte / dannoch die im Grundbuch eingeschriebene Zahl völlig zu entrichten schuldig und gehalten ist / arg. l. 203. ff. de R. l. von den Gült- und Beerthe Wein besitze ferner Fürstl. Württembergische Herbst-Ordn. §. 40.

Das XLVIII. Capitel. Was nach der Weinlese zubeobachten.

Inhalt.

§. 1. Nach der Weinlese einige Sitten Lehren. §. 2. Man muß der Winger die Berg-Pfähle ausziehen und verwahren. §. 3. Den Berg in Wein-Holz erhalten / wie? §. 4. Fortsetzung der Senck / wann der Grund selbst. §. 5. Wie man die alten Senck beobachten und subtil handtieren müsse. §. 6. Fortsetzung. §. 7. Fürsichtigkeit des Haus-Vatters wegen der Senck-Gruben und neuen Pfähle. §. 8. Ein Rath auf den Winger / wegen der gesackten Ende-Achtung zu geben.

§. 1.

Nach der Weinlese / und also nach verrichter aller die'er Arbeit / hat so wohl der Wein-Gärtner oder Winger als auch der Haus-Vatter selbst abermahl absonderliche Stücke zubeobachten. Den Weingärtner oder Winger belangend / hat derselbige nicht allein / die Reb-Pfähle auszuziehen / und zu verwahren / sondern auch die niedgeriffene Weinstöcke wieder aufzurichten / das gewachsene Gras und die größten Steine hinweg zu raumen / den Grund zu verbessern / die alten Stöck bey schönen Wetter zu saubern / und nach der Lehr / welche wir oben angeführet / einzulegen. Daß man also nicht meinen muß / wann die Weinlese verrichtet / und man mit Beschickung des Mostes zu thun habe / so können die Bemühungen in dem Weinberg wohl eine Weile schlaffen. O weit gefehlet / wir haben nur erst gehdret / was nach der Lese zu verrichten sey. Es bleibt doch die alte Lehr wahr: Vinitor assidue circumeat vineam.

Wann der Winger / was sein Amt von ihm fordert / will versehen /

So muß er ohn Unterlaß um und durch den Weinberg gehen.

Bis wir nun diese Arbeiten nacheinander angehen / wollen wir zur Danckbarkeit gegen Gott / bey dem Weinstock ein wenig still stehen / und uns in der Sitten-Lehre / wie wir selbige mit einzustreuen gewohnt sind / anweisen lassen.

Man bindet den Weinstock / als hätte er eine Missethat begangen / an den Pfahl / er trägt eine ströhernen Strick an dem Hals: aber er lehret uns hiemit / daß / wann er nicht so angebunden wäre / er nimmermehr in die Höhe kommen / noch seine Früchte der Sonnen entgegen tragen würde. Er würde auf der Erde liegend bleiben / und mit der Zeit verfaulen. Ist nicht der Mensch / in Sonderheit die Jugend / ein solcher Weinstock? hat sie nicht vonnöthen / daß man sie binde / und wohl in dem Zaum behalte: damit / bey eingeschränkter Freyheit / sie in die Höhe zur Gottes-Furcht gezügel / mit ihren Früchten der Jugend dem Licht der Welt / und den Augen ehrlicher Leuth entgegen getragen / und von dem Irdischen / das Leib und Seele faul und stinkend machen würde / abgewendet werde. Multis quasi frenis constringendus est puer. Spricht Plato.

Es wird nichts tüchtigs aus dem Knaben / Der ohne Zaum darein darf traben.

Wie hart verfährt man sonst mit dem Weinstock / man unterwirft ihn dem Jüdischen Gesetze / man beschneidet ihn / wie der Wund-Arzt den Patienten bey dem der Brand überhand genommen. Aber dieses Schneiden dienet zu des Stock's Fruchtbarkeit. So gehet Gott mit seinen Christen um / er beschneidet ihnen die Gesundheit / und schneidet ihnen zugleich die Gelegenheit ab / in böses Leben zu gerathen. Er beschneidet ihnen die Flügel der zeitlichen Güter / läßt sie etwan durch Feur / Wasser / Krieg / oder sonst böse Leute dahin nehmen: das hindert sie / damit sie mit dem verlohrenen Sohn nicht in ein verruchtes Leben gerathen mögen. Er nimmt die Schönheit / so ver geht ihnen der Pfauen-Stolz. Und so ferner. Dieses Beschneiden ist dem Stock und dem Menschen / wenn er kein Glog noch Stock seyn will / gut. Wie lauffen aber indessen / nach dem Schnitt / dem guten Weinstock die Zähren herab! ein Tropffen schlägt den andern / und dessen Wein ist weinen. Diese Thränen sind ein erfreulicher Vorbott der künftigen guten Mostung und Fruchtbarkeit.

Ecc ec



barkeit. Dieses Zählen- Treiben bringet Ehren- Trau-
ben. Also machen die Busz- Ehränen / die Ehränen / wel-
che nach dem Schnitt des Creuzes / die Wangen abfließ-
fen / und mit ihrer Krafft zu Gott steigen / das thätige
Christenthum fruchtbar. Aus diesem Weine- Wasser
wird Freuden- Wein / und ein merckliches von dem Hölli-
schen Feuer wird / durch dieses Wasser / ausgelöscht. O
wie tyrannisch gehet man ferner mit dem Weinstock um?
Nach dem er dem Herrn des Weinbergs so redlich und
reichlich eine häufig Nahrung gebracht / so wird er leben-
dig unter die Erde gegraben ; aber er wächst deswegen
wieder desto besser und grüner hervor. Fürchte nicht / O
Mensch ! den Todt / entfesse dich nicht vor dem Grab / hab
keinen Abscheu vor der Erde / sie ist dein Ausrub- Bett-
lein / welches dich am Jüngsten Tag zur Herrlichkeit und
dem ewigen Glanz des Lebens wieder hervor lassen muß.
Im übrigen lerne der Mensch / weil er hier ist / Böses mit
Gutem zu vergelten / von diesem Weinstock / der dem
Hauer / welcher ihm eine stinckende Speise in dem Mist
fürgelegt / den besten Trunck / und Most für Mist / gibt.
Das lasset uns von dem Weinstock / und dann noch fer-
ner wie man mit ihm nach der Weinlese zu verfahren habe /
lernen.

§. 2. Das erste ist / nach der Lese / daß der Winker
die Pfähle ausziehe. Wobey er fein behutsam und beschei-
den umgehen soll / damit er die Spitzen am Pfahl unten
nicht zerbreche. Philalethes erinnert / daß der Winker
die Gebürge wohl zu unterscheiden und wissen solle / was
gedeckte und ungedeckte Gebürge / was derselben Bestel-
lungen und Arbeiten seyen : daß er theils Pfähle in unge-
deckten Ausziehe und an sich selbst zusammen seze : daß der
Stock blos dabey stehen bleibe. Daß er theils mit dem
Wein- Holz niederlege / auch woferne der gedeckte Bo-
den lucker oder sehr sandicht / daß die Pfähle meistens

umgekehrt / in Schutz gesteckt / oder gar auf den Bo-
den geworffen werden : damit der Wind den Boden
so geschwind nicht heben / noch wegführen möge. Die
besten und jungen Stöcke / in hohen Gebügen werden
meistentheils samt denen Pfählen niedergelegt. Denen
Pfählen zwar ist dieses wenig vortraglich ; doch es findet
sich der Vortheil am Wein wieder ein : dann er wird des-
sto mehr / durch diese Mit- Deckung / vor der Erfrierung
bewahret / und versichert werden / daß er sich die Augen
nicht so sehr ausliege. Die alten Stöcke / in hohen oder
ungedeckten mögen / ledig oder bloß bleiben / den Winter
durch ; es schadet ihnen der Frost nicht so sehr / als denen
Jungen. Also nimmt man den jungen Stock zu. Wo
gedeckte Berge sind / und wo kein luckerer Sand ist / pfl-
get man die Pfähle Zeilen weiß zulegen / hernach auf einen
Hauffen zusammen zutragen / mit sechs Pfählen / welche
an zweyen Seiten / jede mit dreyen Pfählen Creuz- weiß
gespannt / hernach oben die Länge eingelegt / und die an-
andern angelegt / zusammen zu sezen / wie das Kupffer
anweist ; und derselben bißweilen drey oder vierhundert
zu häuffeln. Man muß ihnen aber etwas unterlegen /
damit sie von der Erden etwas erhabner liegende / nicht
verfaulen : wo man die Pfähle / mit denen Spitzen / mit
welchen sie vorigen Sommer in der Erde gesteckt / jetzt
den Winter durch in die höhe / oder mit einem Wort / was
in der Erden gewesen / übersich lehret / da haben sie diese
Ursach ihres Fürhabens : Es sollen nemlich durch dieses
Mittel die Wein- Pfähle / welche da sie in der Erden ge-
steckt / etwas anlauffen und faulen müssen / jetzt ein wenig
frische Luft bekommen / trocknen und zäher werden. So
halten sie desto besser / wann man sie im Sommer wieder
frisch einstecket : weil sie doch im andern Sommer eben
am untern Ort der Zuspißung / wie sie im ersten in der
Erde

Erde stacken/wieder müssen eingesteckt und nicht das obere in die Erde / und das untere übersich gekehret werden. Es hat aber diese Regel ihren Abfall/wann ein gesenkter Stock oder eine ungetünte Grube vorhanden; dann da wollen die frischen Spizen gemacht/der Pfahl umgewendet eingesteckt / und so lang bey der Grube gelassen seyn / biß solche gedunget worden: damit man daran erkennen möge / wo ein gesenkter Stock / oder eine ungedungete Grube zu finden. Dann oft geschicht es / daß die Gruben durchs Wasser zulauffen / oder in der Aufthung im Winter / oder bey der Decke einfallen / oder sonst verzogen und eingetrampelt werden; diese Gruben müssen erst auf den Herbst des andern Jahrs/weil man die Dung im ersten Jahr nicht gern braucht/gedunget werden. Im übrigen / muß man auf das Reifwerden des Reibholzes achtung gegeben haben: weil man wissen wird/das/ wann der Herbst viel warme Tage gehabt/ auch das Holz wohlzeitige / und dieses mit seiner bräunlichen oder röthlichen Farb nicht weniger / als mit der Härteigkeit zu verstehen gebe. Mercket nun der fleißige Winzer das / so mag er sich fleißig zum sencken halten / damit der enttraubte Weinberg ins Holz komme / oder bey saftamen Weinholz erhalten werde. Wäre aber dieses Zeichen der Zeitigung des Reib-Holzes nicht vorhanden/ und der Herbst nicht warm genug gewesen / so mag er mit dieser Arbeit warten/ und das Misten unterdessen fürnehmen.

§. 3. Wer nun / wie erst gedacht / nach dem Pfahl ausziehen/ seinen Weinberg baulich erhalten/ und so wohl auf die nächsten Jahr / als auf seine Erben fort pflanzen will/ der hat zwey Wege für sich. Der eine ist das Sencken / und der andere ergiebt sich durch Schnittholz und Gächser. Was nun das Sencken antrifft/ so kan der Winzer / ehe er dieses fürnimmt / in denen Bergen sein umher an den Rannen oder Ränden/wo etwan Mistrieffen oder sonstigen Grassacke sind / oder an den Geleiten mit der Kadehaue / das Krätzig / Gras oder andere Gehecke/ welche daherum wachsen / aushacken / ausschütteln / und was an demselben / neben denen Quecken / welche nicht weit davon sind/ vorhanden/ wegreißen / aus denen Bergen tragen / und in die Fahr- oder neben die Geh-Wege verschaffen / oder dahin bringen / wo es niemand hinderlich / weniger schädlich ist. Diese Arbeit wird in denen Kunstwörtern der Winzers-Profession das Rändern oder an den Rand räumen genennet. Die Arbeit ist nicht durchgehends in allen Weinbergen nütze oder nöthig / weil sie nicht alle mit Mistflecken oder Krätzig und Gras verunstaltet oder beladen sind. Ist nun dieses / wo es nöthig geschehen / so schneidet der Winzer den Senkstock fein auf / püset ihn ab/und leget ihn / bey warmen und trockenen Wetter / ein. Das Regnen muß gemeidet werden / mit der Wärme hat es eben / wann gleich das Wetter etwas rösch und frisch ist / nichts zu bedeuten. Die Nässe/ wann er etwan im Regen eingelegt wird / verursacht / daß der Senkstock in der Erde gleich anlauffet / und durch Faulung um seine Augen kommt / da er heraus fassen soll. Wann nur der Stock trocken in die Erde kommt / hat es nichts auf sich / ob es gleich selbigen Tag Abends noch regnet. Bey diesem muß man auch/ zum andern/wann man zu sencken gekommen ist / zum Stock-raumen / und eine Ehle tieff / oder wo der Senk-Platz an der Abhangung des Bergs / oder an der Lehne ist / drey Werck-Schuh tief / und so viel weit / eine eckichte Grube machen. Die Gruben müssen so viel Ecke haben / als viel Senk-Ende vorhanden / oder so viel man zum Sencken vom Stock anwenden will. Der Senk-Knecht / (so wird ein Pfahl oder das darzu bereitetes Holz-Stück genennet / das eine Spitze/ welche man in die Erde steckt/ und oben einen Hacken in die Quer

deswegen hat / daß die Senk-Ende / welche in Machung der Gruben mit dem Senk-Knecht auf die Seite gerichtet werden/vor dem Hacken nicht abzuschneiden/ und den/ der da einsetzet / etwan in der Arbeit nicht zu hindern/ vermögen.) Wird zu zweyerley dabey gebraucht: Nämlich wie in nächster Parentheli stehet / zur Umrichtung und Unterstützung des Senkstocks / und dann zu An- und Aufschneidung der gemachten Senk-Grube: damit/wann der Winzer eine Senk-Grube zu End gebracht / er dieselbe auf dieses Holz oder den so genannten Senk-Knecht / anschneiden / so wird ihm hernach desto weniger verborgen seyn oder entfallen können / wie viel er an einer jedwedem Art Gruben gemacht. Nämlich wie viel zweyendigte / wie viel dreyendigte / wie viel vierendigte / und wie viel fünffendigte: Dann höher mit der Ende Zahl zu steigen / ist / aus oben angefügten Ursachen / nicht dienlich. Ist dieses Aufschneiden oder gleichsam Anschneiden richtig geschehen / so wird man sich desto besser darnach richten können / wie viel man an Dung herbey schaffen / und mit wie vielen Pfälen man sich/bey denen nächst aufgehenden Senkstöcken / versehen müsse. Im übrigen wiederholen wir hier diese Nachricht: Daß doch der Boden überaus wol beschaffen seyn müsse / wann er eine Grube von fünff Enden treiben soll. Und wer es höher bringen wollte / der würde seinem Boden etwas zu muthen/ darüber er aufflößig und rebellisch/ einandermal die erforderete Fruchtbarkeit nicht zuliefern/ werden würde. Man thut besser / man lasse dem Stock in der Breche/ nicht so viel Ende: wann anderst der Stock nicht übertrieben und einzugehen gezwungen werden soll. Woferne nun die Grube/ nach bisheriger Anweisung / gemacht / daß sie oben weiter als unten sey / so werden die Senk-Ende dergestalt eingelegt / daß ein jedes Eck oder jeglicher Winkel eines bekomme: Doch ist dabey zu beobachten / daß sie nicht gar zu enge zusammen lauffen / und vielmehr bey drey Schuhen weit voneinander zu liegen und zu treiben kommen müssen. Wo aber ein hohes Gebürg oder Leite ist/ da mag es auch bey der Distanz zweyer Schuhe bleiben: Dann die Sonne kan daselbst / wegen der Höhe / doch zum Stock mit ihren Strahlen dringen/ welches sie all so wohl bey dicht ineinander stehenden Stöcken in der Niedern zu thun nicht vermag: Dadurch dann das Reifen oder die Zeitigung des Stocks würcklich dahinden bleiben muß. So muß dann die Grube in der Tiefe eines Knies ausgeschöpft oder vom Sand ausgeworffen werden. Wann aber eine Leite von Stein-Fels oder gar kiesichten Boden wäre / so müste man die Proportion der Gruben ändern / und um ein merckliches tiefer machen/ die Steine auch / wann sie ausgehoben werden / aus dem Berg tragen / und / biß auf bessere des Winters Gelegenheit / von der Stelle / an eine unhinderliche Seite bringen: Dann der Winter ist die beste Zeit / diesen Unrath völlig weg zu schaffen. Wolte man sie aber im Weg liegen / und im Hacken fort ziehen und hoch ablösen lassen/ so würde sie herunter rollen / und die Stöcke entzwey schlagen. Wir haben diese Arbeit in dem Kupfer von Aufhebung der Pfäle / welches der geneigte Leser mit anzusehen beliebe / in etwas mit angedeutet.

§. 4. Im übrigen gehet es mit dem Sencken eben so in diesem Stück zu / als wir bereits / in Anlegung eines Weinbergs vom neuen / gemeldet haben. Könnte man aber wegen eines Felsens / der sich gewiß so nicht aufheben und wegschnellen läßt / die Gruben so tief nicht / als es unser erst angegebenes Ebenmaas haben will / auswählen: So müste man doch den Bruch mit der Keyshaue so lang zu picken und zu gewinnen trachten/ biß die rechte Gruben-Tiefe erlanget wäre; sonderlich wo jäh abstürzend oder nur schnell-abhängendes Gebürg anzutreffen. Ja man muß

muß in solchen der Tiefe / der vorhero von uns / dem Knie nach / erfordereten Gruben / noch eine gute Spanne tief zu setzen: Und dieses darum / daß man etwan / zween oder drey Körbe voll Mist hinein zu schütten / Raum finde. So gibt es auch daher die Vernunft / daß diese saure Arbeit auf einen Felsen / wo man den Platz nutzen will / unvermeidlich sey: Dann wann die Grube gar zu feucht und flach / und in Ansehung der untersten Gruben im gedenteten Weinbau / nur eines Knies tief wäre / so frag ich: Wo wollte man den Stock darunter suchen / würde nicht das Geröhne (so nennen die Winzer technicē die unterste Wurzel des Weinstockes) denselben bald an das Tage Licht hervor führen / wann / wie es ja geschehen muß / der Weinberg von Jahren zu Jahren / die schwere Arbeit der doppelten Hacke auszustehen hätte; wann über dieses Siebbäche abstürzen / und die Platz / Regen eindringen sollten. Ich habe erst gesagt / daß man zween oder drey Körbe voll Dunge in solche Felsen-Gruben schütten müsse / nicht ohne Ursach: Weil ein einiger Korb voll Mist nicht zureichen kan: dann diesen frässe die Hitze der Sonnen und der felsichte Boden gar bald / und zwar ehe er noch hinein käme: Deswegen erinnere ich noch einmal: Es müssen wenigstens zween Körbe voll hinein geschüttet / und / wann / sie nicht groß / noch der dritte darzu gehäufet werden. Zumalen wann man betrachtet / daß eine solche Grube sich in die 12. Jahr / und / gestalten Sachen nach / öftters noch darüber mit der Fung zu seiner Erhaltung behelffen müsse. Und das kan auch seyn / wosfern der Mist kräftig / der Boden auch nicht zu hiezig / und gleichsam gar zu gefressig ist.

§. 5. Wann auch der Winzer in der Senke ein alt tüchtig Geröhne finden wird / so nehme er sich für / sein behutsam und gelind damit umzugehen / daß wann er den Sand aus der Grube schmeißt / er das alte Geröhne (welches schon so viel Dienste gethan / und noch länger thun kan / wo man es nicht veröffigt) nicht raffe oder beschinde; würde er aber sein ungeschwungen damit verfahren / so müßte die alte unterste Wurzel / und mit ihr der ganze Stock bald eingehen. Hat er nun hier subtil zu verfahren / so muß er noch weit milder / mit denen untersten Wurzeln / die unten auf dem Boden am Geröhne oder an der grossen Wurzel anhangen / und Kräfte-Wurzlein heißen / umzugehen / wohl erinnert seyn. Die Tage oder Thau-Wurzeln (so nennet man / in dieser Profession, wie oben schon gedacht / die Wurzeln obenher am alten Stock / welche an der Senk- und Gruben-Erden anhangen / und also an der Gruben oben zu sehen sind) muß er abthun / und von diesen den Stock säubern ohne Verletzung der andern von uns beschriebenen Wurzeln: Dann diese Thau-Wurzeln sind geschickt / der untersten Wurzel und dem Geröhne / allen Saft und in diesem das Leben zu entziehen / daß sie eingehen / verdorren / und in der Erde verfaulen muß. Das ist ein Vorbot / welcher den Stock selbst bald zum Verderben nachhohlet. Diese Nachricht haben wir nicht umgehen können.

§. 6. Wann nun die Grube recht ausgegraben und ausgeworffen / und das alte Geröhne / Vermittelst einer Schaufel oder breiten Haue / mit ein wenig Thau- oder Tag Erde beschüttet worden / so wird das Senk-Ende darauf geleet; (aber es muß nicht zu feichte kommen) mit Thau oder Schur-Erde (man nimmet ein paar Mülterlein voll) beschüttet; der Tagboden darauf gezogen und dergestalt mit Boden verwarlich umlegt / damit sich der Stock selbst nicht ziehen / oder heben könne; Sollte es / wie wir erst in Parenthesi gemeldet / zu feichte kommen / und man wollte daher etwas tiefer stecken? so müßte man sein allmählich und säuberlich unter dem Geröhne /

oder der untersten Wurzel weg raumen; das Senk-Ende / unter dem alten gefundenen Geröhne / sein behutsamlich durch / oder darunter wegziehen; und wohl Achtung geben / daß man die Kräfte Wurzlein / welche an dem Geröhne angewachsen / nicht weg und entzwey reisse: Es ist auch Fleiß anzumenden / daß man die Augen vom Senk-Ende nicht abstoffe: dann diese müssen hernach Wurzeln fassen und fasseln; welches sie aber wohl bleiben lassen / wann sie von den Senk-Enden / durch Unfürsichtigkeit / abgestossen werden. Zwey oder aufs höchste drey Augen aber muß der Winzer hervor ragen lassen / (mehr nicht / sonst kommen die Stöcke gar zu frühe auf hohe Schenkel / und bleiben nicht niedrig bey der Erde) und so wohl das alte als neue Geröhne beschütten. Die Schur- oder Thau-Erde tauget am besten darzu / wann man deren nur in behöriger Maas habhaft werden kan: Dann weil sie ziemlich geil / so suchet das Holz am leichtesten zu fasseln.

§. 7. Ein Zeichen der Fürsichtigkeit ist es / wann man einen Pfal darzu stecket / als einen Anhalter wieder die / vor von uns gemeldete / herunter rollende Steine. Dabey sind / wo möglich lauter neue Pfäle zu gebrauchen / ich sage / bey denen gesenkten Gruben. Warum? Antwort: man kan die gesenkten Gruben daran erkennen / und dem Winzer desto ehe hinter die Sprünge kommen / ob er sie recht gemacht habe. So dienen sie auch die neue Pfäle zu zehlen und zu wissen / was man angeschafft. Bedarff aber eine gedungte Grube eines hohen Pfals; so nehme man einen von der gesenkten Grube / wann sie gezehlet sind / und wechsle immer um / und stecke einen altern Pfal / der auch kürzer seyn kan / dahin / aber ehe nicht / als sie schon gezehlet sind. Hiebey nehme der kluge Haus-Batter nicht übel / wann wir ihm / mit unserm Rath / etwas mehr Mühe machen: Wann er die Pfäle zehlen / und die gesenkten Gruben dabey besehen und berechnen will / so gehe er ohne Vorwissen und Beystand seines Winzers / sein allein in dem Berg herum. Da wende er entweder den neuen Pfal / welchen er gefunden / auf eine Seite / oder lehne ihn nur abwärts: damit er in Zehlung derselben nicht irre werde. Er muß aber NB. die Sach mit seinem Winzer dergestalt vorher bestellen haben / daß er ihm nirgend / als nur an die gesenkten Gruben / neue Pfäle stecken solle. Wann nun der Haus-Batter wieder an den Pfal kommt / den er vorher seitwärts gewendet / oder so gelehnet hat / so siehet er / daß er mit seinem Nachsuchen schon da gewesen. Wann sie nun der Winzer wieder aufrichtet / wie ers gewiß zu seinem Vortheil nicht unterlassen wird / so wird der Haus-Batter gar leichtlich dahinter kommen / ob es mit seiner ehemaligen Anschaffung der Pfäle überein treffe. Das kan alles füglich geschehen / ohne Benwärtigkeit des Winzers. Da hingegen / wo man den Winzer / bey dieser Untersuchung der Senk-Gruben / und der ueuen Pfäle / mit gehen läßt / man sich kühnlich versichert halten darff / daß er das Seine / zum Schaden des Herrn / gar wohl in acht zu nehmen wissen werde. Dann wann er / wie man redet / Pfäle toll gemacht / oder mit sich nach Haus / etwann zum Fische sieden (als worzu sie nicht minder anständig / dann im Weinberg sind) gehen heißen / so wird er von seinen Leuten immer eines nach schleichen und kriechen lassen / damit die Pfäle wieder aufgerichtet / und in der Zahl wieder in die Höhe gesetzt werden / in welcher sein Diebstahl stehet / oder wie viel er Pfäle entwendet hat. Dadurch muß es geschehen / daß der Herr die aufrichtigen Pfäle noch einmal zehlen / und sich (bey juster Eintreffung der Pfäle / die er angeschafft / und derer / die sein Winzer in dem Weinberg zu des Herrn Nutzen allein gebraucht) verwundern wird / daß sein Winzer

Winger alles nett berechnet habe. Nur muß sich der Winger in acht nehmen/ daß sein bestellter Nachschleicher lieber zu wenig/ und ja nicht zu viel/ wieder aufrechte: Dann sonsten dörfte der Herr einen Scrupel kriegen und fragen: Warum der Winger so frengelig sey/ daß er seinem Herrn mit Pfälen/ aus eigenen Mitteln / ohne Entgelt an die Hand gehe? Diese Erinnerung ist bey der Sencke nebst denen vorigen / auch nicht zu vergessen: daß die Gruben welche im Frühling gesencket worden / den nechstfolgenden Herbst nicht gleich müsse gedungt werden / und daß man es bis auf den andern Herbst müsse anstehen lassen. Wäre aber der Boden schwach / und noch kein starkes Geröhne gefasset/ so dörfte man endlich bis auf den dritten Herbst warten; sonsten würde das Geröhne zugeschwund vom empfangener Hitze des Mistes / angesteckt und verbrennt werden / und würde also im wachsen nicht zunehmen können. Die Schur-Erde / welche vorher in die Sencke / nach unserm obigen Rath / gethan worden / ist geschickt die Grube dahin zubereiten / daß sie / auf dem andern Herbst / die Dung vertragen kan. Wieviel Dung auf 10. dreyendigte Gruben und auf 6. vierendigte und so weiter komme / das haben wir in dieses vierten Buchs 43. cap. am 735. Blat b / angedeutet. Jedoch wann jemand die Ende an starcken Schenckeln zu sencken eingelegt / oder wann guter Boden / und man könnte glauben / daß das Geröhne sein gebührendes Wachstum bekommen / so wär es endlich noch wohl erlaubt / alsobald den nechsten Herbst auf den Frühling in welchem die Grube gesencket worden / zu dungen: die Redens-Art / womit die Winger dieses baldige Dungen geben / heist zu **Stockdungen**. Es mag nun dieses angehen / und fürträglich seyn / oder nicht / so läßt man die neugesenckte Gruben gern ein Jahr liegen: auf daß man desto besser sehen möge / wie sie sich anlassen: Wer dem Geröhne und dem getriebenen Weinholz am meisten guts thun will / der wartet so lang mit der Dung. Neben diesem muß man an dem Senck-Ende die gebühliche Breche thun; wofern es zuviel Schenckel und Holz triebe. Die Rebuttsamkeit hat man dabey zu beobachten / daß man dem Senck-Ende nicht zuviel lasse / noch zuviel breche; doch wird damit verweilet / bis ohne dem die Brech-Zeit / davon wir oben geredet / vorhanden ist; wann aber ein gesencktes Ende auff starcken Schenckeln / oder auff starck gelegtem Geröhne / stehen / und bereits hübsch getrieben hat / so mag es wohl mehr als ein oder zwey Ende ertragen / und mag ihm der Winger wohl drey oder vier Ende lassen / um so viel ehe / als der Boden darunter gut ist. Der schwache Boden rathet uns das übrige / bis auf ein oder zwey Ende / zubrechen. Dem jungen Stock läßt man in schwachen Boden nicht wohl ein Paar; im guten aber mehr als drey / doch aufs höchste vier. So läßt man auch nicht zu / daß solche in denen ersten zweyen Jahren auf hohe Schenckeln oder zu Bögen geschnitten / noch gelassen / und zum Treiben geleitet werden: weil sie / durch übermäßiges Treiben / gar leichtlich eingehen.

§. 8. Die letzte Erinnerung / die wir / wegen der Sencke / dem klugen Haus-Vatter zu geben haben / gehet wieder den armen Winger an: diese gute Leute mißbrauchen sich gar oft der Unkundigkeit ihres Herrn / im Weinbau / gar sehr. Wann im Berg gute Stöcke sind / so sencken sie im Frühling dieselben auf ein Ende fort / oder wann sie auf Verlangen des Herrn sencken sollē / so nehmen sie zwey Ende in einem Winkel / davon kommt eines dem Herrn zu gut / und das andere heist der Winger mitgehen. Dar-
auf beschüttet ers mit der Schur-Erde / die der Herr darzu anschaffen muß / x. Kommt es auf und treibt / so schneiden die guten Leute das allerbeste Ende am Stock weg /

heben es aus / und versehen es / wann sie einen eigenen Berg haben in ihre Weinberg; haben sie aber keinen / so haben sie doch Leute / bey denen sie sich durch die gestohlen Ende recommendiren wollen / denen lassen sie ihren Diebstahl zu kommen / und bekommen ein gutes Gracial für die besten Fäser / die der Herr in der Sencke mit Schur-Erde hat erhalten müssen. Wir haben oben gesagt / daß der Winger / wann ihm der Herr zusencken befehlt / in einen Winkel zwey Ende bisweilen stecke: bleibt nun eines von diesen Senck-Enden zurück / und kommt nicht fort / so bleibt es nur für den Haus-Vatter zurück; der Winger muß das Seinige haben. Und auf diese weise erlangt der Winger die besten Stöcke oder Fäser / und mancher Herr / der den Winger nichts angehet / kriegt die Stöcke / die der rechte Herr für was sonders / und für eine Zierde seines Weinbergs gehalten / von der Untreu des Wingers / kaufflich. Diesem vorzubauen muß ein Herr sich die Mühe nicht zuviel seyn lassen / daß er sich oft umsehe / ob er auch übrige Senck-Ende in seinem Weinberg finden könne. Hat er einen besondern Stock / den er gerne möchte in acht genommen wissen / so geb er in der Weinlese gleich achtung / wie viel er Ende getrieben hat / und was sich hernach im Schneiden an Knötten befinde. Die Winger sencken die übrige für sich / verschneiden solche am Weinstock und heben sie aus. Unter dessen wird dem Herrn der Boden geschwächt / und der Stock abgemattet. Daher gehe der Herr sein Creutz-weiß durch seinen Berg / wie wir ihn oben gelehret / da wir nachzusehen gerathen haben / ob der Winger nicht Kümmerling / Peterlein / x. in den Weinberg geräet. Er lasse sich vom Winger nicht führen / denn der wird ihn von denen Mägen / wo er seine Stücklein gestiftet / ab und dahin führen wo der Haus-Vatter zu seiner Nachricht wenig nütliches sehen kan. Wann nun der Haus-Vatter übrige Sencker antrifft / so läßt er sich nicht / wie es die Winger gewohnt sind / bere-
reden; Es seyen Wasser-Ende / deswegen habe man keinen Pfahl darzu gesteckt. Allein die guten Winger wissen es schon wohl. Will der Herr dahinter kommen? so reise der Haus-Vatter solche Wasser-Ende nur aus / und ziehe sie in die Höhe / so wird er entweder die Wasser-Ende finden / oder hinter die Sprünge des Wingers kommen. Zwar ist es wohl öfters geschehen / daß ein Wasser-End ein gut Holz getrieben hat: absonderlich wann der darneben stehende Stock / oder der darzu gehört / sich von Alter abkräftig getragen hat. Sonsten haben sie auch diese Ausrede / wann sie sprechen: Es sey ein gedecktes Ende / und man habts im Aufziehen versehen. Aber nein! Ist das ein gedecktes Ende? wie hat der saubere Winger die erste Hacke so fleißig verrichtet? will er nun einen Fehler mit dem andern auswegen? So viel aus Anlaß des Senckens.

Rechts-Anmerkungen.

Ad Cap. XLVIII. §. 1.

Ist hieher von der Weinlese selbst / und was bey derselben von Rechtswegen zu beobachten. Folget nun dasjenige / was nach der Weinlese geschehen oder nicht geschehen könne; wohin wir zuvor derist das **Nachlesen** zehlen; dann obwohlen zur Zeit der Weinlese / und da die Weinberge noch geschlossen / niemand ohn Erlaubnus des Berg-Herrns in den Weinberg gehen / und daselbst den Trauben lesen darff / v. l. 13. §. f. ff. de Injur. So kan doch solches nach verrichteter Weinlese deswegen niemanden so leicht verwehret werden / weiln darvor zu halten / daß sich der Berg-Herr / der
noch

ccc cc 3

noch übrigen Trauben oder Beere williguch entgegen/ mithin einem jeden selbige aufzulesen erlaubet habe: v. l. 1. ff. pro derelict. l. 36. ff. de stipul. serv. & l. f. ff. de Evict. Und dieses Nachlesen pfleget man im Württembergischen Land affterbergen zu nennen / wie zu sehen bey dem Mylero ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 13. n. 2. Dann gleichwie einer eine Sach / so niemanden zu gehdret / in dem er sich derselben anmasset / seyn eigen machet; Also kan er im Gegentheil seine eigene Sach / indem er sich derselben nicht mehr annimmt / ledig und frey machen / so/ daß sich hernach ein jeder derselben anmassen kan / v. §. f. J. de R. D. & l. §. 1. ff. pro derelict. add. l. 2. §. 40. ff. ne quid in loc. publ. angesehen jemand über eine solche Sach / die nimmer in seiner Gewalt ist / nicht mehr zu disponiren Macht hat / arg. l. 21. C. mandat. Und dieses um so viel desto mehr / als in dem allerheiligsten Gesetz Gottes sothane Beere denen Frembdlingen und Armen ausdrücklich zugueignet sind; allermassen der allerheiligste Gesetzgeber Levit. 19. verl. 10. hievon also verordnet: Also auch solt du deinen Weinberg nicht genau lesen / noch die abgefallene Beer auflesen / sondern den Armen und Frembdlingen solt du es lassen; dann ich bin der Herr euer Gott. Welches Deuteron. 24. verl. 21. mit nachfolgenden Worten wiederholet wird/ Wann du deinen Weinberg gelesen hast / so solt du nicht nachlesen/ es soll des Frembdlingen/ des Waisens und der Wittwen seyn. Und hindert nichts/ was in l. 16. ff. S. P. R. enthalten / daß niemand in eines andern Grund und Boden ohne des Grundhern Erlaubnus gehen könne / add. l. 14. §. 3. in f. ff. de alim. leg. damit nemlich in demselben nichts möge verderbet werden; angesehen dieser Rechtsfah in diesem Stück einen Abfall leidet / wann jemand anders schon ein erworbenes Recht hat / (dergleichen auch / was das Nachlesen belanget / bey den Frembdlingen und Armen anzutreffen) welches ihm nicht mehr benommen werden kan. v. l. 15. ff. ad exhib. l. un. ff. de glande. leg. & Brunne man. ad l. 16. ff. de S. P. R. Dann / was einem nuhet / und dem andern nicht schadet / kan leichtlich erlaubet werden / l. 38. in f. ff. de Evict. dagumalen nicht zu vermuthen / daß die Frembdlingen und Armen Schadens halber das Nachlesen begehren werden. Myler ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 17. über dis auch diese Frag eine milde Sache/nemlich die Armen/ betrifft/ welche allen andern vorzuziehen. v. l. 43. ff. de religiof. & sumpt. fun. add. l. 12. pr. ff. cod. Desgleichen siehet nicht im Weg / daß das Gesetz von der Nachlese nur allein das Israelitische Volk oder die Juden angehe / und durch das Neue Testament aufgehoben worden seye. v. Jerem. 31. v. 31. & 32. Hebræor. 8. v. 13. add. Reinking. de R. S. & E. Lib. 2. class. 2. cap. 3. n. 1. & seqq. Gestalten hierauf so viel zur Antwort dienet / daß dergleichen Gesetz / wann sie mit dem Moral- oder Sitten-Gesetz einige Verwandtschaft haben / zu dero Beobachtung auch andere verbinden / wie zu sehen bey dem vorallegirten Reinking. d. cap. 3. n. 6. Wilhelm. Zepper. de Legib. Mosaic. lib. 5. cap. 14. & Mylero ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 19.

Gleichwie aber das gemeine Beste dem Privat-Nutzen in alle Wege vorzuziehen / also kan unterweilen eine Obrigkeit aus einer sothanan das gemeine Beste betreffenden Ursach solches Nachlesen wohl verbieten / allermassen dann auch in der Fürstl. Württemberg. Herbst-Ordn. art. 7. mit nachfolgenden Worten beschehen. So soll niemand dem andern in seinem Wein- oder Baum-Garten / Affterbergen oder Laub abstreiffen / bey Straff eines Kleinen Frevels oder der Gefängnis. Welches Verbott deswegen geschehen / damit das Steh-

ten der Wein-Pfäle verhütet werden möchte; zu dem ist im besagtem Herzogthum den Armen schon anders woher Rath geschaffet worden / daß sie nemlich ihre Nahrung überkommen können. Myler. ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 20. Von dem Nehren lesen haben wir bey dem 31. Cap. §. 4. des dritten Buchs gehandelt.

Es ist hieroben gesaget worden / daß zur Zeit der Weinlese / oder da die Berge noch geschlossen/nieemand in des andern Weinberg gehen / und daseibstien Trauben lesen darff / welches aber dem Göttlichen Gesetz Deutr. 23. v. penult. zuwider scheint / wofelbst also verordnet. Wann du in deines Nächsten Weinberg gehest / so magst du der Trauben essen nach deinem Willen/ bis du satt habest; Aber du solt nichts in dein Gefäß thun. Beswegen einige diesen Text nur von einer solchen Freyheit verstehen / die allein den Juden im Lande Canaan / als wofelbst ein über alle Massen trächtiger und fruchtbarer Erdboden gewesen/welcher zum Bauen keine grosse Unkosten erfordert/ angehet. vid. Diecher. ad Speidel. voc. Weinberg/ num. fin. Wiewohl andere darvor halten/ daß solches auch in den geistlichen Rechten also versehen. arg. cap. 1. dist. 1. vid. Covarruv. ad cap. peccatum. de R. J. in 6. p. 2. §. 1. n. 2. & Prandmyler ad Jus Can. voc. Viator. jedoch / daß diese Verordnung (anderer Meinung nach) nur von dem Fall einer grossen Hungers-Noth anzunehmen seyn. per cap. 26. de Consecrat. dist. 5. Diether. c. 1. in fin. Wormit auch die Churbrandenburgl. Wein-Meister-Ordn. §. 18. einiger massen überein kommet / als wofelbst also versehen: Es sollen unsere Weinmeister sich auch enthalten jemand einige Weintrauben zu geben / es geschehe dann mit sonderem Vorwissen und Geheiß unserer Amptleuthe und Befehlhaber; doch Krancken Menschen / und schwangern Weibern/ auf derselben Anregen / mögen sie je zu Zeiten ein paar Trauben wohl geben und darreichen.

Ad §. 4. h. Cap.

Ferner kan der Herr des Weinbergs nach vollendeter Weinlese / mit dem Wein nach seinem Belieben handeln / und denselben entweder verkauffen / und zu seinem Nutzen anwenden / oder er kan ihn auch verschenken / und jemanden im Testament vermachen/arg. l. 21. C. mandat. Worbey dann nicht unbillig gefragt wird: Wann jemand so und so viel Wein aus einem gewissen Weinberg legirt und vermachtet worden/ ob auch der Legatarius, oder deme dieses Vermächtnuß vermeinet/ zu frieden seyn müsse / wann ihn der Erb mit Most bezahle? Welche Frag mit Ja zu beantworten. Dann obwohl der gemeinen Redens Art nach / Most und Wein von einander unterschieden sind / so kan doch mit nichten gelaugnet werden / daß der Most nicht ein neuer Weinsene / gestalten aus den ausgepresten Trauben also bald ein neuer Wein wird/welcher auch diesen Namen bis zu End desselben Jahres behält. v. l. 9. pr. ff. de vino tritic. & oleo leg. add. Menoch. arbitr. jud. quæst. tit. 432. n. 22. Zu dem / so ist unter dem Most und neuen Wein/ der Art nach/kein Unterschied/angesehen alles dasjenige/ was frisch und jung ist/ von den Lateinern Mustum (daher dann das teutsche Wort Most kommt) genennet wird: Vel. Ditherr. ad Speidel. voc. Neuer Wein: Worzu dann noch ferner dieses kommt / daß wann ein Testirer in seinem Testament jemanden/ Getraid/ Wein/ &c. vermachtet/man derer Rechtslehrer Meinung nach/auf die Zeit/ da die Früchte gesammelt und eingeführet werden / zu sehen habe / welches bey dem Getraid im Julio; bey dem Wein

Wein aber im Sept. oder Octobr. beschicket: vid. omnino Carpz. Lib. 4. tit. 8. Resp. 62 vers. ex quo inflauit. n. 5. Und hindert nichts / wann der Wein miteinander zu Essig worden / angemercket das Vermächtnus dessen ohngeachtet nichts desto weniger begehret werden kan / wofern des Testierers Will und Meinung vielleicht nicht zu wider ist. v. l. 9. in l. pr. ff. de vino leg. & l. 85. vers. & ideo e. egans. de leg. 3. Dieses ist gewis / wann ein alter Wein insonderheit vermachtet oder auch gelehnet werden / daß man dafür keinen neuen bezahlen könne / v. l. 9. §. l. 10. 11. & 12. ff. de vino leg. add. l. 2. §. 1. ff. de R. C. l. 3. ff. eod. gestalten dieser nicht für so gut als jener gehalten wird / zu dem auch in dergleichen Sachen auf dasjenige zu sehen / was unter denen Partheyen verglichen worden / in welcher Absicht dem Glaubiger nicht einmal ein alter vor einen neuen Wein bezahlt werden kan / wann er sich vielleicht hierdurch künstlich hin einiger Gefahr zu befahren hätte. V. Alciat. ad l. 3. n. 11. ff. de R. C. Treutier. Disp. 20. th. 11. lit. B. & Struv. Ex. ad ff. 16. th. 28. Wie aber / und auf was vor einen Schlag der Werth des Weins / (wann vielleicht der Wein selbst nicht mehr zu haben) zu bezahlen seye / solches kan aus dem berühmten lege vinum. 22. ff. de R. C. erlernet werden. Add. Struv. cit. Ex. 16. th. 37. ibique cit. DD.

Und weil hier des Wein Leihens gedacht worden / welches geschieht / wann jemand einem andern so und so viel Faß oder Eymen Wein leihet / mit dem Beding / daß er ihm / zu seiner Zeit / eben so viel und eben so guten Wein wiedergebe / davon zu sehen l. 3. ff. de R. C. als wollen wir allhier noch dieses anfügen / daß das Weinleihen sonst auch also verstanden werde / wann Geld auf den Wein / so noch an den Stöcken ist (oder auch auf andere Frucht / allermassen wir bey dem andern Buch / insonderheit aber bey dem Cap. so von den Umständen tractiret die vor dem Kauff zu beobachten / erwähnt haben) geliehen wird / welches aber wegen des darhinter steckenden Wuchers / in der Reformirten Policy Ord. de an. 1548. Lit. von Verkaufung der Frucht auf dem Feld: l. in der Policy Ord. zu Franckfurt / de 20. 1577. tit. 19. mit nachfolgenden Worten verboten ist: Daß alle dergleichen vortheilige Abkäufer oder Ausleiber die Haupt Summa verlohren / und darzu von der Obrigkeit / ob auch gleich der arme Mann nicht plaget / ex officio (Amteshalber) nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / an Ehren und Gut gestrafft werden sollen. Consentit. Fürstlich Württemberg. Lands Ord. fol. 129. Jedoch aber / ist nicht verboten auf den Wein zu leihen / nach der Rech-

nung / oder den jenigen Schlägen / so die Obrigkeit jedes Ampts jährlich zu machen pfleget / allein mit solchem billigen Fay / daß beides der Leihet und Schuldner sich dessen nicht beschwehren mögen. vid. cit. Policy Ord. zu Franckfurt de an. 1577. in verb. Wir setzen und ordnen / c. Item Württemberg. Lands. Ordnung fol. 130. Und wer auf diese Weise den Weingärtner Geld leihet / derselbige scheint nicht allein die Frucht / sondern auch die Weinberg selbst sich als ein Unterpfand zu zueignen. Vid. Lundenp. ad Jas Provinc. Württemberg. fol. 241. n. 4. Obwohl nun dieses Weinleihen vielleicht deswegen nicht zu gestatten / weil die Rechnung gemeinlich wohlfeil / der Wein hingegen hernachmahls aufgehalten wird / bis er theuer ist / so wird selbiges jedoch dessen ohngeachtet in dem Herzogthum Württemberg deswegen geduldet / weil daselbst nicht allein ein grosser Weinswachs anzutreffen / sondern auch die arme Winger oder Weingärtner indessen / als sie den Weinberg bauen / Geld vonnöthen haben ; zugeschworen daß oftmahlen das Wachstum ganz ungleich ist / über diß auch erstgedachter Winger den Wein so lang / als er theuer wird / nicht aufheben können. V. Lundenp. d. l. fol. 244.

Von dem Weinleihen ist ferner in der Fürstlichen Württemberg. Herbst. Ordnung. art. 5. nachfolgende Verordnung anzutreffen. Es soll keiner vor / oder im währenden Herbst / so auf Wein entlehnet / oder theilbahren Weingart hat / kein Muscateller / Traminer / Gutedel / Veltliner / noch ander dergleichen edele Trauben zu rapessen / Beer. oder andern Weinen in sein Haus / aber auch zu feilen Markt zu tragen / oder sonst zu verkaufen abzuschneiden Macht haben / es seye ihnen dann durch die jedes Orts gesetzte Ampts Leuth / (welches doch ohne sonderbare bewegende Ursachen / weil solches so wohl uns am Zehenden / als denen jenigen / so ihnen auf Wein geliehen / zum Nachtheil und Abgang gereicht / nicht bald geschehen sollen) erlaubt / und ein solcher sich zuvor des Zehenden / und anderer Gebühr wegen mit dem Amptmann vergleichen / bey Straff zehn Gulden. Jedoch wollen wir mit den Vermöglichen / so ihre erwachsenen Wein selbst legen / hierinnen so fern dispensiren / daß sie zu rapessen / oder anderer ihrer Nothdurfft / dergleichen Trauben ohne Überfluß / aus ihrem eigenen und nicht theilbahren Weingarten / wohl heraus schneiden und beim tragen mögen / jedoch / daß solches mit Urkund beschehe / und in gleicher Güte der Zehend davon erstattet werde.

Das XLIX. Capitel.

Vom Decken des Wein-Holzes.

Inhalt:

§. 1. Ob es nöthig die Stöcke zu decken? Hier wird es bejahet / daß es zum wenigsten am sichersten sey. §. 2. Die Zeit §. 3. Die Art der Deckung samt etlichen Anmerkungen des Winters.

Sach denen erst von uns erzählten Arbeiten / und sonderlich / wann man die Pfäle gezogen / zusammen getragen und zu Hauffen geschlichtet hat / so decket man im Niedrigen vor der Dung / so viel möglich / auf daß es den Winter über nicht erfriere / wiewohl nicht an allen Orten: Dann etliche lassen das Rebholz den ganzen Winter durch / auch dem größten Ungefüg der Bitterungen / offen / unter diesem Für-

wand: Wann man das Holz so zärtlich gewöhne / so werd' es auch von denen geringsten Frösten / die im Frühling bisweilen nachzukommen pflegen / als weich ergriffen und zu Schanden gerichtet; da hingegen / wann man es nicht so niedlich handthieret / es dergestalt zum öftern erstärke / daß es manchen guten Puff auszustehen vermöge. Es lautet specios, und man hat es zum öftern erfahren / daß es also angegangen; wann man aber zehlen sollte / wie oft und wieviel der besten / sonst auch dauerhaftesten / Stöcke zu Grund gegangen / wann sie den Winter ohne Decke geblieben / so wird man der Meinung / die wir führen / und bald erzehlen wollen / lieber beyfallen. Es ermahnet mich fast an die Historie jenes Polnischen Edelmanns / der



der seinem Pferd 8. Tage nichts zu fressen gegeben / daß es lernen sollte / was der Syrus, beyh Comico, für sich und seinen Herrn / den Clitiphonem, voraus verkündiget: Nos esuricatos satis. Wir werden uns einmal auch satt Hunger leiden. Allein der edle Cavallo verreckte / und der Herr betauerte ihn deswegen desto mehr: weil es doch gar ein göttliches und fürtreffliches Pferd worden wäre / wann es noch ein wenig mehr Hunger zu leiden gelernt hätte. So betauert man auch die unangebunden oder unbedeckte Reben / wann sie erfroren / und sagt / sie wären fürtrefflich worden / wann sie / noch diese Kält auszustehen gelernt hätten. Viel sicherer gehet man derowegen / wann man die Stöcke (auch wann der Winter sich / etwan gleich nach denen Arbeiten / derer nächst vorhergehenden Capiteln / mit ungestümmer Kält einfinden sollte) nur geschwind mit Schilf / Rohr oder Stroh decket / oder auch / mit dem Pels / der Früchte und der Erden / das ist / mit zusammen geschartztem Schnee / umkleidet und verhüllet. Die Erfahrung wird lehren / daß wann die ungedeckten sein sauberlich meistens oder gar alle erfroren sind; die gedeckten mehr Wein / als wann ein warmes Jahr gewesen wäre / gegeben haben. Doch wirfft man ein / was wir selbst für wahr erkennen müssen: Die im Winter gedeckten Stöcke erfrieren gleich / wann der Frühling ein wenig kälter / als er gemeinlich seyn soll / ist / und man decket sie auf; da die ungedeckten gar wohl dauern können. Aber was Rathes? Man decke sie nur so schnell und übereilig nicht auf / so ist der ganzen Sache geholffen / und der Schade verhütet. Wann aber die gedeckten / durch einen unvermuthlich um Walburgis gefallen Frost / dahin gehen / so gehen gewislich die ungedeckten auch mit: Daß also das Decken oder Nicht-Decken hier in diesem lezten Fall nichts zur Erhalt- oder Verderbung beyträgt. Glatteiß / und brennende Kälte ohne

Schnee / sind gewaltige Feinde der Weinberge. Und wer die Stöcke nicht mit dem Harnisch oder vielmehr Schnee lindern Pels dagegen waffnet / der wird empfinden / wie sein Berg von der Kält darnieder liege. Aber zur Sach selbst. Die Churfürstlich Sächsische Weinberg-Ordnung will einmal haben: Es sollen die Winzer / in denen Aemtern und Vorwercken / auch wo man sich sonst / in jedem Berge / Mistes zu erholen pflaget / in Seiten Erinnerung thun / damit der Mist alsobalden / nach der Lese angeführt / und die Tunge (NB. wir haben die Tunge weitläuffrig im 43. Cap. 5. 1. angeführt) so viel immer möglich vor der Decke im Herbst / auf daß derselbe die Winter-Feuchtigkeit erlange verrichtet werde. Zwar läset sich beydes noch wohl zugleich verrichten / und hat nichts auf sich. Es läset sich so ehe besehen / was eine gedungte und ungedungte Grube sey. Jedoch läset sich auch merken / wann man den Pflanzstängel stecken läset. Man decke da nur / die Grube kan nicht verborgen bleiben. Wiewohl ein erfahrener und geschickter Winzer dieses Kennzeichen nicht braucht / er weiß doch wohl / was gedunget worden / oder nicht / es mag mit Decke versehen oder ungedeckt da liegen. Zwar ist auch dieses mißlich / daß in denen Gedeckten / es gar leicht zu geschehen pflaget / daß die Stöcke heftlich / wann man mit der Dung darnach erst zu thun hat / zertreten werden. Es ist wahr; aber man muß dem Winzer / und dem / welcher den Mist zuträgt / desto mehr einschärfen / daß sie sein behutsam / und nicht wie der Kunz in die Müsse / treten / sondern mit ihren Füßen das Gedeckte schonen. Und gilt hier nicht; wann man sich entschuldigen will / wie sie es gemeinlich machen; Man sey so schwer mit Mist beladen / man kenne die Fritt nicht an der Schnur / und im Tact, haben. Allein es ist doch noch immer so viel zwischen Raum / daß man dahin und neben denen

nen Stöcken weg treten kan: daß es also dieser Ausflucht nicht bedarff. Wiewohl wann ichs recht sagen soll/ so muß man bisweilen mehr mit dem Decken/ als mit dem Dungen eilen: Weil die Lese gar oft ziemlich tief und spat in den Herbst greift. Deswegen man vor den zeitslich kommenden Frösten für seine Berge eine Verwahrung bereiten muß: damit nicht der Boden gefriere/ und es alsdann eine vergebene Arbeit werde/ wann man das Holz nieder und einlegen wollte. Wie es dann gar leicht im Niederbiegen/ und zwar unten am Stock auf der Erden entwey gehet. Noch mehr/ das Neben-Holz käme bey dieser Beschaffenheit zwischen Thür und Angel/ ich wollte sagen/ zwischen doppelten Frost/ unter und aufzuliegen. So verweile man dann mit der Decke nicht/ und nehme die Zeit und dann die Art zu decken/ wohl in acht.

§. 2. Am Martini Tag/ oder noch vorher/ soll diese Arbeit fürgenommen werden: weil nach diesem viel feuchtkaltes Wetter einzufallen pfleget. Diese Arbeit aber muß einen trockenen/ heiteren und sonnichten Tag haben: dann das Holz soll trocken und der Erdboden eben so seyn. Derwegen ist Nebel und Regen hier nichts nütze. Auch der Thau schadet dem Wein-Holz/ wann es bey der Decke noch feucht/ ob gleich ein heiterer Tag wäre. Kommet es nun trocken unter die Erde? so ist gar nicht zu fürchten/ daß die Augen in der Erden anlauffen/ und davon verfaulen welches in der Masse unfehlbar geschehe: daß wäre die Zeit/ darinnen man decken muß. Die Art dieser Arbeit ist diese: daß man nicht zu tief/ noch zu feuchte decke. Dann bey dem ersten ist Gefahr/ es dürffte der Stock ersticken; und bey dem letzern/ er dürffte erkalten. Jedoch wann man ja einen Fehler aus zweyen begehren wollte/ so wär es besser/ man deckte lieber zu feucht/ als zu tief/ weil der Stock bey dem gar zu tiefen Decken ohnfehlbar erstickt und drauf geht; in der feuchten Decke aber nur weislich/ in dem er oft so stark ist/ wie erst gemeldet/ daß er auch ohne Decke der Kält zimlich widerstehen kan. Wann aber der Boden so leicht-sandicht wäre/ daß ihn der Wind heben und davon führen könnte/ da könnte man wohl etwas tieffer decken: weil man weiß/ daß bey denen ungestümmen Winden ein guter Theil von dem Deck-Bett davon geführt würde/ nach welchen sonst der Stock gar zu feucht bedeckt liegen müßte. Dabey ist noch eine Muthmaßliche Fürsichtigkeit nicht zu verwerffen/ welche darinn bestehet/ daß man Achtung gebe/ wie der vergangene Sommer gewesen. Hat man beobachtet/ daß er ob vieler Hitze trocken war: so darff man mit zimlicher Versicherung einen nassen Winter vorher sagen/ und sich auf häufigen Schnee gefast machen. Die Feuchtigkeit die der Haus-Natter dabey zu außern hat/ ist/ daß er feucht decke. Wann er aber den Sommer für ein nasse Jahr/ Zeit befunden/ so darff er einen harten/ gefrorenen mit Eis und Blatt-Eis untereinander witternden Winter vermuthen/ der die Wege mit abgeworfenen Schnee/ nicht gar weiß/ aber die Nasen/ wegen ausbändiger Kält zimlich roth machen/ und dem Haus-Natter zum voraus rathen wird: Er solle die Decke desto tieffer machen. Wiewohl auch hier die Mittelmaß die beste Straß/ und gar zu tief nicht wohl zurathen seyn wird/ wann der Boden zween oder drey Finger breit über den Zweig gehet/ ist es auch gut: widrigen falls können die Augen ersticken/ und sich austregen.

§. 3. Noch eine Anmerkung will bey dem Decken nicht verschwiegen seyn: daß man nemlich mit der breiten haue fein zum Stock räumend/ gleichsam eine Furche/ zum Stock hinmache/ und dabey acht habe/ wie und wohin er sich zu erstrecken und zu decken am bequemsten hingegerichtet: damit man solchen recht nieder biege/ ein wenig

mit dem Fuß betrette/ und hernach mit der Haue voll Erde fein zudecke. Dabey muß man die Decke nicht auf oben zu fürnehmen/ sondern ein oder zwey Augen/ fürnehmlich in der Mitte/ und oben am Ende oder Wypfel/ hervor gehen/ oder wie Philaetnes das Wort gibt/ blesken lassen/ welches man dann Glect/ oder Blect/ Decke zu heißen pfleget. Ob auch schon/ wann der Winter beschlepyt und naß/ das in der Erde gedeckt-gelegene Holz an den Augen/ in etwas ausgelegen ist/ oder doch die geblecten oder hervorragende Augen/ aus Ursache der rohen und hart gefrorenen Winter-Witterung/ dahin gegangen/ so hätte man doch die gedeckte Augen gerettet. Daher ist diese Anmerkung gut deswegen: Es mag das Jahr seyn wie es will/ wo man nur diesen Rath in Acht nimmt/ so wird doch immer etwas errettet/ und nicht alles auf einmahl verderbt/ wann man sich entweder gang auf ein nassen/ oder gang und gar auf einen harten kalten Winter in allem bereiten wollte. Die erst gedachte Furche zur Anräumung bis auf den Stock/ mit der breiten Haue gemacht/ ist deswegen nicht zu unterlassen: weil die Stöcke/ wann sie alte Häubter und groß knorricht sind/ und in der Decke mit dem Fuß nieder getreten oder gebogen werden/ an der Erden oder Fogen weg brechen. Es sind dabey einige weiche fürgeben/ man soll das Holz vorher durch einen kleinen Frost abhärten lassen/ so wird sie hernach in der Decke keine Noth/ wegen des Ausliegens der Augen/ haben. Allein wann nur das Holz im Herbst recht zeitig worden/ so hat es wenig zu bedeuten; nur lasse man die Arbeit der Decke nicht zu lang hinaus verschieben: weil öftters so durchdringende kalte Tage einfallen/ die das Decken schon zu verbieten wissen. Hat man befunden/ daß das Holz recht ausgezeitigt/ so nehme man die Decke um Simon Judæ für: hielte ein langer Sommer/ da die Hasen in der Luft herum fahren/ an/ so mag die Decke auch wohl bis Martini Anstand haben/ aber weiter hinaus dürffte es nicht angehen. Das Negnerische Wetter/ wann es bey der Decke/ nicht gemeidet werden könte/ müste durch Dung die wir im vorhergehenden Anfang von dem Weinberg mit mehrern beschrieben/ verbessert werden. Und soviel von der Arbeiten/ welche vor und nach dem Herbst/ in dem Weinberg verrichtet werden/ und wann der Weinbau in gutem Starbe bleiben soll/ immer im Circul herum gehen müssen. Wo es auch an Arbeit nicht fehlet/ da wird sich der Segen Gottes so reichlich weisen/ daß man einen reichen Herbst nach dem andern noch inder genießen kan; wann gleich die Neben kein Gold/ wie in der Gegend um Toekay in Ungarn tragen: von welchem ein Gold-Arbeiter dem fürtreffl gelehrten seel. Herrn Rosenroth zu Sulzbach erzehlet/ daß er einst einen ganzen Sack voll/ welches theils Blätter/ theils Häbelein/ theils andere nebe den Stöcken gewachsenes Gras gewesen/ von der damals selbiger Orten gebietenden Frau Gräfin zuschmelzen überkommen/ und ein grosses Theil gedigen Gold heraus gebracht. Wie dann Ihr Kais. Maj. Trauben-Hörner gehabt/ welche theils ganz; theils halb Gold gewesen/ und einem Cankler eines fürnehmen Teutschen Fürstens/ bey aufgehabter Gesandtschaft einige davon allerquadiast verehret. Daher es auch gekommen seyn mag/ daß einem fürnehmen Liebhaber der Chymie/ in einer gewissen Arbeit in Ungarischen Weinstem/ ohne Zusatz einigen Mercurialischen Dings/ gleichwol ein lauffer der Mercurius daraus hervor gekommen. Vid. Pseudod. Epid. von Herrn Christ. Paganio heraus gegeben am 538. Blat. Ich sage ob gleich dieses nit geschrieben solte/ wie es sich doch öftters auch in Teutschland/ gefüget/ so wird doch Allmosen-geben und fleißia Arbeiten auch im Weinberg/ die sicherste Goldmacherey und ein unfehlbarer Segen seyn.

Dd ddd

Nach



Nachdem wir nun die Bauung und Pflieg der Weinstöcke / und wie sie abgenommen /
weitläufftig und auseinander gestreut besehen / so wird dem günstigen Leser nicht zuwider seyn /
die allgemeine Regeln des Weinbaues / auf dieser Seite / unter einem oben einzurucken
vergessenen Kupffer / auf einem Blick besammeln zu
übersehen.

1. Soll der Ort wohl an der Sonne / von den rauhen Winden aber abgelegen seyn.
2. Die Rappen welche die Augen nahe besammeln stehend haben sind am besten. Sie sollen nicht grad hinauf / sondern über quer gesetzt seyn.
3. Die Gattungen oder Reb. Arten setze man absonderlich eine jede Art.
4. Die Reben schneide man nicht gleich hoch / entblöse die jungen Stöck / und haue die obersten Würkeln mit dem Reb-Messer ab.
5. Das Hacken erfordert starke Leut / die zugleich die obersten Würkeln an alten Stöcken abhauen und Stein auswerffen.
6. Die junge Stöck wollen nicht nah aufeinander gelegt / die gestickelten Reben durch Gruben erhalten werden.
7. Im Brechen soll man nichts von denen Schossen der Stöcke / welche übers Jahr einzulegen sind / abbrechen. Wo der Ort warm / nimmt man mehr an Blättern / wo erschatticht und kühl / weniger weg.
8. Die Blätter müssen bey dem Hefften nicht mit ins Band genommen / die Reben / nach Anleitung des Kupffers / sein behutsam um den Pfal geleitet werden. Was aber das Hefften anlangt / kan man es so oft es die Noth erfordert / fürnehmen.
9. Das nach der dritten Hacke gemeiniglich sich häufig einfindende Unkraut soll / so oft es sich mehret / allezeit wieder ausgerentet werden.

10. Die Vermischung des Grunde ist das älteste und beste Mittel die Reben zu verbessern.

11. Die Stöcke kan man bey leidentlichem Holz erhalten / einlegen und erneuern / wann die Reben nicht abgehen sollen. Wär etwas hierinnen verleben worden? so schneide man kurz / hacke tieff / haue die obern Würkeln ab / und lege zu / so wird der Schade wieder verbessert werden.

12. Bey der Einlese soll man sich lustig machen / aber auch Gott zu danken / und der Armut zu schencken / samt denen weitläufftig von uns beschriebenen Regeln nicht vergessen.

13. Nach der Lese fange man die Arbeit im Berg wieder von vornen an mit Grund tragen / mit Vermischung der Erde / mit Gruben machen und Dunge führen. Vom Gebrauch des Weins gilt diese Regel der Lateimer unwidersprechlich / welche wir als die 14. ansehen:

Vina sicim sedent; natis Venus alma creandis
Serviat: hos fines transiliisse nocet.

Der Wein gehört zum Durst; die Venus nur zum Andern /

Wer beyde braucht so fern / der wird viel Böses hindern.

Wein und die Venus sind gar tüchtig wohl zu leben;

Nur muß man beyderley nicht an das höchste treiben.

Das



Das L. Capitel. Das Abbinden der Fässer.

Innhalt.

§. 1. Klage über unreine alte Fässer. §. 2. Anschaffung der neuen. Das beste Holz dazu. §. 3. Eichen-Holz. §. 4. Unterschiedliche Form der Fässer. §. 5. Gar große mit und ohne eiserne Kaise. §. 6. Rath für den Haus-Vatter / sich selbst mit einigen Büttner's-zeug zu versehen. §. 7. Was bey den Fässern zu beobachten. §. 8. Wehr Lehren und Arten die Fässer zu reinigen. §. 9. Prob der Reinigkeit des Fasses und dessen Geruchs.

§. 1.

Eine edle Gabe Gottes für die Menschen der Wein ist / so edelmüthig ist er auch für sich selbst / und so reinlich und niedlich will auch er gehalten seyn: daher die Geschirre / darein er nach der Presse gelassen und hernach gefasset wird / keinen Mangel / noch einige Unsauberheit führen sollen. Und ist es wohl eine üble Sache / an vielen Orten / daß man so gar geringe Acht auf die Geschirre / in welchen das Göttliche Getränk soll aufgehoben werden / haben mag. Es ist ein Elend anzusehen / wann der Wein auf die Dorf-fer verkauft und dasebst ausgezapfet wird / daß die Dorf-Wirthe / mit denen Fässern / so lang sie in ihrer Bottmäßigkeit sind / so säuisch umgehen. Man siehet sie etliche Wochen auf denen Misten herum kugeln und walzen / und wann sie dann / vor der Weinlese / wieder heim geliefert werden sollen / so sind sie auf das übelste zugerichtet / und haben einen Geruch an sich gezogen / der ihnen wohl nimmermehr / auch mit theils oben erzehlten Verbesserungs-Mitteln der Fässer / nicht zunehmen ist. Die Kaise

haben sich abgetrieselt / daß die Fauben auch / wegen deren wenigen Anzahl / schlecht aneinander halten. Daher noch einmahl / wegen der alten Geschirre zu erinnern ist / daß ja die grossen und kleinen Butten / die Züber / die Kübel und Trage-Gelten / wie auch die Kelter / eine Zeit vor dem Lesen und Pressen sauber ausgewaschen werden sollen.

§. 2. Was aber von neuem soll gebunden werden / das muß in gehörigem Vorrath und von tüchtigem Holz seyn / und zwar ehe zuviel als zu wenig: damit nicht / wann die Zeit zu fassen da ist / man erst nach Geschirren / oder nach dem Büttner / oder gar nach Fauben sich umthun müsse. Daß ich nichts sage von dem / daß es schön stiehe / wo man sich etwan mit so vielem Gerath versehen hat / daß man sich gute Freunde mit dem Vorrath machen / und zugleich seinem eigenen Schaden zuvor kommen könne. Was nun das Holz zu denen Faß-Fauben anlangt / so ist wohl kein bessers / als das / welches aus dem Kastanien-Wald geholet / und zum binden gebraucht wird: weil es keinen Geruch von sich läßt / und daher dem Geruch der Weine keinen Eingriff thut. Ich gebe hier dieses Holz für gut an / weiß aber wohl / daß diese Bäume in unserm Frankensland so häufig nicht zu finden seyn. Es ist mir nicht unbekant / daß man auch an diesen Orten / wo die Kästen-Wälder dicke und gemeine sind / mit diesen Bäumen so verschwändisch nicht umgehe / daß man sie zu Fauben umhau. Man kan sie zur Frucht-Trag- und Verkaufung derselben besser genießen / und wo die Frucht so geschlecht nicht ist / zur Mästung der Schweine / die man in diese Wälder schlägt / anwenden; daß also die Fässer aus der-

DDd dd 2

glei

gleichen Holz zwar was stättlich und zumwünschendes; aber auch was seltenes sind.

§. 3. Aber das Eichen-Holz/ welches bey uns gemeiner und den nächsten Rang zu dem Faß-Gebrauch/ nach dem Kästenbaum/ billich hat/ ist tüglich zu diesen Wein-Fässern: dann es läßt zwar etwas Geruch/ aber doch so starck/ und dem Wein so gar schädlich nicht. Zu deme ist es auch dicht und feste aneinander/ und verwehret dem geistigen Wein/ der doch alle Winckel und Löchlein in freye Luft zu kommen und zuverrauchen gar zu gerne suchet/ auszukriechen und auszuriichen. Müste man aber andere Hölzer nehmen/ so sehe man ja/ daß man kein Schwammlochrichtes zu Wein-Fässern nehme/ dann der Wein schlägt dadurch.

§. 4. Die Gestalt der Fässer ist unterschiedlich/ nach dem stillschweigends eingeführten Accord der Nationen/ oder nach dem Belieben des Wein-Herrns. Zum Exempel/ wer sich ein Faß in den grossen Keller/ im Keller selbst/ machen lassen will/ welches wohl nimmermehr an das Tageslicht kommen soll/ der hat seine Fantasie/ in welcher Form es angeben mag. Die Rheinische Fässer sind bauchichter/ als die Oesterreichischen. Und diese besser zu visiren/ als jene. Zu Zeiten Josua und unsers Heilands wurde so Wasser als Wein in Schläuchen und ledern Säcken über Land geführt/ und zu Haus verwahrt. Die Türcken bedienen sich lederner Taschen/ und hängen ihren Cameln und Maulthiern lederne grosse Läger an die Seite. Die Italianer haben breite und nicht runde Läger. Die Römer müssen wohl artiger Fässer sich bedienen haben/ als welche die Wein-Fässer/ wie es Herz Keplerus anführt/ über 100. Jahr in Rauch gehängt hatten. Derselbe spricht auch seinen Oesterreichern/ wegen der Fässer-Form also zu: Es würde sehr viel zur Sicherheit der Privat-Personen beitragen/ und vielen Betrügereyen abhelfen/ wann das Gesetz die Fässer zu binden/ welches mit dem dritten Theil der Fauben-länge einen Circul der hölzernen Böden ziehen heißt/ durch ein öffentliches Mandat der Obrigkeit behauptet/ und mit einer Geld-Straff oder Verfallung der anders-geformten Fässer/ verwahrt würde. Oder es wäre sonst das auch gut/ daß man der Visir-Ruthen Credit und Auctorität/ wann man ungeheure grosse Fässer zu visiren hat/ durch Oberkeitlichen Befehl abschaffe: weil man gar zu hoch damit betrogen werden kan.

§. 5. Die gar grosse Fässer werden zwar mit Eisern Reifen/ die so leicht nicht abspringen/ sicher verwahrt; aber nicht aus der Ursach/ welche der Herr von Hochberg aus dem Vincenzo Tanara, oder dessen Buch l' Economia del Cittadino in Villa, anführt/ daß weder Donner noch Blitz denen/ mit eisern Reifen bewaffneten/ Fässern schaden soll. Doch macht man auch lang haltende starcke Fässer mit weiten Thürlein in den Boden/ da ein mäßiger Jung/ mit dem Besen/ wann das Faß geleeret worden/ aus und ein kriechen kan. Man hat dergleichen grosse Fässer/ in einer Hof- oder grossen Haushaltung/ oder wo viel Wein-Vorrath ist/ deswegen gerne/ weil das Bollwerk erspart/ die Furcht des zerspringens bey eisern Reifen abgethan/ und die Verhuldung des Weins verhütet werden kan.

§. 6. Im übrigen wär es ein Überfluß/ wann wir hier die Büttner anweisen wolten/ wie sie das Faß wohl anreiben und mit Reifen wohl zusammen treiben sollen/ daß von aussen nichts hinein und von innen nichts heraus dringen könne. Wann nur verwehrt wird/ daß aussen kein Wasser von sich selbst hinein treuffe/ der Weinschneck wird schon sehen/ wie ers stärker hinein bringe. Indessen wird es auch dem Haus-Batter wenig schaden/ wann er

entweder selbst/ oder dessen Keller-Jung oder Knecht etwas vom Büttner-Handwerck versteht: Weil sich oft jährliche Fälle in dem Keller oder bey dem Auf- und Abladen der Weine ereignen können/ da ein solcher Handgriff dessen Vermögen gute Dienste zuthun vermag. So darff gar wohl unter dem Keller-Zeug ein Klöpffel/ das Band-Messer/ das Stopfmesser/ ein grosser Faß-Circul/ hölzerne und eiserne Zwingen/ ein Handbeil/ Hohlbeil/ Kehl-Hobel/ Zange/ Punten-Bohrer/ Zwick-Bohrer/ Fug-banc/ Stopf-Zuch/ Weis-Fuß/ Zapfen z. seyn. Dann es kan öftters kommen/ daß man Fauben/ schlichten/ einrichten/ fügen und zusammen setzen/ die Reife binden/ anlegen/ darum treiben/ in den Boden schneiden/ anzapfen/ die Keller/ welche nahe am Wasser liegen/ verwahren. Wann der Fluß sich ergießt/ und der Keller voll Wasser lauffen wolte: da muß er wissen auch die Fässer mit Steupern zu versichern/ zu spannen/ und zu bölgern; damit sie nicht im Keller herum schwimmen/ aneinander hagen/ und das einander selbst thun/ was sonst feindliche Böcker/ wann sie fort müssen/ und den Wein ihrer Feinde nicht mit weg bringen noch auslassen können/ zuthun pflegen. Dieses gehörte eigentlich in den Keller/ es mag aber auch hier/ bey dem Binden/ nicht ausser der Ordnung/ gelesen werden.

§. 7. Im übrigen ist wegen Zurichtung des Fasses/ wann der Wein wohl logirt seyn soll/ dieses zu beobachten: Alle Fässer die man in die Weinlese zu senden bedacht ist/ sollen vorher wohl gebunden werden. Dann/ weil der Wein ein so edles Geschöpf Gottes/ so will er auch nicht/ in unedler durchsichtiger Kleidung/ im Keller liegen. Zwar nimmt er mit einem hölzernen Köcklein für Lieb wie jener Wein-Bruder sang:

**Mein treuester Bruder und Gespan.
Liegt tieff in einem Keller.
Er hat ein hölzern Köcklein an/
Und heißt der Muscateller.**

Doch muß es ihm knapp anliegen. Wann es nun wohl gebunden/ so nimmt man warmes Wasser und Asche/ also/ daß des Wassers ein Zuberlein voll in jedes Faß gehe/ und das Faß fest verspündet werde. Woferne dieses geschehen/ so schwancke man das Faß nicht nur nach der Länge dapper herum rollend; sondern auch wechsel-weis bald auf den rechten Faß-Boden/ bald auf den linken/ aufstellend. Und dieses darum/ daß das Faß an allen seinen Winckeln wohl ausgebrühet werde. Am andern Tag erst muß man das Faß wieder aufspünden/ und ja wohl Fleiß anwenden/ daß man die Asche gleich Anfangs mit warmen Wasser rein heraus bringe und auswasche: damit es/ auf dieses/ gänzlich rein und erfrischt werde/ so kommt man erst recht mit frischem Wasser darüber/ und versichert sich/ nach dieser Arbeit/ mit der man alle Fässer bedienen muß/ daß alles in diesem Stück wohl bereitet sey. Dieses ist so nöthig/ daß auch der Most/ nach einem stinckende Faß/ gleich stinckend/ und zwar so starck stinckend wird/ daß es ihm nimmermehr zu vertreiben ist. Ob wir nun oben schon ein und ander Mittel/ die Fässer zu reinigen angeführt/ so müssen wir doch theils hier wiederholen/ theils mehr dabey erinnern/ weil die Sache doch nicht gnug eingelebet werden kan.

§. 8. Wann sie sonst/ wie erst gedacht/ rein ausgewaschen worden/ so werden sie auch mit Salz-Wasser/ vor bösem Geruch/ verwahrt/ und mit gutem Weinrauch geräuchert/ so kan der Wein desto länger an seiner Kraft dauern. Mit welschem Ruz Laub/ das man im Wasser siedet/ brühet man die Fässer auch aus/ und läßt das so

gesot.

gefottene zween oder drey Tage darinnen stehen. Wiederum auf eine andere Weise kan man so mit umgehen: Wann der Binder oder Böttner das Faß ganz fertig gemacht / so nehme man Hollunder-Blüh / wann es um selbige Jahres-Zeit ist / werffe sie in einen Kessel oder sonst in ein Gefäß / man giesse Wasser darauf / laß es miteinander sieden. Von diesem gießt man / als die Vernunft giebt / daß es genug sey / in jedes Faß: man schliesse und mache das Faß zu. Ist es damit ausgebrühet / so thut man dieses wieder heraus / zündet etwan für eine Dreier-Brandwein an / und gießt ihn in das Faß; man wälzet es aber zugleich darauf hin und wieder / auf und ab. Ist nun auch / wie oben gedacht / redlich das Faß mit Wepbrauch ausgeräuchert worden / so ist es auf das beste für den Wein zugerichtet. Noch eins: Wann ihr euer Faß wohl beschicken wollt / so thut Salz und Neben-Asche / eines so viel / als das andere / untereinander gemengt / daß es eine Schüssel voll mache / in das Faß. Kochet hierauf einen Kessel voll Wasser; darein ihr Ruz-Laub / zerstoßene Wachholder-Beere geworffen. Von diesem schüttet / eine ziemliche Wasser-Stütze oder Selte voll / sein warm / in das zusauberende Faß / auf das vorige Salz und die Neben-Asche. Der Spund muß nunmehr auch sein fest geschlossen; das Faß wohl umgewalzt / und eine Nacht über also ligend gelassen werden. Ferner macht das Faß von

diesem allen wieder rein / biß es klar ist. Lasset es tru cken werden / brennet einen guten Einschlag (wie wir im nächsten Capitel von dem Keller anweisen wollen) darein. So möget ihr euren Most kühnlich darein füllen / so jähret er schön / und wird euch wegen dessen Beständigkeit Lauter- und Schönheit die Mühe wohl belohnen. So aber der Most nicht recht jähren oder gieren will / so lasset ihn auf ein anders schon darzu bereitetes Faß ab. Wann Wasser darinnen ist / so bleibet dasselbe samt dem Erdreich um seiner Schwachheit wegen / am Grunde.

§. 9. Endlich die wahre Probe zu haben / ob ihr an dem Faß / bey dessen Sauber- und Reinigung / genugsamen Fleiß angewendet; Mit einem Wort: Zu wissen / ob das Faß rein genug sey? So zündet ein Wachs-Licht an / und haltet es zum Spund hinein. Wäre nun euer Faß nicht rein genug? so wird das Licht alsobald ausgelöschen; auch der Einschlag wird nicht leicht brennen / wann das Faß noch nicht / nach des Weins Erfordern / gereinigt worden. Was den Geruch anlangt / ob das Faß nicht etwan einen schädlichen an sich habe? Damit der darein gezogene Wein nicht damit angesteelet werde: So schlaget vier oder fünfmal mit flacher Hand auf das Spundloch / und saumet nicht mit der Nasen dahin zu rucken / und in das Faß zu riechen. Auf diese Weise werdet ihr bald hinter dem Nachschmack des Fasses kommen.

Das LI. Capitel.

Vom Wein-Keller und denen Berrichtungen darinnen.

Inhalt.

§. 1. Des Kellers Lager und Boden. §. 2. Der Most muß vor dem Veroben nicht in den Keller gethan werden §. 3. Von der Fässer Ordnung und dem Ablass. §. 4. Von der Zeit des Ablasses. §. 5. Die Reinigung der Fässer zum Ablass. §. 6. Fünff Mittel bey dem Wein-ablassen. §. 7. Einschläge. §. 8. Lehren für die Weinsüller und Böttner.

§. 1.

Sist nun dem Most sein Recht geschehen / ehe er sein hölzernes Kleid anziehet. So ist auch wie das Kleid sein knapp anliegend und rein soll verfertigt werden / gemeldet worden. Nun haben wir oben gemeldet / daß / weil die Nilzeischen Nymphen den zweymal gebomen Bacchum in den Hölen auferzogen / dadurch nichts anders / als die Keller / da der Wein am besten in die Höhe gebracht werden muß verstanden werden. Von welchem wir deswegen auch noch / vor dem Ende der Wein-Abhandlung / etwas reden müssen. Zwar ist hier unferes Thun nicht / einen Sprung in eine andere Profession zu thun / und gründlich zu lehren / wie ein Keller fest und formlich anzubauen sey: Dann davon mag man sich in der Bau-Kunst Raths erholen. Sondern wir sind hier nur entschlossen die allgemeinen Regeln der Most- und Wein-Keller-Arbeiten anzuzeigen. Wer dann einen Wein-Keller vom neuen bauen will / der bau ihn sein starck von Sonnen-Gewölbe / und sehe fleißig dahin / daß die Fenster und Luft-Löcher / nach dem Mittag sehend zugemacht werden: Damit der von daher kommende Wind / des Tages eine und andere Stund / durch den Keller streichen könne. Im Sommer aber müssen alle Oeffnung des Kellers vor dem Sonnenschein beschirmt werden. Sondernlich soll der Blitz / so viel möglich / abgehalten werden / dann Donner und Blitz verderben Farb und Geschmack den ersten und letzten Buchstaben am COS. Wer die Keller-Fenster mit frischen Nasen / die er bißweilen mit Wasser

erfrischt / belegen / und wann diese dürré worden / wieder frische an deren Stelle / bringet / der wird sehr wohl thun. Die Thür in den Keller / mag und soll billig gegen Mitternacht und so bequem stehen / daß der Haus-Vatter / ohne Gefahr / desto offter und lieber zu sehen und wahrnehmen könne / ob etwan nichts zu Schanden gehe. So gut der Keller für der Hitze / für Donner und Blitze / zu verwahren: So sehr muß man auch hüten / daß ihm die allzugroße Kälte nicht schade. Wofern man auch in grosser Kälte darinnen arbeiten muß / so lasse man ja das Kohlen-Feuer daraus: Weil der Dampf davon gleich in die Weine durchdringet / und sie Anziel oder verschlagen macht. Was den Boden des Kellers anlangt / soll man in demselben zum wenigsten / im Jahr einmal den alten Sand heraus / und frischen / oder wo man keinen Sand hat / frische Erden hinein schütten: Weil das Getränk wunderbarlich frisch davon wird. Was nun einen üblen Geruch giebt / das soll man ja in dem Keller nicht etwan auflegen oder aufhängen / als etwan Wolle / Käse / Del / Leder / Ruben / Knoblauch: Weil keine Sach dem Anstecken so leicht unterworfen / als der Wein / sonderlich der neue / ist. Deswegen müssen auch ferne seyn / alle Mistlachen / heimliche Abtritt-Gemächer / Pferd-ställe / Bäder / und andere morastige Oerter. Daß sonst je tiefer der Keller / je besser / wahr sey / das weiß man ohne dem wohl! je besser bleibet auch der darein gelegte Wein.

§. 2. Der Most / wann er noch nicht verbraucht / soll nicht in die Keller geleget werden. Wann er aber noch in denen Sonnen ist / darein man ihn durchschlägt / so müssen die Sonnen nicht ganz voll damit gelassen werden: Damit er einen Raum habe / zu toben / und seinen Schaum nach Belieben zu werffen. Alle Tag muß man ihn füllen / biß man siehet / daß der Wein allen Schaum völlig ausge worffen habe. Inzwischen / auf man den Spund nicht vorschlagen / sondern nur einen Stein / oder einen lockern Spund auf das Loch locker legen. Mercket man /

D d d d d 3

daß